Raoul Egeli
Amédéo Wermelinger

# KEIN ANSPRUCH AUF KREDIT

Zwischen Sicherheit
und Vertrauen.
Die Bonitätsprüfung
als unverzichtbare
Säule einer funktionierenden
Wirtschaft.

Egeli Raoul | Wermelinger Amédéo*

# Kein Anspruch auf Kredit

## Was der Konsumentinnen- und der Datenschutz auch nach über 50 Jahren noch nicht verstanden haben!

* Raoul Egeli ist Präsident des Schweizerischen Verbandes Creditreform (SVC) und war von 2014 bis 2024 Präsident von Creditreform International. Zudem amtete er zwischen 2009 bis 2013 als Zentralpräsident von Treuhand|Suisse. Prof. Dr. Amédéo Wermelinger ist Vizepräsident des SVC und ehemaliger Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern sowie Dozent für Datenschutzrecht an der Universität Luzern zwischen 2005 und 2020. Die Autoren danken Herrn RA Louis Fabiane sowie den Herren Claude Federer und Marc Egeli vom Schweizerischen Verband Creditreform für das sorgfältige Lektorat und die wertvollen Hinweise.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Creditreform Egeli St. Gallen AG, St. Gallen 2026

ISBN 978-3-9525314-3-3

www.creditreform.ch

«*Jeder Fall, der nicht zur Zwangsvollstreckung führt, weil die Parteien sich vorher vorsichtig verhalten und Massnahmen zur Vermeidung der Überschuldung ergriffen haben, ist ein Fall in welchem das Risiko, Steuergelder in ein erfolgloses Vollstreckungsverfahren zu stecken, gänzlich vermieden wird*.»

Mitarbeiter eines zuständigen Amtes im Kanton Tessin

## Inhaltsverzeichnis


1 Einleitung ..... 11
2 Vertragsfreiheit als Grundlage ..... 15
3 Kredit und dessen Bedeutung in der Marktwirtschaft ..... 18
3.1 Kredit als Ausnahmeerscheinung ..... 19
3.1.1 Zug-um-Zug-Prinzip ..... 19
3.1.2 Kreditgewährung ..... 20
3.1.3 Kreditparteien in der Wirtschaft ..... 21
3.1.4 Organisationsgrad der Kreditparteien ..... 22
3.1.4.1 Konsumentinnen ..... 22
3.1.4.2 Konsumentinnenschutzorganisationen ..... 23
3.1.4.3 Paradoxon: Konsumentinnen steuern Unternehmungen durch den Konsum ..... 24
3.1.4.4 Fazit hinsichtlich der Konsumentinnen ..... 25
3.1.4.5 Anbieterinnen als Unternehmungen ..... 25
3.1.4.6 Wirtschafts- und Branchenverbände ..... 26
3.1.4.7 Fazit hinsichtlich der Unternehmungen ..... 26
3.2 Erleichterung des Austausches durch den Kredit ..... 27
3.2.1 Positiv: Kredit wird oft gewährt ..... 27
3.2.2 Bewusstsein nicht immer vorhanden ..... 28
3.2.3 Kein institutioneller Schutz der Anbieterin und der Konsumentin ..... 28
3.3 Das Vertrauen als Basis für den Kredit ..... 30
3.4 Informationsasymmetrie zwischen Anbieterin und Kundin ..... 30
3.5 Nachteil der Kreditgewährung: Problematik der Zahlungsausstände ..... 31
3.5.1 Statistische Grundlagen ..... 31
3.5.1.1 Anzahl Konkurse ..... 32
3.5.1.2 Anzahl Konkurse von Privatpersonen ..... 32
3.5.1.3 Anzahl der Firmenkonkurse ..... 34
3.5.1.4 Druck erhöht die Realisierungsquoten ..... 37
3.5.1.5 Ausstellung von Zahlungsbefehlen ..... 38
3.5.1.6 Verluste aus erledigten Konkursverfahren ..... 39
3.5.2 Teures und ineffizientes Betreibungswesen ..... 41
3.5.3 Beschränkung der Haftung bei Kapitalgesellschaften ..... 44
3.5.4 Gründe für die private Überschuldung ..... 45
3.5.5 Bemühungen zur Bekämpfung vom Konkursmissbrauch ..... 47
3.5.5.1 Bundesgesetz gegen missbräuchliche Konkurse ..... 47
3.5.5.2 Zunahme der Verdachtsfälle auf Konkursreiterei ..... 47
3.5.5.3 Systematik missbräuchlicher Konkurse ..... 49
3.5.5.4 Verschiedene Massnahmen ..... 49
3.5.5.5 Zu tiefes Gesellschaftskapital für Kapitalgesellschaften ..... 52
3.6 Folge: Ohne Vertrauen kein Kredit mehr ..... 53

4 Zwischenfolgerung: Kredit als Privilegierung, Nichtgewährung als Normalität....55
5 Bonitätsprüfung und deren Zweck....57
5.1 Kurzer Überblick zur Entstehung der Bonitätsprüfung....57
5.2 Begriff der Bonität....58
5.3 Bonität und Risikomanagement....58
5.4 Informationsquellen....58
5.4.1 Direktinformationen....58
5.4.2 Primärinformationen....59
5.4.3 Drittinformationen....60
5.4.3.1 Rohdaten....60
5.4.3.2 Veredelte Bonitätsinformationen....60
5.5 Inhalt der Bonitätsprüfung....61
5.6 Rechtsgrundlage der Schweiz....62
5.6.1 Rechtfertigungsgründe gemäss Art. 31 DSG....62
5.6.2 Auslegung der Bestimmung....63
5.6.3 Selbstregulierung....64
5.7 Rechtsgrundlage der EU....66
5.7.1 Keine ausdrückliche Rechtsgrundlage....66
5.7.2 Auslegung....67
5.7.3 SCHUFA-Fall in Deutschland....67
5.7.3.1 Kontext....67
5.7.3.2 Verfahren....68
5.7.3.3 Verschiedene Massnahmen....68
5.7.3.4 Urteil....69
5.7.3.5 Auswirkungen des Urteils auf die Schweiz....70
6 Funktion und Ergebnis von Bonitätsprüfung....73
6.1 Identifikation der potentiellen Vertragspartnerin (Kundin)....73
6.1.1 Identifikation natürlicher Personen....74
6.1.2 Identifikation von Unternehmungen....74
6.2 Prüfung der Bonität....75
6.3 Kein Entscheid durch die Wirtschaftsauskunftei....79
6.4 Parametrierung durch Auskunftsbezüger....80
6.5 KI oder nicht?....81
7 Notwendigkeit von Bonitätsprüfung....83
7.1 Tendenz der Konsumentinnenschutz- bzw. der datenschutzrechtlichen Dogmatik: Erschwerung und Untersagung....83
7.2 Konsequenz: Online-Wirtschaft nur noch auf der Basis von Vorauszahlung gegeben....84
7.3 Erschwerung des Austauschverhältnisses....85
7.4 Benachteiligung der zahlungsbereiten Kundinnen....86
7.5 Keine Besserstellung der Kundinnen mit weniger guten Zahlungsaussichten....86
7.6 Unternehmerische Verantwortung unnötige Verschuldung zu vermeiden....87

8 Zwischenfolgerung: Bonitätskontrolle als unerlässliches Steuerungsinstrument für eine funktionierende Marktwirtschaft ..... 89
9 Schlussfolgerungen ..... 91
10 Abkürzungsverzeichnis ..... 95
11 Literaturverzeichnis ..... 97

# 1 Einleitung

Wieso ein Buch über den nicht existierenden Anspruch auf Kredit und wieso ein solcher Seitenhieb gegen den Konsumentinnen-[1] und den Datenschutz, welche grundsätzlich den Schutz der Einzelnen zum Zweck haben? Dieser Seitenhieb ist nur vordergründig: Die Autoren bekennen sich ausdrücklich zum Konsumentinnen- und zum Datenschutz bzw. zum Schutz des Individuums. Aber – denn es gibt ein aber – nicht, wenn dieser zulasten der Gesamtheit der Konsumentinnen und der Wirtschaft durchgesetzt werden will! Davon handelt dieses Buch.

Vieles in unserer Gesellschaft nimmt einen bedenklichen Verlauf:

- Die Kriege in unserer Nähe nehmen zu.
- Die Autokraten setzen ihre persönlichen Interessen und vermeintliche Interessen der von ihnen beherrschten Völker hemmungslos und rücksichtslos durch.
- Der Multilateralismus wird auf dem Thron der Verschwörungstheoretiker geopfert und wir wissen nicht, wohin uns das Ganze noch führen wird.
- Es ist auch festzustellen, dass – während in vermeintlichen Demokratien die Rechtsstaatlichkeit von allen Seiten angegriffen wird – in der Schweiz und in Europa immer noch so getan wird, als könnten wir es uns leisten, uns zu Tode zu administrieren und die Bürokratie ins Unermessliche steigen zu lassen. Dabei schauen wir zu, wie ehemals starke Wirtschaften und Gesellschaften, die als Lokomotive von Europa galten (gemeint ist natürlich insbesondere unser nördlicher Nachbar), langsam aber sicher ihre «Zugkraft» vollends verlieren.

Was haben diese banalen Feststellungen mit dem vorliegenden Buch zu tun? Nichts und gleichzeitig alles: Wir stellen fest, dass in unserer Gesellschaft auch andere Tendenzen in der Wirtschaft zu sehr problematischen Ergebnissen führen. So gibt es heute im politisch korrekten Umgang eine Trilogie des manichäischen Weltbildes in der Rollenverteilung:

- Die Vermieterin ist böse, die Mieterin ist zu schützen.
- Die Arbeitgeberin ist böse, die Arbeitnehmerin ist zu schützen.
- Die Gläubigerin ist böse, die Schuldnerin ist zu schützen.

[1] Es wird konsequent die weibliche Form verwendet. Diese schliesst die männliche mit ein. Dieses sprachliche Vorgehen ist zwar ein bisschen unüblich aber es soll zeigen, dass wir versuchen, uns von der patriarchalischen Denkstruktur zu lösen.

Wer bezweifelt, dass dieses Rollenverständnis tatsächlich in unserer Gesellschaft weit verbreitet ist, sei auf die Notgesetzgebung während der Covid-19 Pandemie verwiesen: Am 18. März 2020 erliess der Bundesrat eine Verordnung über den Rechtsstillstand gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. In Art. 1 dieser Verordnung wurde ausgeführt, dass für das gesamte Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Rechtsstillstand gemäss Art. 62 SchKG gelte. Sehr rasch wurde diese Verordnung durch Art. 7 bis 9 der Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20. April 2020 ergänzt und letztlich wurden die Ausnahmen auch wieder fallengelassen. Aber es zeigt sich klar: In der Hektik der Notlage galt die erste Sorge des Bundesrates klar den Schuldnerinnen und nicht den Gläubigerinnen, die durch den Rechtsstillstand entschädigungslos auf das Inkasso der ihnen zustehenden Forderungen warten durften. Nun könnte uns entgegengehalten werden, dass die Unternehmungen (gemeinhin gleichgestellt als Gläubigerinnen) ja im Gegenzug Covid-19-Kredite sowie Kurzarbeitsentschädigung erhalten haben. Diese Massnahmen wurden aber nicht primär zur Unterstützung der Unternehmungen als solchen zugesprochen, sondern waren Massnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze, also zum Schutz der Arbeitnehmerinnen.

Natürlich leuchtet es ein, dass für die politischen und moralischen Instanzen eine Gläubigerin sehr rasch ein Feindbild darstellen kann, hat man doch oft die zigarrenrauchende Bankmanagerin im geistigen Blickfeld und sieht man bei der Schuldnerin tendenziell eher die alleinerziehende Mutter, welche vom Kindesvater im Stich gelassen wurde und nun gegen alle bösen Mächte des Universums ankämpfen muss. Es ist müssig auszuführen, dass die Realität sehr oft viel komplexer ist: So befindet sich auf der Gläubigerinnenseite auch oft die Kleinunternehmerin, welche in Vorleistung gegangen ist und jetzt beispielsweise von einer skrupellosen Generalunternehmung, die immer unter einer neuen Firmenbezeichnung ihr Unwesen als Kettenkonkursitin treibt, ausgehungert wird. Als Gläubigerin ist auch oft die Arbeitnehmerin zu erwähnen, welche Forderungen gegen eine Arbeitgeberin geltend macht, die ihr Lohn schuldet und welche die gesetzmässig geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge nicht den entsprechenden Institutionen abgeführt hat. Mithin ist auch der Staat – mit anderen Worten wir alle – auf der Gläubigerseite, gegen Unternehmungen, welche Steuern oder eben Sozialversicherungsbeiträge schulden.[2]

Es ist also an der Zeit, dass die auf Schwarz-Weiss eingestellten Bildschirme mit Farben ergänzt werden, damit sie aufzeigen, dass die Rolle der Gläubigerin nicht immer jene der

---

[2] BFS, https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/verschuldung.html, Abgerufen am 25.08.2025 um 17:21 → 8.1 % der Bevölkerung haben Steuerschulden.

Boshaftigkeit ist. Im Gegenteil: Es gibt viele Schicksale, in welchen eben die Gläubigerschaft nicht zur Begleichung ihrer Forderung gekommen ist und so in den Konkurs gestürzt wurde, während die Schuldnerinnen ein Leben in Saus und Braus führen, ohne dass auf ihre Vermögenswerte zugegriffen werden kann.[3]

Deshalb ist es in unserer Gesellschaft nicht mehr selbstverständlich, dass Lieferantinnen und Verkäuferinnen in die Vorleistung gehen und ihre Dienstleistung gegen Rechnungstellung, also – mit anderen Worten – gegen Kredit erbringen. Dies ist noch problematischer in der florierenden Online-Wirtschaft,[4] in welcher alles mehr oder weniger anonym abläuft. Wie will man von einer Online-Händlerin erwarten, dass sie in die Vorleistung geht, ohne dass sie sich darüber erkundigen kann, mit wem sie es zu tun hat und wie sich die Kundin bisher verhalten hat? Im Privaten ist es ja auch so, dass es der Darlehensgeberin zugestanden wird, sich über die Darlehensnehmerin zu informieren, wenn beispielsweise jemand einer Bekannten hilft indem sie ihr ein Darlehen gewährt.

Interessant ist die Feststellung, dass der Konsumentinnen- und der Datenschutz sowie der Persönlichkeitsschutz sich oft sehr stark für mögliche Schuldnerinnen einsetzen. Auf der anderen Seite können Lieferantinnen, Verkäuferinnen, Dienstleisterinnen im Internet und in den sozialen Medien einen regelrechten Shitstorm an negativen Kritiken und Bewertungen erleiden, ohne dass sich jemand darüber zu stören scheint. So schafft unsere Gesellschaft eine problematische informationelle Asymmetrie, in welcher die Schuldnerin alles darf und der Gläubigerin pingelig auf die Finger geschaut wird – sie ist ja per se die Böse.

Diese Thematik gilt es im vorliegenden Buch zu vertiefen. Dafür werden folgende Fragen näher untersucht:

- Was bedeutet die Vertragsfreiheit als Grundlage? (nachfolgend 2)
- Welche Funktion und Bedeutung hat der Kredit in der Marktwirtschaft (nachfolgend 3)?
- Wieso ist das Vertrauen die Basis für die Kreditgewährung? (nachfolgend 3, insbesondere 3.3)

---

[3] Bluewin News, https://www.bluewin.ch/de/news/schweiz/unternehmer-gibt-sich-als-beduerftig-aus-und-lebt-in-saus-und-braus-2415638.html?utm_source=chatgpt.com, (besucht am 17.9.2025).

[4] Handelsverband Schweiz, https://handelsverband.swiss/news/schweizer-online-konsum-waechst-im-jahr-2024-erneut-um-3-5-prozent-groesste-gewinnerchmarktplaetze/, Abgerufen am 28.8.2025 um 17:25, 2024 kauften Schweizer Konsumentinnen Konsumgüter für 14.9 Milliarden über das Internet ein.

- Weshalb kann man aus diesen Überlegungen folgern, dass die Kreditgewährung zwar eine Privilegierung ist, die Nichtgewährung eines Kredites hingegen keinen Nachteil, sondern die vom Gesetzgeber geschilderte Normalität darstellt? (nachfolgend 4)
- Welchen Zweck hat die Bonitätsprüfung in diesem Zusammenhang? (nachfolgend 5)
- Weshalb ist also eine gut funktionierende Bonitätsprüfung unerlässlich für die auf Kredit basierte Wirtschaft? (nachfolgend 6)
- Dies belegt die Notwendigkeit der Bonitätsprüfung. (nachfolgend 7).
- Daraus ergibt sich letztlich, dass die Bonitätsprüfung ein unerlässliches Steuerungsinstrument für eine funktionierende Marktwirtschaft ist! (nachfolgend 8)
- Einige Schlussbetrachtungen (nachfolgend 9) schliessen dieses Buch ab.

Wir haben keinen wissenschaftlichen Anspruch! Das vorliegende Buch enthält lediglich (aber immerhin!) Überlegungen, welche die Autorenschaft aufgrund von jahrzehntelanger konkreter Erfahrung in ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit gesammelt hat. Es ist uns bewusst, dass wir für Dogmatikerinnen jeglicher Couleur eine einfache Zielscheibe für Kritik bieten werden. Schade ist lediglich, dass viele Kritikerinnen ihrerseits oft ohne grosse Praxiserfahrung im Elfenbeinturm schöne Denksysteme entwerfen, die sich leider oft in der täglichen Anwendung als problematisch, wenn nicht gar als untauglich erweisen. Wir hoffen dennoch, dass Sie als Leserin dieses Buchs hier oder dort wichtige oder mindestens interessante Denkanstösse finden werden. Sie müssen nicht mit allem einverstanden sein. Wir sind jedoch überzeugt, dass – wenn Sie der Thematik mit dem unvoreingenommenen Blick eines Kindes begegnen –, Sie möglicherweise Realitäten und Zusammenhängen begegnen, denen Sie sich nicht wirklich bewusst waren.

## 2 Vertragsfreiheit als Grundlage

Bevor wir in das eigentliche Thema des Buches einsteigen können, ist es erforderlich, die Grundlage des schweizerischen Privatrechts nochmals in Erinnerung zu rufen. Das Fundament für das wirtschaftliche Handeln in unserem Land basiert zum grossen Teil auf der Vertragsfreiheit (Art. 19 OR). So kann jeder selbst und frei entscheiden mit wem er einen Vertrag eingehen will und mit wem nicht. Dies gilt im Wesentlichen für alle Bereiche aus dem Privat- und Geschäftsleben.[5]

Freiheit bedeutet aber auch immer Verantwortung und Eigenverantwortung. Es obliegt somit jeder Vertragspartnerin, jene Abklärungen zu treffen, die notwendig sind, um zu entscheiden, ob die andere Vertragspartnerin zuverlässig genug ist, um ihre Verpflichtungen vertragsgemäss zu erfüllen. Es gibt viele Aspekte die in diese Beurteilung einfliessen können oder müssen. Diese hängen dabei stark von der Art des einzugehenden Vertrages ab.

So spielen rechtliche Aspekte wie Handlungsfähigkeit und Zuständigkeit eine Rolle. Es haben aber auch Fakten wie Seriosität, Qualität, Fachwissen oder Bonität eine hohe Bedeutung. All diese Faktoren gilt es zu beurteilen. Nicht zuletzt kommt aber auch der Erfahrung und dem eigenen Bauchgefühl eine nicht zu unterschätzende Rolle zu. Gerade der letzte Aspekt ist oftmals der zentrale und letztlich entscheidende Punkt, wenn es um die Frage geht, ob der Vertrag eingegangen werden soll, auch wenn alle rationalen Fakten dafür oder gar dagegen sprechen. Dabei muss ein Interessent seinen Entscheid nicht einmal begründen oder rechtfertigen.

Im Privat- und Geschäftsleben müssen eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen werden, damit letztlich ein Vertrag zustande kommt. Diejenige(n) Person(en), die über eine Entscheidungskompetenz verfügen und eine Informationshoheit haben, sind frei in ihren Handlungen. Es gibt aber viele Vertragsverhandlungen die komplex sind, weil die für den Abschluss erforderlichen Informationen nicht einfach erhoben werden können. Eine solche Schwierigkeit kann aus verschiedenen Gründen entstehen. Manchmal ist es einfach zu aufwändig individuelle Recherchen vorzunehmen, die viel Zeit absorbieren und damit hohe Kosten verursachen. In anderen Fällen kann der Zeitfaktor im Wege stehen, weil das Geschäft ein sofortiges Handeln erfordert. Die Entscheidungsträgerin kann die notwendigen Fakten nicht immer selbst sammeln, denn oft fehlt das dafür erforderliche Fachwissen, um die relevanten

---

[5] Selbstverständlich ist es den Autoren bewusst, dass diese Vertragsfreiheit nicht im luftleeren Raum steht und die Gesetzgeberin im Zivilrecht hier oder dort, insbesondere im Bereich des Mietvertrags (Art. 253 ff. OR) und des Einzelarbeitsvertrags (Art. 319 ff. OR) zwingende Gesetzesbestimmungen erlassen hat, welche die Vertragsfreiheit bis zu einem gewissen Grad einzuschränken vermögen.

Fakten zu analysieren oder zu bewerten, so dass es angebracht ist, eine Spezialistin beizuziehen. All diese Schwierigkeiten ändern letztendlich nichts am Grundsatz der Vertragsfreiheit, namentlich hinsichtlich der Vertragskonditionen und dem konkreten Entscheid, ob der Vertrag abzuschliessen ist. Die Informationsgewinnung kann aber zum entscheidenden Stolperstein im Rahmen der Vertragsverhandlungen werden.

Öffentlich verfügbare Daten (insbesondere aus dem Handelsregister) können frei beschafft und interpretiert werden. Diese Beschaffung kann aber auch an Dritte delegiert werden, die über die notwendigen Informationen verfügen, und dann vom Vertragspartner in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Anders sieht es aus, wenn weitergehende personenbezogene Daten bei Dritten beschafft werden sollen, weil es hier einschränkende Gesetzgebungen gibt, namentlich das Datenschutzrecht, welche die Zulässigkeit der Datenbeschaffung von dessen Zweck abhängig machen (vgl. Kapitel 5).

Geht eine der Vertragspartnerinnen in einem Vertrag zwischen zwei Parteien (z.B. Kaufvertrag oder Dienstleistungsvertrag) in die Vorleistung, indem sie Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, ohne vorher oder gleichzeitig bezahlt worden zu sein, liegt es in ihrem Interesse zu prüfen, ob die Vorleistung schlussendlich vom Gegenüber honoriert werden kann, was in vielen Fällen eine Geldleistung von Seiten der Schuldnerin erfordert. Einem Vertragsabschluss – und in der Folge eine Vorleistung – steht in den meisten Fällen somit ein Kredit gegenüber, der auf die Wahrscheinlichkeit der Rückführung hin zu beurteilen ist. Dies nennt man die Kreditwürdigkeit der Schuldnerin. Die Rückführung eines «*Kredites*» spielt also eine weitaus grössere Rolle, als gemeinhin angenommen und weil es nicht immer darum geht, dass die Kreditgeberin im Sinne eines Darlehens Geld bereitstellt. So gewährt auch die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin einen Kredit, wenn sie bis zur Gehaltszahlung arbeitet, ohne sicher zu sein, dass ihr Lohn tatsächlich ausbezahlt wird (vgl. Kapitel 3.1.3).

Da es sich bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit um eine komplexe Materie handelt und in vielen Fällen nicht genügend Daten vorliegen, muss diese Informationslücke seitens der künftigen Gläubigerin geschlossen werden können (vgl. Kapitel 5.4.3). Hierfür stellen spezialisierte Dritte bedarfsgerechte Informationen bereit. Die Schliessung der festgestellten Informationslücke unter Beizug von Dritten gehört auch zum Grundsatz der Vertragsfreiheit. Jede Vertragspartnerin ist grundsätzlich frei, sich so zu informieren, dass sie zum Schluss kommt, sie könne das Risiko einer Vorleistung – also eines Kredites – gegenüber einer Schuldnerin eingehen. Andere Rechtsgebiete und insbesondere der Datenschutz schränken diese Informationsbeschaffungsfreiheit nur dort ein, wo dies der Gesetzgeber ausdrücklich regelt. Ansonsten ist es Sache der Anbieterin, für sich selbst zu bestimmen, welche Informationen sie zum Vertragsschluss braucht und wie sie diese beschaffen will. Sie ist schliesslich

jene Partei, welche das Risiko trägt und am besten abschätzen kann, was sie noch zusätzlich wissen muss, um dieses Risiko tragen zu können. Kann sie aus irgendeinem Grund die bestehende Informationslücke nicht schliessen oder ergibt die Informationsgewinnung ein für sie negatives Bild, dann gehört es zu ihrer Vertragsfreiheit, dass sie vom Vertragsschluss absehen kann oder andere Konditionen für den Vertragsschluss festlegen darf, indem sie beispielsweise nicht gegen Rechnungstellung liefert, sondern nur gegen Vorkasse oder gegen eine Zug-um-Zug-Bezahlung.

# 3 Kredit und dessen Bedeutung in der Marktwirtschaft

Der Kredit ist eine Institution der Wirtschaft, dessen historischer Ursprung nicht präzise eruiert werden kann, der jedoch weit vor unserer Zeitrechnung beginnt.[6] Der Begriff des Kredites[7] ist in der Wirtschaft und auch vorliegend viel breiter zu verstehen, als das einfache Geschäft des Bankdarlehens. Es betrifft die gesamte Wertschöpfungskette in den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft. Es ist jedes Mal dann von einem Kredit auszugehen, wenn eine Vertragspartei in die Vorleistung geht, ohne dass die andere Partei ihre Pflicht simultan erfüllt. So weisen namentlich folgende Geschäfte einen Kreditcharakter auf, obwohl sie den entsprechenden Namen nicht verwenden: Leasing, Kauf auf Rechnungstellung oder auf Ratenzahlung, Bautätigkeit auf Rechnungstellung, Verbrauchsleihe, Mietvertrag, Arbeitsvertrag, usw. Einen Kreditcharakter können zudem auch staatliche Dienstleistungen aufweisen, wie ein Studienstipendium, die Sozialhilfe oder die Erstreckung von Zahlungsfristen für Steuern, usw. Schliesslich gibt es auch bei den Bankdarlehen verschiedenste Instrumente, welche auf unterschiedliche Lebenslagen ausgerichtet sind: Hypothekarkredit, Kontokorrent, Konsumkredit, usw.

Eine besondere Form der Kreditgewährung kann durch Erbringung einer Vorleistung wie der Voraus- oder Akontozahlung gewährt werden. In diesem Fall will die Lieferantin ihr Risiko minimieren, zwingt aber gleichzeitig die Kundin, die Rolle der Kreditgeberin zu übernehmen und damit auch das Risiko der mangelnden Vertragserfüllung selbst tragen zu müssen.

Auch die Arbeitnehmerinnen übernehmen, wie bereits erörtert, eine Vorleistung, indem sie arbeiten, bevor sie dafür entlöhnt werden. Sie sind also im erweiterten Sinn ebenfalls Kreditgeberinnen. In unserer Gesellschaft fehlt es an einem entsprechenden Bewusstsein: Die Arbeitnehmerinnen sind eine sehr bedeutende Gruppe von Gläubigerinnen, nur mit dem grossen Unterschied, dass sie ohne Absicht in diese Rolle schlüpfen, aber letztlich ein erhebliches Ausfallrisiko eingehen. Dabei beschränkt sich ihr Gläubigerrisiko nicht nur auf die Lohnzahlung, sondern darüber hinaus auch noch auf die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitgeberinnenbeiträge bei den Sozialversicherungen (insbesondere die AHV, aber auch die berufliche Krankentaggeld- und Unfallversicherung) und bei der beruflichen Vorsorge, die im Endeffekt allesamt durch die Arbeitgeberin zu leisten sind (oder wären) und dann in der

---

6 Für einen sehr kleinen Überblick: Gildemeister Markus, Der Kredit und seine Entstehungsgeschichte, in: https://www.cashper.at/blog/woher-kommt-eigentlich-der-kredit (besucht am 5. August 2025).

7 Aus etymologischer Sicht stammt der Begriff «*Kredit*» vom lateinischen Wort «*credere*» ab. Er bedeutet also nichts anderes, als dass man einer Person (Schuldnerin) glaubt (vertraut), dass sie den geliehenen Betrag zurückbezahlen wird.

Lohnabrechnung aufgeführt werden, wo sie zur Hälfte der Arbeitnehmerin belastet werden. In den problematischen Fällen haben die Arbeitnehmerinnen – trotz einwandfreiem Lohnauszug – oft keine Gewähr dafür, dass die geschuldeten Gelder von den Arbeitgeberinnen tatsächlich den Sozialversicherungen und der Pensionskasse zugeführt worden sind. In der Praxis werden denn auch viele Straftaten seitens der Arbeitgeberschaft so aufgedeckt, dass die Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt worden sind und die entsprechenden Gelder zweckentfremdet wurden.[8]

## 3.1 Kredit als Ausnahmeerscheinung

Auf den ersten Blick scheint also der Kredit ein ganz gängiger Bestandteil einer Wirtschaftstransaktion darzustellen. Eine solche Folgerung wäre aber wiederum falsch oder zumindest trügerisch, weshalb es wichtig ist, zu verstehen, dass der Kredit, trotz seiner Häufigkeit, aus wirtschaftlicher Sicht als Ausnahmeerscheinung zu werten ist.

### 3.1.1 Zug-um-Zug-Prinzip

Der Kauf und der Dienstleistungsvertrag (Auftrag, Internetzugang, Werkvertrag, usw.) sind wohl die am Häufigsten abgeschlossenen Verträge. Der Gesetzgeber geht in Art. 184 Abs. 2 OR selbst davon aus, dass beide Vertragsparteien im Kaufvertrag ihre Leistungen simultan erbringen: «*Sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig – Zug um Zug – zu erfüllen*».[9]

Diese Logik ist immer noch sehr weit verbreitet, insbesondere im Bereich der Kaufverträge für den täglichen Gebrauch, welche in einem Verkaufsladen stattfinden (Lebensmittelladen, Restaurant, Kleiderladen, Kiosk usw.). Natürlich sind auch für solche Interaktionen heute technische Instrumente verfügbar, die es der Käuferin erlauben, den Erwerb ohne Bargeld zu tätigen (Kreditkarte, Debitkarte, «*Twint*»). Für die beiden Vertragsparteien wirkt sich jedoch auch ein solches Kaufgeschäft aus, wie wenn beide Parteien unmittelbar ihre Leistungen erbringen würden, da die Verkäuferschaft in der Regel bei diesen Zahlungsinstrumenten das Geld zeitgleich oder zumindest zeitnah erhält und die Garantie für die Zahlung hat.

---

8 Vgl. https://www.blick.ch/schweiz/ostschweiz/mitarbeiter-erheben-schwere-vorwuerfe-gegen-protz-chef-29-von-st-galler-solar-firma-mit-unseren-loehnen-kaufte-er-sich-einen-lamborghini-id20475667.html. Ähnlich, statt vieler: BGE 137 V 446.

9 Siehe statt vieler: Müller, N 112 ff.

Das Zug-um-Zug-Prinzip geht also vom gleichzeitigen Vollzug der Leistung und Gegenleistung aus.[10] Somit ist keine spezielle Vertrauenssituation zwischen den Parteien erforderlich. Dem Geschäft liegt auf dem ersten Blick auch kein grosses Frustrationspotential zugrunde, da beide Parteien ihre Leistungen erhalten. Selbstverständlich schliesst dieser Umstand die Schlechterfüllung des Vertrags oder die nachträgliche Feststellung eines Mangels nicht aus.

Die Konsumentin ist in solchen Situationen auf die Vertragstreue und den Goodwill der Lieferantin angewiesen, da sie ihr gegenüber über kein «*finanzielles*» Druckmittel mehr verfügt, um dem Anspruch auf Nachbesserung Nachdruck zu verleihen. Dieses unmittelbare Austauschverhältnis schützt somit keine Vertragspartei vor einer mangelhaften Leistungserbringung durch die andere Vertragspartei (physische oder rechtliche Mängel des Kaufobjektes, Falschgeld der Käuferin usw.). Aber solche Vorkommnisse sind wohl nur bei einer kleinen Minderheit der abgeschlossenen Verträge zu verzeichnen, auch weil sich der internationale Handel sehr stark normiert hat und – beispielsweise – die gekauften Produkte in standardisierter Qualität, quasi in der ganzen Welt, erhältlich sind (z.B. das Shampoo von weltweit tätigen Herstellern).

### 3.1.2 Kreditgewährung

Demgegenüber geht die Kreditgewährung davon aus, dass eine der Parteien ihre Leistung erbringt, bevor die andere tätig wird. Im uns interessierenden Fall bedeutete dies, dass die Verkäuferin bzw. die Dienstleisterin den Vertrag erfüllt, ohne dass sie die gleichzeitige Erfüllung durch ihre Kundin bzw. durch ihre Schuldnerin einfordert.

In der Marktwirtschaft findet eine solche Kreditgewährung fast ausschliesslich ohne entsprechende Garantieleistung seitens der Kundin statt.[11] Die Käuferschaft erwirbt das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Besitzübertragung (Art. 714 Abs. 1 ZGB). Die Bezahlung des Kaufpreises ist aufgrund der zivilrechtlichen Prinzipien für den Eigentumsübergang nicht erforderlich. Somit verliert die Verkäuferin die Möglichkeit, die Rückübertragung des Kaufobjektes zu verlangen und wird zur chirographischen Gläubigerin, ohne besondere

---

[10] Natürlich ist die absolute Simultaneität in der Praxis auch nur unvollständig erfüllt. Sehr oft vertraut eine Vertragspartei (z.B. die Verkäuferin im Kiosk) darauf, dass sie das Geld von der Käuferin eines Kaugummis unmittelbar erhält, sobald diese den Kaugummi an sich genommen hat.

[11] Ausnahme: Der Verkauf mit Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 f. ZGB, welcher jedoch in der Praxis sehr selten vorkommt, namentlich weil er die Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt und sich somit nicht für den «*täglichen Gebrauch*» eignet. Ebenso, wird in der Regel beim Grundstückkaufvertrag von der Käuferin ein Zahlungsversprechen einer Grossbank verlangt. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Käuferin einen Bankkredit braucht, diesen aber gegen Sicherheitsleistung (Schuldbrief) von der Bank selbst erhält.

Vorrechte oder Sicherheiten. In einem Zwangsverwertungsverfahren wird sie oft in die 3. Gläubigerklasse gemäss Art. 219 Abs. 3 SchKG verwiesen.

Demgegenüber wird die Käuferin in einem Kreditverhältnis dahingehend bevorzugt behandelt, dass sie die Qualität der Leistungserbringung durch die Verkäuferin oder durch die Leistungserbringerin beurteilen kann, bevor sie leistet bzw. bezahlt. Damit ist die Möglichkeit verbunden, ihre eigene Leistung – zumindest teilweise – zurückzubehalten oder gemäss Art. 120 OR zu verrechnen – um keinen Verlust zu erleiden, wenn die Anbieterin ihre Leistung nicht nachbessert.

Somit setzt sich die kreditgewährende Partei mindestens zwei Risiken aus: jenes der Insolvenz der Schuldnerin sowie jenes der Schlechtbeurteilung ihrer Leistung durch die Schuldnerin, mit Zurückbehaltung (mindestens eines Teils) der Gegenleistung (Kaufpreis).

### 3.1.3 Kreditparteien in der Wirtschaft

Die kreditgewährende Partei im wirtschaftlichen Austausch ist oft eine kommerziell tätige Person oder Unternehmung. Demgegenüber können alle zur kreditnehmenden Partei werden, nämlich sowohl Private als auch kommerziell tätige Personen oder Unternehmungen.

Das bedeutet nichts anderes, als dass der Kredit sehr oft von einer Vertragspartei gewährt wird, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und somit zum eigenen Weiterbestehen auf die Erfüllung des Vertrags durch die Käuferinnen oder Kundinnen angewiesen ist. Aufgrund der vorstehend aufgeführten Risiken der Kreditgewährung kann also kaum die Rede davon sein, dass die kreditgewährende Partei als die stärkere Partei im Austauschverhältnis zu bezeichnen wäre. Im Gegenteil: Sie geht als künftige Gläubigerin ein erhebliches Risiko ein und ist darauf angewiesen, dass die überwältigende Mehrheit der Schuldnerinnen und Kundinnen das in sie gesetzte Zahlungsvertrauen nicht missbrauchen. Ansonsten gefährdet die Anbieterin durch die Gewährung des Kredites ihre eigene wirtschaftliche Existenz.

Demgegenüber bezieht die Schuldnerin oder die Kundin Waren und/oder Dienstleistungen, ohne dass sie sich zwingend mit ihrer Leistungserbringung auseinandersetzt bzw. auseinandersetzen muss. Diese Ausgangslage kann natürlich die Schuldnerin oder die Kundin zu Fehleinschätzungen bzw. zur Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit verleiten. Die Möglichkeit, ohne grosse Schwierigkeiten an einen Kredit zu gelangen, kann auch kriminelle Energie freisetzen, indem jemand Leistungen und Waren konsumiert, ohne je die

Absicht zu haben, für dieselben finanziell aufzukommen.[12] Dann gibt es selbstverständlich auch jene Situationen, in denen eine Schuldnerin oder eine Kundin unverschuldet und durch Dritteinflüsse in eine Notlage gerät, welche es ihr nachträglich und unvorhergesehenerweise nicht erlauben, den ihr gegenüber geltend gemachten vertraglichen Forderungen wie geplant nachzukommen. Im ganzen Spektrum der Insolvenzproblematik ist jedoch dieser letzte Fall bei weitem nicht der Häufigste.[13]

### 3.1.4 Organisationsgrad der Kreditparteien

Eine Besonderheit ist, dass die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Interessensvertretung sehr unterschiedlich organisiert sind. Es besteht oft die Fehleinschätzung, dass die Akteurinnen der Wirtschaft stärker und besser organisiert sind, als die einzelnen Konsumentinnen. Dieser Trugschluss trifft nur auf den ersten Blick zu.

#### *3.1.4.1 Konsumentinnen*

Die Gruppe der Konsumentinnen ist bereits zahlenmässig viel grösser als diejenige der Unternehmungen. Man hat manchmal das Gefühl, dass die Konsumentinnen als Gruppe nicht organisiert sind, sondern dass jede Konsumentin versucht ihren eigenen Nutzen zu maximieren. Von aussen her betrachtet, scheint die Orientierung der Konsumentin auf den ersten Blick individuell und auf die kurzfristige Bedürfnisbefriedigung ausgerichtet zu sein. Eine solche Lebenshaltung wird letztlich auch durch den Staat gefördert, der sich in viele Lebenslagen und Aspekten des täglichen Lebens einbringt und für die Bevölkerung einen «*Fallschirm*» für problematische Situationen sicherstellt. Man denke namentlich an die Krankenkasse, die berufliche Vorsorge, die Arbeitslosenversicherung, usw.

Für den Schutz der Konsumenteninteressen gibt es zudem viele gesetzliche Vorgaben (Mieterschutz, Arbeitnehmerschutz, Konsumentenschutz, usw.).

Die fortschreitende Digitalisierung der letzten Jahrzehnte hat jedoch zu einer extremen Stärkung der Konsumentinnen geführt. Waren sie früher mit der Leistung einer Unternehmung nicht zufrieden, konnten sie die negativen Erfahrungen fast nur im persönlichen Umfeld oder in den Printausgaben der spezifischen Konsumentinnenorganisationen weiterverbreiten. Dies hat sich insbesondere mit der Demokratisierung des Internets grundlegend geändert.

---

[12] Für ein Beispiel in der neueren Rechtsprechung siehe BGE 150 IV 188.

[13] Siehe dazu auch die Statistik des Bundesamtes für Statistik in: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/verschuldung.html, (besucht am 25.08.2025) → 6.3 % der Bevölkerung haben Zahlungsprobleme.

Das Schreiben und die Mitteilung von Rezensionen hat sich geradezu zu einem Volkssport entwickelt. So werden nicht nur berechtigte Rezensionen veröffentlicht, sondern anonym, per Mausklick und ohne weitere Konsequenzen befürchten zu müssen, können auch leere Behauptungen und Rachekommentare nach Lust und Laune veröffentlicht werden und die Form eines regelrechten «*Shitstorms*» annehmen. Viele Dienstleisterinnen (namentlich Online-Händlerinnen, Hotels, Restaurants und dgl.) werden von Konsumentinnen in schon beinahe nötigender Art und Weise mit Forderungen nach Rabatten konfrontiert, andernfalls sie mit negativen Bewertungen zu rechnen hätten. Als Katalysator hat die individuelle Stimme eine ganz neue Dimension erreicht. So dass die technisch und medial versierte Konsumentin neuerdings eine sehr starke Stellung einnehmen und manchmal sogar willkürlich ausnutzen kann. Gegenüber einem solchen Rufmord – ob berechtigt oder nicht – sind die Unternehmungen oftmals machtlos, da die Anonymität oder der Persönlichkeitsschutz des Individuums es in vielen Fällen nicht zulässt, die Autorenschaft zur Rechenschaft zu ziehen. Einzelne Konsumentinnen profitieren mitunter vom rechts- und straflosen Raum des Internets und die betroffene Unternehmung kann sich weder in den herkömmlichen Medien noch im Internet Gehör verschaffen, geschweige denn erreichen, dass eine ungerechtfertigte Rezension gelöscht wird (vgl. Kapitel 3.4).

#### *3.1.4.2 Konsumentinnenschutzorganisationen*

Hinzu kommt, dass die Konsumentinnen zudem – entgegen gewisser Falschmeinungen – tatsächlich gut organisiert sind. Konsumentinnenschutzorganisationen verfügen oft in politischen Gremien über eine grosse und effiziente Lobby. Diese Stärke wird noch zusätzlich durch den Staat unterstützt, indem gewisse Organisationen vom Bund subventioniert werden können. Finanzhilfen können unter Umständen beantragt werden.[14]

Diese Organisationen setzen sich für die vermeintlich schwächere Partei, also die Konsumentin, ein und versuchen auch aktiv, gegen die Tätigkeit von Unternehmungen politisch und juristisch vorzugehen, welche den kreditgewährenden Gläubigerinnen helfen, die notwendigen Informationen zu beschaffen (die Wirtschaftsauskunfteien). Dabei ist es interessant zu analysieren, wie sich die Konsumentinnenschutzorganisationen in den letzten Jahren vehement gegen die «*Machenschaften*» der Wirtschaftsauskunfteien eingesetzt haben. Sie beklagen jährlich rund 30 Negativmeldungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Wirtschafsauskunfteien. Zudem berufen sie sich auch auf rund 100 bis 160 diesbezügliche

[14] https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/finanzhilfen/finanzhilfe-des-bundes-an-die-konsumentenorganisationen.html?utm_source=chatgpt.com, (besucht am 6.9.2025).

Negativmeldungen beim EDÖB[15] um aufzuzeigen, wie schlimm die Tätigkeit der Wirtschaftsauskunfteien gegenüber den Konsumentinnen sei. Vergleicht man diese Zahlen jedoch mit der Anzahl an jährlichen Auskünften der Wirtschaftsauskunfteien an die Gläubigerschaft, so ist von einem Gesamtvolumen von 57 Mio. Auskünften auszugehen.[16] Das bedeutet, dass es bei weniger als 0.001 Prozent der Auskünfte zu einer Beanstandung führt. Solche Statistiken suchen ihresgleichen in anderen Wirtschaftsbranchen.

#### *3.1.4.3 Paradoxon: Konsumentinnen steuern Unternehmungen durch den Konsum*

Es ist paradox! Es sind letztlich die Konsumentinnen, die das Verhalten der Unternehmen über die von ihnen erzeugte Nachfrage steuern. Dabei treten Private und Unternehmen nach denselben Verhaltensmustern auf. Sie wollen in jeder Situation das Beste für ihr Geld erhalten und somit den Nutzen aus dem Konsum maximieren. Die privaten Kundinnen profitieren durch ihren Konsum direkt von diesem Verhalten. Die Unternehmungen haben erst indirekt, etwas davon, da sie die Leistung erst noch verkaufen müssen. Mit ihrer Nachfrage steuern die Konsumentinnen die Unternehmungen als Anbieterinnen direkt, da diese ihr Angebot entsprechend anpassen müssen. Dies betrifft in der Regel sowohl die Produkte als auch die angebotenen Zahlungsmodalitäten. Liefert eine Unternehmung nicht gegen Rechnung, obwohl es die anderen tun, so kann die Konsumentin ohne jegliches schlechte Gewissen die Anbieterin wechseln.

Ergreift die Unternehmung aber die für sie notwendigen Sicherungsmassnahmen, wie die Prüfung der Kreditwürdigkeit, um die eigenen Risiken zu minimieren, so ist es oft dieselbe Konsumentinnengruppe, die ein solches Verhalten beanstandet und einzuschränken versucht, indem sie beispielsweise politisch interveniert, um die Bonitätsprüfung durch Unternehmungen anlässlich von Gesetzesrevisionen (namentlich im Rahmen des Datenschutzgesetzes) einzuschränken oder gar zu verbieten.[17]

Die Situation wird aber noch unverständlicher, wenn man weiss, dass fast jede Konsumentin auch Arbeitnehmerin ist und je nachdem, in welcher Rolle sie auftritt, eine vollständig andere Perspektive einnimmt. So kann es vorkommen, dass dieselbe Person für die eigene

---

15 Henseler, N 24.

16 Ecoplan, S. 2.

17 Parlament 17.059 n Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, Minderheitsantrag (Wermuth, Rochat Fernandez, Barrile, Glättli, Marti Samira, Masshardt) neuer Abs. 1bis zu Art. 27 DSG, «*Das Bearbeiten von Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer Person ist untersagt. Vorbehalten sind Informationen aus Registern mit einer rechtlichen Grundlage.*»

Unternehmung versucht, eine maximale Anzahl von Produkten zu verkaufen, aber gleichzeitig, in der Rolle als Konsumentin, könnte sie andere Unternehmungen kritisieren, wenn diese vermeintlich durch aggressives Marketing angeblich die Überschuldung von Handlungsfähigen – also von Mündigen und Urteilsfähigen – fördern.

#### *3.1.4.4 Fazit hinsichtlich der Konsumentinnen*

Die Organisation der Konsumentinnen ist demnach viel stärker, als es auf den ersten Blick den Anschein macht. Des Weiteren sind Publikationen für die Konsumentinnenorganisationen eine wichtige Einnahmequelle und ein zentrales Marketing- und Kommunikationsinstrument. Ein Instrument, das der journalistischen Freiheit unterliegt und somit einen sehr grossen Handlungsspielraum geniesst, der auch wirklich genutzt wird.

Wie in der Medienlandschaft üblich, verschafft man sich zudem ein breiteres Gehör, wenn man in gewissen Themenbereichen tendenziell reisserische Publikationen veröffentlicht, als wenn man in traditioneller helvetischer Manier, eine Einigung mit einer Branche erzielt, um langfristig die Interessen beider Parteien nachhaltig zu sichern. So läge es beispielsweise im Interesse der Konsumentinnen, beim Inkasso die Fragestellung des sogenannten «*Verzugsschadens*» (gemeint sind die Aufwendungen der Gläubigerin[18]), sozialpartnerschaftlich zu regeln und eine für beide Parteien stimmige Lösung zu finden, als nur eine Inkassobranche anzuschwärzen, welche legitime und rechtmässige Interessen der Gläubigerschaft vertritt und diese gar noch wissenschaftlich untermauert.[19]

#### *3.1.4.5 Anbieterinnen als Unternehmungen*

Die Anbieterinnen von Lieferungen oder Dienstleistungen sind oft Unternehmungen. Ihr Fortbestand kann nur durch erfolgreiches wirtschaftliches Handeln gesichert werden, also durch die Erwirtschaftung von Cashflow. Um die Erhaltung von Arbeitsplätzen und Unternehmungen nachhaltig zu begünstigen, ist der Erfolg am Markt demnach erforderlich. Dies setzt neben einem guten Produkt oder einer guten Dienstleistung oft voraus, dass sich Unternehmungen so gut wie möglich organisieren und funktionieren, denn täten sie dies nicht, wären sie gar nicht in der Lage, dem Konkurrenzdruck standzuhalten. Hierzu gehört

---

[18] Unter einem Verzugsschaden versteht der Gesetzeber nach Art. 106 Abs. 1 OR den Ersatz des Schadens, welcher dem Gläubiger konkret entsteht, wenn ein Schuldner eine Geldleistung nicht rechtzeitig erbringt. Ein Ersatz ist jedoch nur dann geschuldet, wenn der Schaden höher ausfällt und nachgewiesen werden kann, als die gesetzlichen Verzugszinsen (5% gemäss Art. 104 Abs. 1 OR).

[19] https://inkassosuisse.ch/wp-content/uploads/2019/09/Gläubigerschaden-aus-Zahlungsverzug.pdf, (besucht am 6.9.2025).

namentlich die Liquiditätsplanung, das Führen der Finanzbuchhaltung und das aktive Bewirtschaften der Debitorinnen.[20] Bei einer sehr kleinen Anzahl von Kundinnen kann die Bewirtschaftung durchaus in der Form einer «*offene-Posten-Kontrolle*» geführt werden. Es zeigt sich aber in der Praxis schnell, dass dies in den meisten Fällen nicht ausreicht. Damit einhergehend ist dann auch die aktive Bewirtschaftung der Kundinnen und deren Zahlungsmoral unerlässlich. Vorzugsweise geschieht dies nicht erst dann, wenn die Liquidität knapp wird und es für die Schadloshaltung der Unternehmung bereits zu spät ist.

Gefahr droht der einzelnen Unternehmung auch durch anonyme Bewertungen im Netz. Diese führen die Betroffenen sehr rasch an die Grenzen ihrer Kapazitäten. Das hängt auch oft damit zusammen, dass solche anonymen Bewertungen aus dem Kontext gerissen werden und die Unternehmung nicht immer in der Lage ist, sie einem konkreten Fall zuzuordnen. Somit kann, auch aus Gründen des Datenschutzes, oft weder inhaltlich noch faktenbezogen geantwortet werden. Wenn dann die öffentliche Empörung und Erzürnung in Fahrt kommt («*Shitstorm*»), gibt es für eine Unternehmung oft kein Gehör mehr, ungeachtet davon, ob ihr beim konkreten Vorfall wirklich ein Fehler unterlaufen ist, oder ob sie nur Opfer einer Rache- und Schmutzkampagne wird. So gesehen ist die Position der Unternehmungen in der Praxis oft viel fragiler als angenommen (vgl. Kapitel 3.1.4.1)

#### *3.1.4.6 Wirtschafts- und Branchenverbände*

Es steht – wie bereits erwähnt – eine kleine Anzahl von Unternehmungen einer grösseren Anzahl von Kundinnen gegenüber. Somit ist es auch klar, dass diese kleinere Gruppe von Wirtschaftsteilnehmerinnen oft nur mit Erfolg bestehen kann, wenn sie sich innerhalb der betroffenen Branchen organisiert. Dies erfolgt primär nach wirtschaftlicher Orientierung. Anders als die Schutzorganisationen der Konsumentinnen können jedoch solche Wirtschaftsverbände auf keine staatliche Unterstützung zurückgreifen.

#### *3.1.4.7 Fazit hinsichtlich der Unternehmungen*

Obwohl in unserer Gesellschaft weiterhin das Narrativ der bösen und starken Gläubigerin, welche der armen und schwachen Schuldnerin gegenübersteht, genährt wird, muss festgestellt werden, dass die Rollenverteilung überhaupt nicht so klar ist, wie vielerorts behauptet.

---

[20] Die mangelnde Debitorinnenbewirtschaftung wird in der Literatur als eine der Hauptgründe gesehen, wieso einer Unternehmung die Insolvenz drohen könnte (siehe Staab, S. 67 ff.). In älteren Studien aus Deutschland wird die schlechte Zahlungsmoral von Debitorinnen gar als 82%-Faktor betrachtet, wieso eine Unternehmung insolvent wurde (Euler Hermes, Ursachen von Insolvenzen, Wirtschaft Konkret Nr. 414, Mannheim 2006). Dies deckt sich mit Erfahrungen von Wirtschaftsauskunfteien in unserem Land.

Im Gegenteil: Die modernen Kommunikationsmittel haben dazu geführt, dass sich viele Konsumentinnen mit einem einfachen Mausklick viel mehr Gehör verschaffen können, als viele kleinere und mittlere Unternehmungen. Wenn noch berücksichtigt wird, dass in den letzten Jahren das Geschehen im Internet immer kontroverser, extremer und sogar mithin gewalttätig geworden ist, so stellt sich auch die Frage des Schutzes der Unternehmungen und der Gläubigerschaft neu: Kann es sein, dass Arbeitsplätze und Laufbahnen quasi auf dem Altar einer falsch verstandenen Meinungsfreiheit geopfert werden?

## 3.2 Erleichterung des Austausches durch den Kredit

Der Kredit ist ein Katalysator für die Wirtschaft und erleichtert die prozessuale Abwicklung stark. Dies zeigt sich wie folgt:

### 3.2.1 Positiv: Kredit wird oft gewährt

In unserer auf Vertrauen basierenden Wirtschaft, wird einer Vertragspartei sehr häufig Kredit gewährt.[21] Dieser Umstand hat insbesondere mit den neuen Vertriebsweisen zugenommen. Nachdem ab Mitte des vorherigen Jahrhunderts das Versandgeschäft entdeckt und weiterentwickelt wurde, ist im gegenwärtigen Zeitalter der e-Commerce explodiert.[22] Der Verkauf mit Versand der Ware hat sich also demokratisiert und stützte bisher darauf ab, dass die Ware gegen Rechnungstellung geliefert wurde.

Insbesondere der e-Commerce führt nun zu einer möglichst effizienten und automatisierten Abwicklung von Geschäften.[23] Es handelt sich um Massengeschäfte in welchen die Kundschaft, auch aufgrund einer übertriebenen Werbung der Anbieterinnen, geradezu erwartet, einen Vertrag mit Mausklick abschliessen zu können und die Postbotin an der eigenen Haustür innert Minuten mit der bestellten Ware läuten zu hören. Ebenso besteht heute die Erwartungshaltung, dass die Verbindlichkeit für die Kundschaft nur bedingt besteht, indem sie die Ware auch jederzeit und ohne jegliche Kostenfolge wieder retournieren darf. Natürlich kann dieser Umstand nicht den Konsumentinnen vorgehalten werden, da diese Erwartung eben gerade durch gewisse Unternehmungen – insbesondere im Bereich der Kleidungsindustrie – ohne Not geweckt, genährt und weiterentwickelt worden ist. Dies führt jedoch dazu, dass

---

21 NSB, Zahlungsmittelumfrage bei Unternehmen in der Schweiz 2023, S. 11, https://www.snb.ch/de/the-snb/mandates-goals/cash/payment_survey_companies/payment_survey_companies-2023 (besucht am 25.9.2025).

22 Handelsverband, https://handelsverband.swiss/news/schweizer-online-konsum-waechst-im-jahr-2024-erneut-um-3-5-prozent-groesste-gewinner-ch-marktplaetze/, /besucht am 25.8.25), 2024 kauften Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten für 14.9 Milliarden.

23 So auch: BGE 150 IV 188, Erw. 4.7.

eine Haltung in der Gesellschaft gefördert wird, in welcher der Kredit als selbstverständlich angenommen wird und sich die Bezahlung von Rechnungen bei einigen Personen fast nur noch auf Beliebigkeit abstützt.

### 3.2.2 Bewusstsein nicht immer vorhanden

Die Abwicklung solcher Massengeschäfte führt ebenso dazu, dass sich die Kundinnen sehr oft gar nicht mehr bewusst sind, dass sie durch Kreditgewährung bevorzugt behandelt werden und dass die andere Vertragspartei dabei ein erhebliches Risiko eingeht. Dieser Umstand scheint im Übrigen nicht nur den Konsumentinnen zu entgehen. Viele Fachpersonen, auch im Bereich des Konsumentinnen- und Datenschutzes, zeichnen sich nicht unbedingt durch ihre grosse Sensibilität in diesem Bereich aus. Im Gegenteil: Das Narrativ geht oft dahin, dass jede Person – ohne Kontrollmöglichkeit seitens der Anbieterin – Anspruch auf eine solche bevorzugte Behandlung haben muss. Dass ein solcher Anspruch auf Kredit eben gerade eine Vertrauensbasis der Anbieterin erfordert, erkennen viele Personen, mangels genügenden Bewusstseins hinsichtlich der wirtschaftlichen Realität, leider nicht. Damit gefährden sie in einem erheblichen Masse das bestehende System, welches eben gerade nicht in Stein gemeisselt ist, sondern auf Vertrauen basiert.

Hinzu kommt, dass der Konsumentin, dank dem Entgegenkommen der Lieferantinnen, die Hoheit über den Bestellprozess eingeräumt wird. Sie ist es, die mit der Bezahlung zuwarten kann und dieses Zuwarten sogar manchmal noch als Druckmittel gegenüber den Lieferantinnen verwendet. Würde hingegen keine Lieferung auf Rechnungstellung erfolgen und müsste die Kundin in die Vorkasse gehen, wäre es im Gegenteil sie, die sich über die Lieferantin erkundigen müsste und diese allenfalls einer Bonitätsprüfung zu unterziehen hätte, um sicherzugehen, dass die Vorauszahlung zum Erhalt der Lieferung nicht zu riskant ist. Die Betrugsmasche – eine Vorauszahlung einzukassieren und dann nicht zu liefern – ist in der Wirtschaft und im e-Commerce leider ebenso hinlänglich bekannt.

### 3.2.3 Kein institutioneller Schutz der Anbieterin und der Konsumentin

Kommt hinzu, dass für die Kreditgewährung im hier analysierten Handels- und Geschäftsbereich kein gesetzlicher Mechanismus vorgegeben ist. Das bedeutet nichts anderes, als dass theoretisch auch Kaufobjekte für Millionenbeträge ohne schriftlichen Vertrag und ohne spezifische Vorabkontrolle gegen Rechnungstellung geliefert werden können. Auch diesbezüglich ist von einer grossen Diskrepanz zwischen den eingegangenen Risiken und den bestehenden gesetzlichen Schutzmechanismen die Rede.

In einem anderen Bereich – dem klassischen Kreditgeschäft der Banken bzw. dem Erwerb eines Gegenstandes auf Ratenzahlung – sieht die Situation ganz anders aus.[24] Für den Konsumkredit, der am ehesten mit der hier besprochenen Lieferung auf Rechnungstellung verglichen werden kann, sind die gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz der Konsumentinnen und der kreditgewährenden Partei sehr hoch angesiedelt. Das Bundesgesetz über den Konsumkredit (nachfolgend KKG)[25] sieht für die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und die Schwarmkredit-Vermittlerinnen – zur Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin – die Pflicht zur Abklärung derer Kreditfähigkeit vor. Dafür wurde eine Informationsstelle für Konsumkredit geschaffen, welche als Bundesorgan im Sinne des Datenschutzrechtes gilt und welche den verpflichteten Anbieterinnen Zugang auf ihre gesammelten Daten gibt (Art. 22 ff. KKG).[26]

Das KKG ist jedoch auf die vorliegend analysierten Geschäfte der Warenlieferung auf Rechnungstellung nicht anwendbar, da eben die Anbieterinnen in der Regel für den Umstand, dass sie auf Rechnungstellung liefern, keinen Zins und auch keine Gebühren in Rechnung stellen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c KKG).[27] Somit haben diese auch keinen Zugang auf die Datenbasis des Bundesorgans. Wollen sie also die Kreditfähigkeit der Kundinnen überprüfen – sei es eben zur Vermeidung deren Überschuldung, sei es zur Feststellung, ob diese in der Vergangenheit ihren Pflichten nachgekommen sind und somit auf den ersten Blick als kreditwürdig eingestuft werden können – sind sie grundsätzlich auf sich gestellt. Wollen die Anbieterinnen für solche – zweifelsfrei wichtigen – Abklärungen, mangels interner Fachkompetenz, Unterstützung einholen, machen sie das in der freien Marktwirtschaft oft, bei spezialisierten Unternehmungen.

Damit ist aber belegt, dass die Gläubigerin und die Schuldnerin bei einem Konsumkredit beide spezifisch geschützt werden. Bei einer ähnlichen Ausgangslage im Rahmen der Lieferung gegen Rechnungstellung besteht hingegen dieser Schutzgedanke in keiner Art und Weise. Dass man uns hier richtig versteht: Natürlich plädiert die Autorenschaft nicht, für eine «*Verkomplizierung*» der Abläufe – insbesondere im Bereich des e-Commerce – damit in unserem Land ein solches Geschäftsmodell durch bürokratische Hürden verunmöglicht würde. Wir sind jedoch entschieden der Auffassung, dass das KKG das berechtigte Bedürfnis der Gläubigerschaft an Informationsgewinnung sehr klar aufzeigt. Es ist merkwürdig,

---

[24] Ebenso ist der Konsumentinnenschutz im Bereich der Spielcasinos so sichergestellt, sodass in dieser Branche Bonitätsprüfungen zumindest zulässig erscheinen, allerdings ist diese Massnahme eher ungenügend (weil der Staat und nicht die Privatwirtschaft davon profitiert; siehe dazu Art. 80 BGS sowie kürzlich BGE 2C_175/2024, Erw. 5.5).

[25] Vom 23. März 2001 (SR 221.214.1).

[26] Zur ganzen Thematik auch Henseler, N 52 sowie N 76 ff.

[27] Für Leasingverträge gilt eine eingeschränkte Anwendung des Gesetzes (siehe Art. 8 Abs. 1 KKG).

dass dasselbe Interesse in anderen Wirtschaftskreisen geradezu negiert werden soll. Und noch einmal: Die Bonitätsprüfung liegt auch im Interesse der Schuldnerin, welche einerseits vor Überschuldung geschützt wird, aber auch vor der Begehung möglicher Straftaten. So hat das Bundesgericht einen Fall beurteilt, in welchem eine Konsumentin beispielsweise Waren erworben hat und von vornherein genau wusste, dass sie nicht bezahlen will oder kann, was je nach genauer Fallkonstellation einen Betrug darstellen kann.[28] Bei einer vorherigen Bonitätsprüfung ist durchaus möglich, dass eine solche Person keine Lieferung gegen Rechnungstellung erhält.

## 3.3 Das Vertrauen als Basis für den Kredit

Vertrauen ist für eine funktionierende Wirtschaft grundlegend und bedeutend. Es soll davon ausgegangen werden dürfen, dass das Versprochene auch eingehalten wird (siehe dazu auch Art. 2 Abs. 1 ZGB: «*Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln*»). Die Praxis belehrt uns aber des besseren und zeigt, dass das Vertrauen zwar gut ist, aber die Kontrolle besser.

## 3.4 Informationsasymmetrie zwischen Anbieterin und Kundin

Es wird erwartet, dass die Anbieterin der Kundin grundsätzlich vertraut und folglich durch Lieferung gegen Rechnungstellung in die Vorleistung geht. Demgegenüber ist es der Kundin möglich, während oder nach der Geschäftsabwicklung, sich zum Verhalten der Anbieterin zu äussern, Rezensionen zu schalten und diese jederzeit in anonymer Form mit der Öffentlichkeit zu teilen. Dies oft mit dem lauteren Ziel, der uneingeschränkten Information des unbeteiligten Publikums. Manchmal werden jedoch solche Beurteilungen auch für weniger legitime Ziele eingesetzt, wie der Abbau des eigenen Frusts, die Schädigung der Anbieterin, sehr oft auch, um sich künftig eigene (finanzielle) Vorteile zu verschaffen oder gar die Ausschaltung einer unliebsamen Konkurrenz.

Demgegenüber wird oft der Anbieterin eine umfassende Informationsgewinnung über die Kundin von verschiedener Seite (Konsumentinnenschutz, Datenschutz, usw.) strittig gemacht oder zumindest eingeschränkt. Von Gesetzes wegen (Art. 31 Abs. 2 Bst. a und c DSG) kann die Anbieterin oft nur Personendaten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bzw.

[28] BGE 150 IV 188, Erw. 4.9.

mit der Überprüfung der Kreditwürdigkeit der Kundin bearbeiten. Und selbst darin wird sie – wie wir nachfolgend aufzeigen werden – immer mehr geknebelt.

Es wird also in unserer Gesellschaft ein System der Informationsasymmetrie gefördert, in welcher man davon ausgeht, dass die Kundin gegenüber der Anbieterin misstrauisch sein muss und dieses Misstrauen auch öffentlich teilen darf. Demgegenüber soll die Anbieterin, von der man erwartet, dass sie in die Vorleistung geht, gefälligst der Kundin blind vertrauen, ohne deren bisherige Verhaltensweise analysieren zu dürfen.[29]

## 3.5 Nachteil der Kreditgewährung: Problematik der Zahlungsausstände

Obwohl Zahlungsausstände ein wirkliches Problem darstellen, fehlen für die Beurteilung oft relevante und fundierte Daten. Dies überrascht umso mehr, als dass Zahlungsausfälle nicht nur ein Problem der privaten Gläubigerinnen und Unternehmungen sind. Auch die öffentliche Hand hat damit zu kämpfen. Immerhin kann bereits hier angebracht werden, dass sich die Kreditgewährung für die Lieferantin manchmal als regelrechter Bumerang erweisen kann. So wird die schlechte Zahlungsmoral von Debitorinnen als einer der Hauptgründe für die Insolvenz von Unternehmungen genannt.[30]

Dabei ist zu bedenken, dass der Abschluss eines Kaufvertrags – insbesondere auch im Rahmen eines Online-Kauf – in der klaren Absicht, den Kaufpreis nicht zu bezahlen, je nach konkretem Sachverhalt, als Betrug zu qualifizieren ist.[31]

### 3.5.1 Statistische Grundlagen

Verlässliche statistische Angaben sind für eine Beurteilung der Situation sehr wichtig. In den nachfolgenden Abschnitten werden die wesentlichen Bereiche beleuchtet, um zu zeigen wie bedeutend die Bonitätsinformationen für die Wirtschaft sind.

---

29 Für weitere Ausführungen zur Thematik siehe auch Henseler, N 44.

30 In älteren Studien aus Deutschland wird die schlechte Zahlungsmoral von Debitorinnen gar als 82%-Faktor betrachtet, wieso eine Unternehmung insolvent wurde (Euler Hermes, Ursachen von Insolvenzen, Wirtschaft Konkret Nr. 414, Mannheim 2006). Siehe auch: Staab, 67 ff. Dies deckt sich mit Erfahrungen von Wirtschaftsauskunfteien in unserem Land.

31 Siehe dazu BGE 150 IV 188, Erw. 4.9.

### 3.5.1.1 Anzahl Konkurse

Seit Jahren steigt die Anzahl der gerichtlich eröffneten Konkurse in unserem Land stetig. Dies hat natürlich verschiedenste Gründe, denen hier nicht einzeln nachgegangen werden kann. Im Jahr 2025 wurden **24'782 Konkurse** (sowohl Firmen- als auch Privatkonkursverfahren) eröffnet. Wenn man die Entwicklung dieses statistischen Wertes betrachtet, so ist diese bedenklich (nachfolgend die Entwicklung der Konkurseröffnungen zwischen 1980 und 2024 pro Jahr):

*Abbildung 1: Anzahl jährlicher Konkurse*

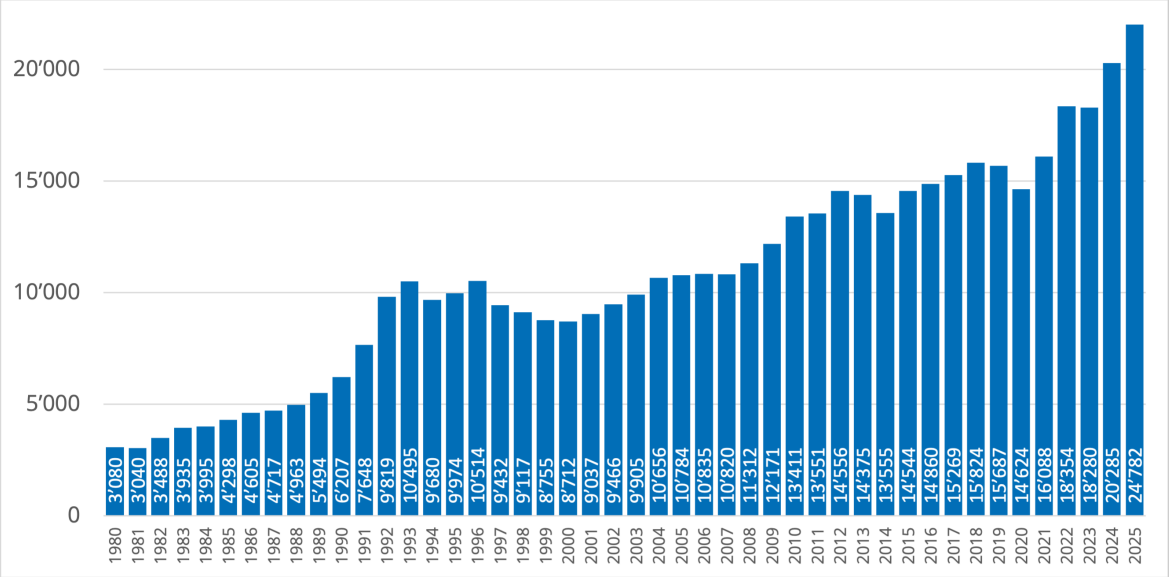


Quelle: Creditreform

Dabei ist festzustellen, dass zwischen den Jahren 2010 und 2020 eine Verlangsamung der Erhöhung der Konkurszahlen eingetreten ist. Im Jahr 2020 (Covid-19-Pandemie) kam es zu einem Rückgang. Dies auf Grund der Covid-Hilfen, die dazu führen, dass auch Unternehmen zu Geld kamen, die eigentlich schon vorher überschuldet waren. Seither sind die Zahlen aber wieder emporgeschnellt.

### 3.5.1.2 Anzahl Konkurse von Privatpersonen

Die Konkurse von Privatpersonen haben über die letzten Jahre hinweg stetig zugenommen. Auffallend ist jedoch, dass die Konkurseröffnungen über noch lebende Personen zurückgehen, während vor allem die ausgeschlagenen Verlassenschaften zunehmen. Dies legt drei Vermutungen nahe:

- Für Schuldnerinnen ist es immer einfacher mit Schulden zu leben, ohne dass ernsthafte Konsequenzen drohen. Diese Feststellung hängt damit zusammen, dass die Durchsetzung einer Forderung für die Unternehmungen kostspielig ist und sich deshalb in vielen Fällen nicht lohnt (vgl. Kapitel 3.5.2). Dieses ständige Leben in Schulden, führt dazu, dass auch beim Tod kein Vermögen vorhanden ist, weshalb Verlassenschaften ausgeschlagen werden, bzw. das Gesetz gar eine Vermutung für die Ausschlagung vorsieht.
- Ausgeschlagene Erbschaften haben zwei Ursachen: Einerseits, sind die Erbinnen aufgrund ihrer finanziellen Situation gar nicht in der Lage, die Schulden der Erblasserin zu übernehmen. Andererseits besteht gerade in anonymen urbanen Regionen keine ethische Verpflichtung mehr, für Erblasser (vielfach die Eltern) einzustehen.
- Dann handelt es sich auch um einen Akt der Entsolidarisierung. Da gerade in der letzten Lebensphase hohe Kosten bei einem Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim anfallen, machen sich immer mehr Personen Überlegungen, wie das für das Alter angesparte Vermögen schon früh den Nachkommen übergeben werden kann, damit dieses in der letzten Lebensphase nicht nur an Alters- und Pflegeheime geht. Das führt dazu, dass Aufenthaltskosten in Alters- und Pflegeheimen zu Lasten der Allgemeinheit gehen, da das eigene Vermögen bereits familienintern Erbinnen übergeben wurde, die während der Lebzeit der Eltern nicht für die Pflegekosen aufgekommen sind und möglicherweise deren Vermögensteile zu deren Lebzeiten mitkonsumiert oder bereits frühzeitig erhalten haben. Diese Erbinnen sind dann im Todesfall nicht bereit für die Schulden der Verstorbenen aufzukommen.[32]

[32] Natürlich gibt es Mechanismen, welche solchem Verhalten einen Riegel schieben sollen, deren Erläuterung würde im vorliegenden Buch zu weit führen. Zum Ganzen siehe beispielsweise auch NZZ am Sonntag, «*Keine Lust auf die Schulden der Eltern*» vom 18. März 2012, S. 27.

*Abbildung 2: Anzahl der jährlichen Konkurse von Privatpersonen*

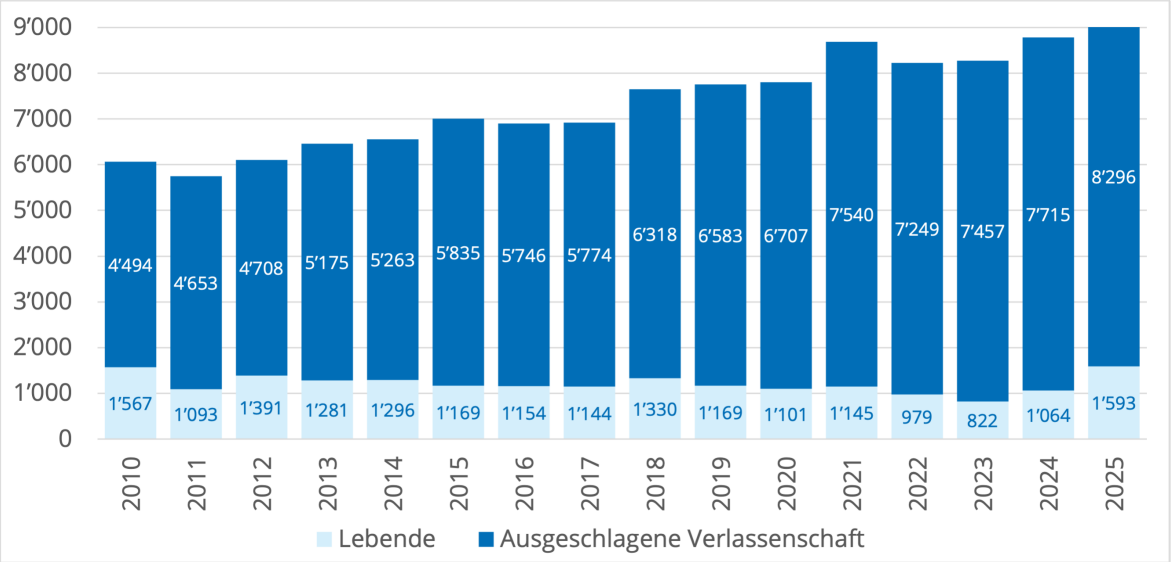


Quelle: Creditreform

### *3.5.1.3 Anzahl der Firmenkonkurse*

Die Firmenkonkurse haben in den letzten Jahren stark zugenommen und im Jahr 2025 einen noch nie dagewesen Höchststand erreicht. Nach einem Rückgang in den Jahren 2021/22 (Covid-19-Pandemie) aufgrund der staatlichen Hilfen, kam es zu einem Nachholeffekt. Hinzu kamen noch weitere Effekte als Folge des Ukrainekriegs, wie Lieferverzögerungen, steigende Energiekosten, Nachfragerückgang in der Wirtschaft aber auch bei den Konsumentinnen aufgrund der sich verschlechternden Wirtschaftsprognosen, insbesondere des Nachfragerückganges aus der EU und insbesondere aus Deutschland.

*Abbildung 3: Anzahl der jährlichen Firmenkonkurse*

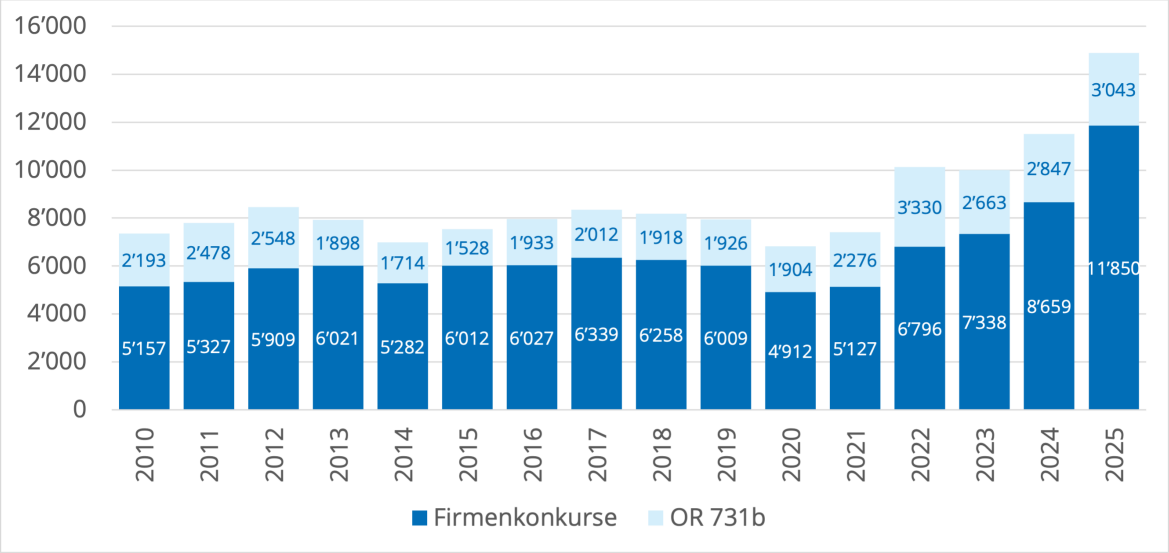


Quelle: Creditreform

Bei den Firmenkonkursen gibt es noch eine besondere Kategorie. Es handelt sich um die Konkurse nach Art 731b OR. Konkurse, die aufgrund eines Mangels in der Organisation gerichtlich eröffnet werden, wenn nach entsprechender Fristansetzung der gesetzmässige Zustand nicht wieder hergestellt wird. Es kann jeder Person passieren, eine gesetzliche Vorgabe zu missachten. Heute muss aber festgestellt werden, dass immer mehr Verantwortliche in Unternehmungen versuchen, sich in einer solchen Situation einfach der Verantwortung zu entziehen, indem sie austreten und die Gesellschaft verwaist zurücklassen (vgl. Kapitel 3.5.5).

Ein weiterer Effekt, der zu einem Anstieg der Firmenkonkurse geführt hat und noch weiter führen wird, ist – wie nachfolgend erläutert – die Zunahme der Neugründungen von Gesellschaften und das sich daraus ergebende Nettowachstum an Unternehmungen.

*Abbildung 4: Neugründungen, Löschungen, Nettowachstum*

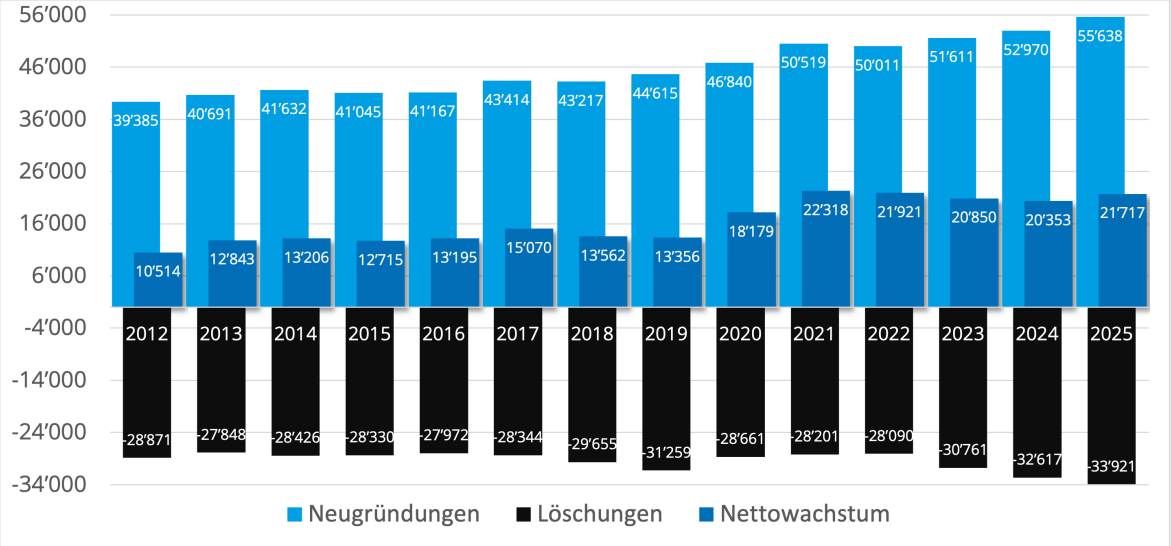


Quelle: Creditreform

Gerade nach der Covid-19-Pandemie wurde davon gesprochen, dass es ein Zeichen für die Innovation in der Schweiz sei, dass so viele neuen Unternehmen gegründet werden. Die genauere Analyse zeigt aber, dass dem nicht so ist. Primär wurden kleine GmbHs gegründet (vgl. nachfolgend Abbildung 9), weil es aufgrund des tiefen gesetzlich vorgeschriebenen Startkapitals, sehr einfach ist, ein solches Unternehmen zu gründen. Es genügt schon ein gebrauchtes Fahrzeug, um ein Unternehmen mittels Sacheinlagevertrag zu gründen. Der Treiber war damals gar nicht die Innovation, sondern der Umstand aus der Not eine Tugend zu machen und aufgrund des Stellenabbaus während der Covid-19-Pandemie in die Selbständigkeit auszuweichen. Die Konkurse von vorgestern und die damit verbundenen Gesellschaftsneugründungen von gestern sind somit die Konkurse von morgen. Denn nach dem dritten und vierten Jahr nach der Gründung einer Unternehmung ist die Ausfallwahrscheinlichkeit am höchsten.[33] Dies führte in der Vergangenheit und führt auch weiterhin leider zu einem zusätzlichen Anstieg der Konkurse.

Im Verlauf des Jahres 2025 nahmen die Konkurse nochmals sprunghaft zu. Dies als Folge einer Gesetzesänderung (Wegfall von Art. 43 Abs. 1 und 1bis SchKG), die auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurde. Die öffentliche Hand darf Unternehmen für die Durchsetzung ihrer Forderungen nicht mehr auf Pfändung betreiben, sondern neu nur noch auf Konkurs. Dieser Effekt ist somit gewollt und führt zu einer natürlichen Bereinigung des Marktes. So verschwinden Unternehmen vom Markt, die früher künstlich am Leben erhalten wurden.

[33] Egeli, S. 27.

Bereits die ersten beiden Monate zeigen, dass es im Jahr 2026 einen weiteren starken Anstieg der Firmenkonkurse geben wird. Die Bereinigung wird noch länger andauern, da verschiedene Kantone erst spät mit der Umsetzung begonnen haben.

*Abbildung 5: Anzahl der monatlichen Firmenkonkurse inkl. Art. 731b OR*

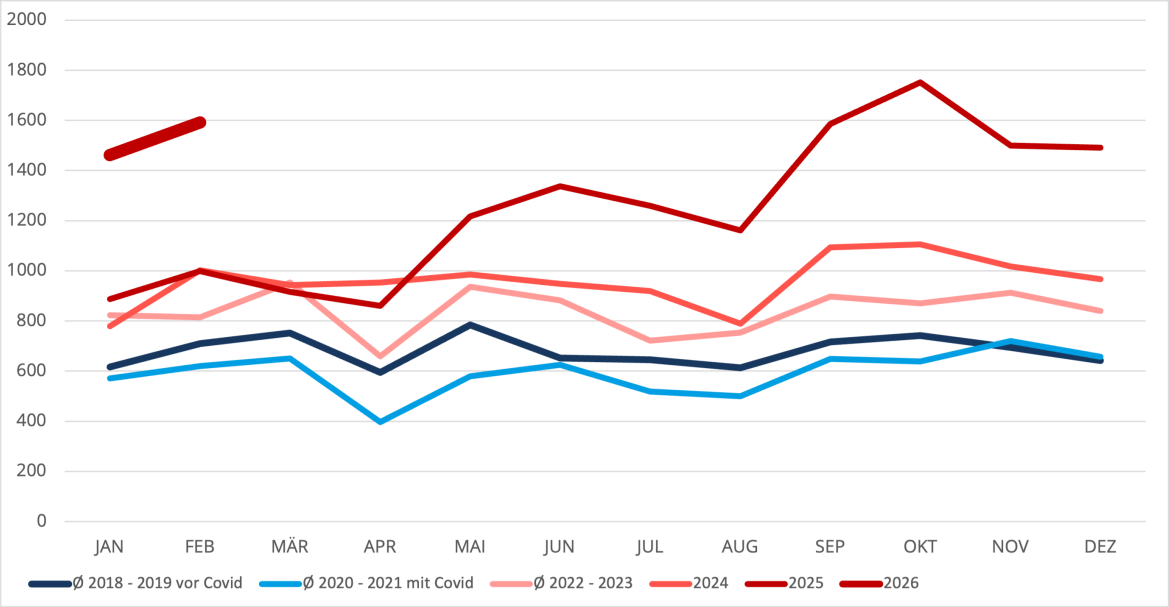


Quelle: Creditreform

### *3.5.1.4 Druck erhöht die Realisierungsquoten*

Abbildung 5 zeigt die neueste Entwicklung bei den Firmenkonkursen auf. Diese Entwicklung ist – wie vorstehend erwähnt – auf den Wegfall der bis anhin geltenden Vorschrift der öffentlichen Hand zurückzuführen, Unternehmen auf Pfändung betreiben zu müssen (Streichung des Privilegs von Abs. 1 und 1bis des Art. 43 SchKG). Dieser Vorschlag führte in der Vernehmlassung zu dieser Gesetzesrevision dazu, dass sich vor allem Vertreterinnen von Ämtern oder öffentlichen Institutionen gegen den geplanten Wegfall ihrer Privilegierung wehrten. Sie führten ins Feld, dass diese Privilegierung notwendig sei, weil die öffentliche Hand ihre Kundschaft nicht wie die Privatwirtschaft selbst aussuchen oder im Zweifelsfalle eine Kreditwürdigkeitsprüfung machen könne. Zudem sei die Betreibung auf Pfändung für Gläubigerinnen (also die öffentlich-rechtlichen Körperschaften) vorteilhafter.[34] Damit wurde aber bestätigt, dass der Staat bis dahin bessergestellt wurde als die privaten

[34] BBl 2019; Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Strafregistergesetzes) vom 26. Juni 2019, S. 5208.

Unternehmungen. Es zeigt aber auch die Fehlfunktion in der Zwangsverwertung auf: Man sollte doch meinen, dass ein Verfahren das als universales Verwertungsverfahren ausgestaltet ist (Konkurs) erfolgsversprechender sein sollte, als eine Betreibung auf Pfändung bei der nur die erforderlichen Vermögenswerte beschlagen werden. Dem ist leider nicht so. Mit der Betreibung auf Pfändung durch den Staat, wurde nicht nur dieser bevorzugt. Eine konkurswürdige Unternehmung konnte – ohne weitere Konsequenzen befürchten zu müssen – mit einem Pfändungsverlustschein weiterexistieren und weitere Schulden gegenüber anderen Gläubigerinnen anhäufen.

Mit der Einführung des neuen Rechts haben die Konkurse mit einer zeitlichen Verzögerung von 5 Monaten sprunghaft zu steigen begonnen. Dies ist bemerkenswert, da bezweifelt werden darf, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen bereits schweizweit vollständig begonnen hat. Interessant ist immerhin, dass auch die Realisierungsquoten im Rahmen von Konkursen zu steigen beginnt, indem immer mehr Schuldnerinnen, die der Konkursbetreibung unterliegen, ausstehende Forderungen begleichen. Der Druck der Konkursbetreibung zeigt gemäss Aussagen von Vertretern öffentlich-rechtlicher Körperschaften die erste Wirkung.[35] Dies dürfte auch zu einem Anstieg der Widerrufe der Konkurse führen. Diese Aussagen wurden von den Autoren erwartet, lassen sich aber derzeit noch nicht abschliessend mit öffentlichen Statistiken belegen. Die beschriebene Entwicklung ist jedoch ein Indiz dafür, dass der Wegfall des Privilegs der öffentlichen Hand und der damit einhergehende Druck auf die Unternehmungen die erwartete Wirkung zeigen dürfte.

#### *3.5.1.5 Ausstellung von Zahlungsbefehlen*

Bevor ein Konkurs beantragt bzw. verfügt werden kann, müssen Gläubigerinnen in der Regel das Inkasso ihrer Forderungen mittels dem Betreibungsverfahren evtl. mit einem Rechtsöffnungsverfahren durchführen, denn erst mit der Beseitigung eines allfälligen Rechtsvorschlags kann das Konkursbegehren gestellt werden. Auch hier hat eine bedenkliche Entwicklung bei der Anzahl an Zahlungsbefehlen (Beginn der ordentlichen Betreibung auf Pfändung) stattgefunden (nachfolgend die Entwicklung der Anzahl Zahlungsbefehle von 1992 bis 2024):

[35] Einige von uns befragten Mitarbeitenden der öffentlichen Ämter erwarten, dass die in diesem Zusammenhang erfolgte Einführung von Art. 112 Abs. 4 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer («*Die Steuerbehörden erstatten dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a eingereicht wird*.») einen zusätzlichen Druck auf die unseriösen Unternehmungen ausüben wird.

*Abbildung 6: Anzahl der jährlich ausgestellten Zahlungsbefehle*

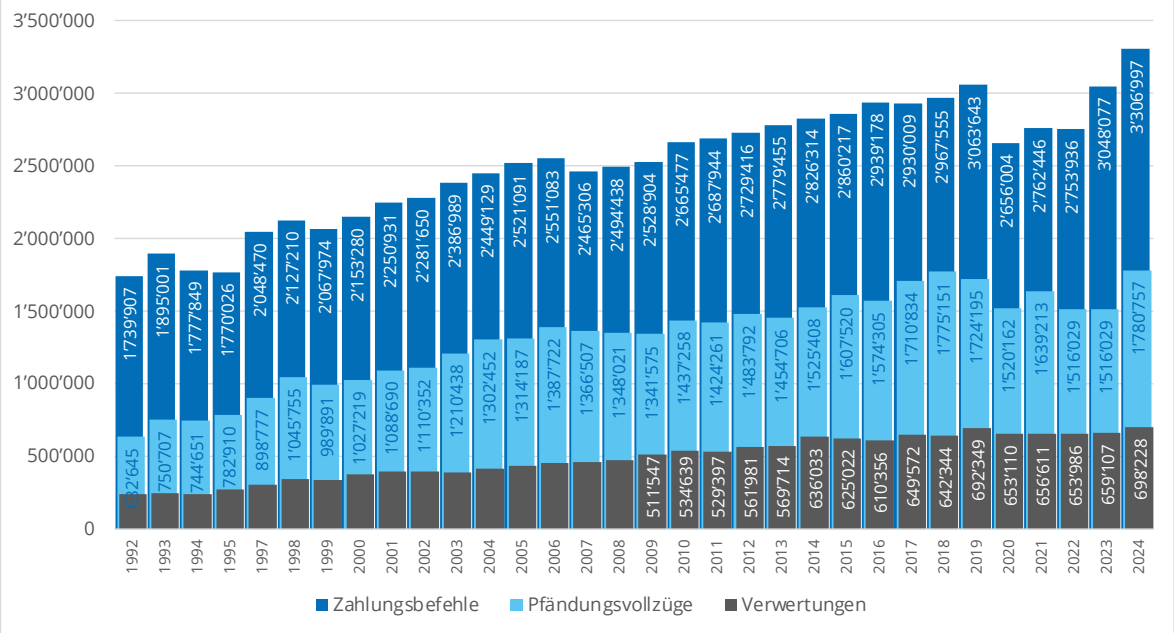


Quelle: Bundesamt für Statistik - Betreibungs- und Konkursstatistik, Aktualisierung: 08.04.2025

Auch hier stellt man fest, dass nach einem ganz kleinen Rückgang der Anzahl an Zahlungsbefehlen zwischen den Jahren 2010 und 2020, sich die Zahlen nach der Covid-19-Pandemie rapide verschlechtern.

### *3.5.1.6 Verluste aus erledigten Konkursverfahren*

Erschreckend sind die Verluste aus erledigten Konkurserfahren. Diese zeigen, welche enormen Beträge sowohl von der Privatwirtschaft wie auch vom Staat im Rahmen des Inkassoverfahrens abgeschrieben werden müssen. Zieht man noch in Betracht, dass in der nachfolgende Abbildung 7 lediglich die Verluste aus ordentlichen und summarischen Konkurserledigungen aufgeführt und die Verluste aus *mangels Aktiven* eingestellten Konkursen dabei nicht berücksichtigt sind, so wird deutlich, wie schlimm die Situation in Wirklichkeit ist. Es ist nämlich zu bedenken, dass beispielsweise im Jahr 2019 ganze 58 % aller Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wurden (vgl. Abbildung 8).

Die reellen Verluste erscheinen in den vom Bund publizierten Zahlen leider nicht vollständig und die gelieferten Statistiken geben dabei grundsätzlich ein falsches Bild ab. Sie stellen somit lediglich die Spitze des Ausfall-Eisbergs dar, was die Konsumentenschutzorganisation vielfach nicht berücksichtigen bzw. nicht berücksichtigen wollen.

*Abbildung 7: Betrag der jährlich gemäss BFS ausgewiesenen Verluste im Konkurs*

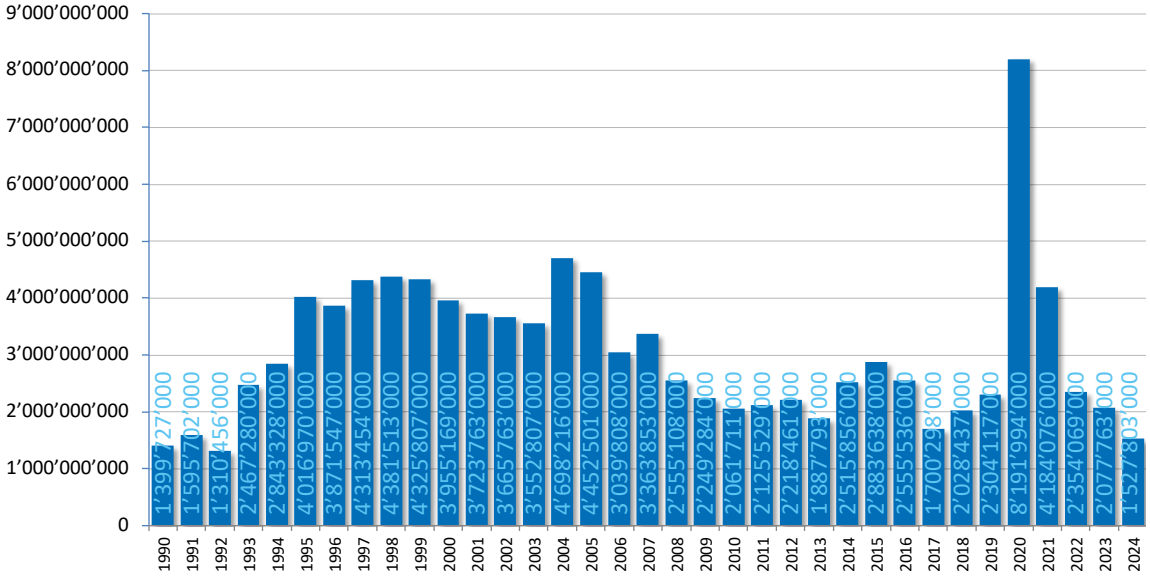


Quelle: Bundesamt für Statistik - Betreibungs- und Konkursstatistik, Aktualisierung: 08.04.2025

Die Abbildung 7 vermittelt den Anschein, dass die Verluste – mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2021 – mit der Zeit zurückgegangen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 das Konkursverfahren Erb erledigt wurde, welches alleine mit CHF 6.5 Mia. zu Buche schlug.[36] Hierbei handelt es sich somit um einen ausserordentlichen Einzelfall. Es wäre falsch zu glauben, dass die Verluste aus erledigten Konkursverfahren wirklich zurückgegangen sind. Der Grund für die festgestellte Verfälschung der Statistik ist im Umstand zu suchen, dass immer mehr Konkursverfahren mangels Aktiven vorzeitig abgeschlossen werden und die in diesen Verfahren erlittenen Verlusten in der Abbildung 7 nicht abgebildet sind.

[36] https://www.tg.ch/news.html/485/news/49573 (besucht am 7. September 2025).

*Abbildung 8: Abschlussgründe der Konkursverfahren*

| Abschluss des Konkursverfahrens | Folgen für den Gläubiger | 2007 in % | 2019 in % | Fazit |
|---|---|---|---|---|
| Einstellung mangels Aktiven | Verfahren wird eingestellt, da kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden ist. | 47.4 | 57.96 | In 98.3 % der Verfahren geht der Gläubiger leer aus und wenn nicht, dann ist die zu erwartende Konkursdividende Ø < 3 % |
| Summarisches Verfahren | Es ist gerade genügend Vermögen vorhanden, um die Verfahrenskosten zu decken. | 45.9 | 40.34 | |
| Ordentliches Verfahren | Es ist genügend Vermögen vorhanden. 2019 waren es nur 9 Verfahren und alle wurden ausseramtlich durchgeführt! | 0.6 | 0.06 | |
| Widerrufe | Schuldner kann das Geld aufbringen und zahlt doch. | 5.5 | 1.64 | |
| Andere | | 0.5 | | |

Quelle: BFS 2007, Shab.ch 2019, Auswertung Creditreform

Der wirtschaftliche Gesamtschaden in der Schweiz wird von Creditreform auf jährlich mehr als CHF 11 Mia. geschätzt (vgl. Kapitel 3.5.2, letzter Absatz).[37]

### 3.5.2 Teures und ineffizientes Betreibungswesen

Während die Statistikzahlen hinsichtlich der ordentlichen und summarischen Konkurse und der Anzahl der Betreibungen statistisch erfasst sind, ist hingegen die Einschätzung der von den Gläubigerinnen erlittenen Zahlungsausfälle viel schwieriger zu erfassen und es ist festzustellen, dass die Zwangsvollstreckung von Forderungen in der Schweiz zu wenig effektiv ist.[38] Dies hat verschiedene Ursachen:[39]

- **Dauer der Verfahren**: Die Jahresstatistiken sind immer auf ein Kalenderjahr bezogen. Die Dauer der Betreibung auf Pfändung inkl. Inkasso bzw. der Konkurserledigung – insbesondere, wenn sie im ordentlichen Verfahren durchgeführt wird – ist leider auf einer ganz anderen Zeitachse angesiedelt. Nicht selten dauern solche

---

37 Egeli, S. 37.

38 Siehe dazu eingehend Lorandi, S. 1396 ff.

39 Die Frage der Effizienz der Umsetzung einer Organhaftung (namentlich nach Massgabe von Art. 754 OR) wird dabei nicht einmal näher erörtert (siehe namentlich den Fall «*Swissair*», mit Verfahrenskosten von rund CHF 3 Mio. Franken und verschiedenen Bundesgerichtsurteilen und einer Verfahrensdauer von weit über 10 Jahren, für den letztbeurteilten Prozess: BGE 142 III 23; BGE 4A_603/2014; BGE 4A_268/2018). Es sieht jedoch so aus, dass diese Klagen sehr oft in der Komplexität der Materie versanden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Organe nach Verfahrenseröffnung plötzlich ins Ausland abwandern.

Verfahren mehrere Jahre und das Ergebnis einer Betreibung bzw. eines Konkurses lässt sich statistisch nicht im selben Jahr erfassen. So verliert man die statistische Identität zwischen den eingeleiteten und den abgeschlossenen Verfahren. Mit anderen Worten: Wenn das Bundesamt Angaben zu den in einem Jahr abgeschlossenen Konkursverfahren macht, so sind dies in der überwiegenden Mehrheit nicht jene, die im selben Jahr angeordnet worden sind (vgl. Abbildung 7 mit dem Hinweis des im Jahr 2020 abgeschlossenen Falles Erb, der über mehrere Jahre hinweg dauerte).

- **Konkurse werden nur selten zu Ende gebracht**: Ein Konkurs sollte in der Theorie mit der Auszahlung von Konkursdividenden beendet werden (siehe dazu Art. 261 SchKG). In der Praxis kommt es jedoch höchst selten zur Verteilung von Geldern an Gläubigerinnen. Der Bund publiziert hierzu nur leider kein Zahlenmaterial. Im Jahr 2019 wurden beispielsweise lediglich 0.06 % (!) der Konkurse im ordentlichen Konkursverfahren abgeschlossen. Rund 40 % wurden im summarischen Verfahren beendet. Dieses Konkursverfahren wird angewendet, wenn das Konkursamt damit rechnet, dass wenigstens die Verfahrenskosten gedeckt werden können. Die überwiegende Anzahl der Verfahren – es sind 58 % – werden mangels Aktiven d.h. ohne Durchführung des eigentlichen Konkursverfahrens eingestellt. Der Rest der Verfahren wird widerrufen, da die Schuldnerinnen doch noch Geld auftreiben und die Forderung bezahlen können. Insgesamt gehen aber in 98.3 % der Verfahren die Gläubigerinnen somit praktisch leer aus (vgl. Abbildung 8).
- **Dividenden verschwindend gering**: Es leuchtet ein, dass den Gläubigerinnen – insbesondere jenen der dritten Klasse gemäss Art. 219 SchKG – bei einem Konkurs nicht die gesamte Forderung erstattet wird. Wäre dies nämlich der Fall, könnte man nicht von einer Überschuldung sprechen, die zu einem Konkurs führt. Wie jedoch bereits vorstehend aufgeführt, erleiden Gläubigerinnen oft einen Totalausfall. In jenen seltenen Fällen, in welchen es jedoch trotzdem noch zu einer Verteilung von Konkursdividenden kommt, sind diese für die Gläubigerschaft verschwindend klein. Leider fehlen auch hierzu verlässliche Zahlen des Bundes, obwohl dies für eine der Realität entsprechenden Beurteilung der Problematik notwendig wäre. Gemäss unserer Einschätzung und unseren Erfahrungen beträgt die durchschnittliche Konkursdividende maximal drei Prozent der angemeldeten und aufgenommenen Forderungen (vgl. Abbildung 8). Dies zeigt, wie aussichtslos ein solches Konkursverfahren im Endeffekt für die Gläubigerin effektiv ist. Berücksichtigt man noch den Umstand, dass eine Gläubigerin einen Kostenvorschuss für die Konkurseröffnung von durchschnittlich CHF 5‘000.- zu leisten hat, lässt sich unschwer erkennen, dass sich ein Konkursverfahren in den allerwenigsten Fällen rechnet. Aus statistischer Sicht lohnt sich ein Konkurs höchstens ab einer Forderung von CHF 150‘000.-, wobei bei einem

solchen Forderungsbetrag mit einer durchschnittlichen Dividende von weniger als 3% auch nur gerade die Verfahrenskosten gedeckt wären! Die Kosten der internen Aufwendungen und einer Rechtsunterstützung wären damit keinesfalls gedeckt.

- **Ergebnisse Betreibungsverfahren auf Pfändung**: Bei den Betreibungsverfahren auf Pfändung sieht die Situation auch nicht viel rosiger aus. Selbst wenn die Gläubigerin am Schluss das gesamte Pfändungsverfahren erfolgreich durchschritten hat, verfügt sie noch über keine Garantie, dass sie am Ende überhaupt etwas erhält, insbesondere weil sie auch hier zunächst Kosten für das Verfahren und für die interne und externe Unterstützung tragen muss (vgl. Abbildung 6). Immerhin verspricht im Pfändungsverfahren die Lohnpfändung privater Schuldnerinnen am Ehesten noch Aussicht auf Erfolg.
- **Laufende Zunahme der zugestellten Zahlungsbefehle**: Mit wenigen Ausnahmen, wie die Aussetzung von Betreibungen während der Covid-19-Pandemie, haben die zugestellten Zahlungsbefehle in der Vergangenheit stark zugenommen. Die Verwertungen sind jedoch im Verhältnis eher zurückgegangen. Dies deutet darauf hin, dass es für die Gläubigerinnen immer schwieriger wird, Forderungen erfolgreich einzutreiben. Des Weiteren werden fast keine Gegenstände mehr verwertet und fast ausschliesslich nur noch Lohnpfändungen durchgeführt. Auch hierzu gibt es leider kein fundiertes Zahlenmaterial des Bundes, das ausweisen könnte, wie hoch die Verluste oder aber wie hoch der Anteil der zurückgeführten Werte für die Gläubigerinnen sind.

Wieso kommt es zu den vorgenannten Feststellungen? Einerseits, weil die Schuldnerrechte während der gesamten Betreibungs- bzw. Konkursverfahren durch unser Rechtssystem sehr hochgehalten werden. Gegen fast jeden Schritt bzw. Entscheid einer Betreibungs- oder Konkursbehörde kann eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, dann an die obere Aufsichtsbehörde und schliesslich allenfalls an das Bundesgericht eingereicht werden (Art. 17 ff. SchKG). Die Beschwerde hat zwar von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 36 SchKG), diese kann jedoch beantragt werden, was in der Praxis regelmässig der Fall ist.[40]

Hinzu kommt noch der Umstand, dass die Gläubigerin die Kosten von so gut wie jedem Schritt des Betreibungs- bzw. Konkursamtes zu bevorschussen hat (siehe namentlich Art. 68, 169, 251 SchKG). Diese Bevorschussung steht insbesondere bei kleineren Zahlungsausständen in keinem Verhältnis zur eingeklagten Forderung. Diese Kostenthematik kann bei Konkursen sogar zur Einstellung des Konkurses mangels Aktiven führen, wenn die

[40] Für weitere Beispiele von verzögernden Rechtsmitteln siehe namentlich: Art. 132a, 148, 174, 185, 239, 278, 295c, 307, 340, 348, usw. SchKG.

Konkursmasse voraussichtlich nicht einmal ausreicht, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken (Art. 230 SchKG). Im Jahr 2019 wurden 58 % aller Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt (vgl. Abbildung 8).

Die Gläubigerin sieht sich also mit einer sehr schwierigen Situation konfrontiert, nämlich: Lohnt es sich überhaupt, dem bereits verlorenen «*schlechten Geld*» noch künftiges gutes Geld nachzuschiessen, für ein Ergebnis, welches mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht dem Anspruch oder zumindest den Erwartungen entspricht? So verzichten viele Gläubigerinnen auf ein langwieriges und kostenintensives Verfahren, welches am Ende nicht viel bringt. Viel mehr wird versucht, im Rahmen von Forderungsteilverzichten zu retten, was noch zu retten ist. Man kann also nicht beziffern, wieviel die Gläubigerinnen jedes Jahr an unbezahlten Forderungen verlieren, da wir es hier mit einer sehr bedeutenden Dunkelziffer an Forderungsverzichten zu tun haben. Dennoch kann gemäss vorliegend vertretener Auffassung approximativ von folgenden Zahlen ausgegangen werden: der wirtschaftliche Gesamtverlust beträgt jährlich mehr als 11 Mia. Franken, wobei Ausreisser vorbehalten bleiben, wie beispielsweise besondere Unterstützungsmassnahmen während Covid-19-Pandemie oder aber ausserordentliche Konkursverfahren, wie dem Konkurs der Familie Erb, der im Jahr 2020 alleine schon mit einem Ausfall von CHF 6.5 Mia zu Buche schlug.[41]

### 3.5.3 Beschränkung der Haftung bei Kapitalgesellschaften

Warum gibt es in der Marktwirtschaft Kapitalgesellschaften? Verschiedene Gründe können dafür aufgeführt werden, aber der Hauptgrund liegt darin, die Haftung auf das Gesellschaftskapital zu beschränken. Konkret bedeutet dies, dass sich die Unternehmerinnen der Haftung entziehen und die Gesellschaft aufgegeben werden kann, ohne für eine Überschuldung persönlich geradestehen zu müssen. Die Folge ist, dass 72 % aller im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften Kapitalgesellschaften sind. Von diesen wiederum sind 53 % Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Über die letzten Jahre haben letztere stark zugenommen, da von der Gesetzgeberin lediglich ein Gründungskapital von CHF 20‘000 verlangt wird, was sehr tief ist. Dies ist auch der Grund, weshalb das Ausfallrisiko bei der GmbH im Gegenzug sehr hoch ist.

Die Kapitalgesellschaft weist viele Vorteile auf, namentlich für eine dynamischere Wirtschaft, in welcher es möglich ist, Risiken einzugehen und Neuerungen anzustreben, frei nach dem amerikanischen Motto: «*Try and Error*». Das führt insbesondere im Bereich der

[41] https://www.tg.ch/news.html/485/news/49573 (besucht am 7. September 2025).

technischen Innovation zu kreativen Start Up-Gesellschaften. Im Gegenzug ist aber nicht zu verkennen, dass sich in unserer Marktwirtschaft eine Konkursmentalität entwickelt hat, welche den Missbrauch gegenüber den Gläubigerinnen quasi «*salonfähig*» gemacht hat.

*Abbildung 9: Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften*

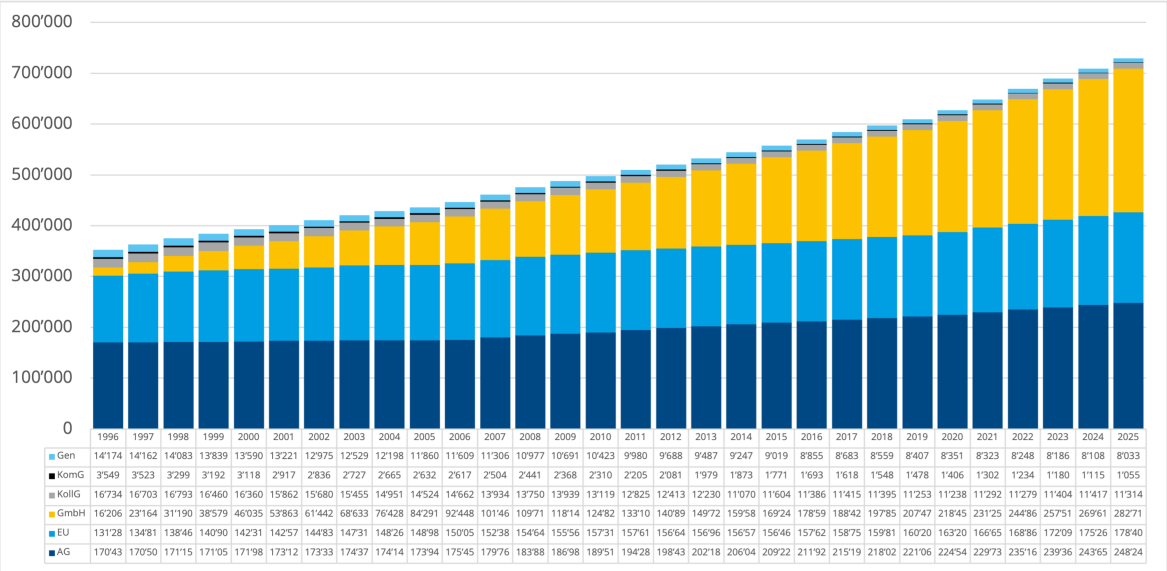


| | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gen | 14'174 | 14'162 | 14'083 | 13'839 | 13'590 | 13'221 | 12'975 | 12'529 | 12'198 | 11'860 | 11'609 | 11'306 | 10'977 | 10'691 | 10'423 | 9'980 | 9'688 | 9'487 | 9'247 | 9'019 | 8'855 | 8'683 | 8'559 | 8'407 | 8'351 | 8'323 | 8'248 | 8'186 | 8'108 | 8'033 |
| KomG | 3'549 | 3'523 | 3'299 | 3'192 | 3'118 | 2'917 | 2'836 | 2'727 | 2'665 | 2'632 | 2'617 | 2'504 | 2'441 | 2'368 | 2'310 | 2'205 | 2'081 | 1'979 | 1'873 | 1'771 | 1'693 | 1'618 | 1'548 | 1'478 | 1'406 | 1'302 | 1'234 | 1'180 | 1'115 | 1'055 |
| KollG | 16'734 | 16'703 | 16'793 | 16'460 | 16'360 | 15'862 | 15'680 | 15'455 | 14'951 | 14'524 | 14'662 | 13'934 | 13'750 | 13'939 | 13'119 | 12'825 | 12'413 | 12'230 | 11'070 | 11'604 | 11'386 | 11'415 | 11'395 | 11'253 | 11'238 | 11'292 | 11'279 | 11'404 | 11'417 | 11'314 |
| GmbH | 16'206 | 23'164 | 31'190 | 38'579 | 46'035 | 53'863 | 61'442 | 68'633 | 76'428 | 84'291 | 92'448 | 101'46 | 109'71 | 118'14 | 124'82 | 133'10 | 140'89 | 149'72 | 159'58 | 169'24 | 178'59 | 188'42 | 197'85 | 207'47 | 218'45 | 231'25 | 244'86 | 257'51 | 269'61 | 282'71 |
| EU | 131'28 | 134'81 | 138'46 | 140'90 | 142'31 | 142'57 | 144'83 | 147'31 | 148'26 | 148'98 | 150'05 | 152'38 | 154'64 | 155'56 | 157'31 | 157'61 | 156'64 | 156'96 | 156'57 | 156'46 | 157'62 | 158'75 | 159'81 | 160'20 | 163'20 | 166'65 | 168'86 | 172'09 | 175'26 | 178'40 |
| AG | 170'43 | 170'50 | 171'15 | 171'05 | 171'98 | 173'12 | 173'33 | 174'37 | 174'14 | 173'94 | 175'45 | 179'76 | 183'88 | 186'98 | 189'51 | 194'28 | 198'43 | 202'18 | 206'04 | 209'22 | 211'92 | 215'19 | 218'02 | 221'06 | 224'54 | 229'73 | 235'16 | 239'36 | 243'65 | 248'24 |

Quelle: Im Handelsregister eingetragene Firmen (Schweizerisches Handelsamtsblatt)

### 3.5.4 Gründe für die private Überschuldung

Immer mehr Menschen leben auf Pump.[42] Es ist sinnvoll, der Frage nach den Gründen für eine private Überschuldung kurz nachzugehen. Dazu hat die Schuldenberatung Schweiz eine interessante – wenn auch nicht ganz wissenschaftlich und neutral wirkende – Studie veröffentlicht.[43] Dabei wurden von den Betroffenen folgende Gründe für die eigene Überschuldung genannt (Mehrfachmeldungen waren bei der Erhebung zulässig):

*Abbildung 10: von den Betroffenen genannte Gründe für die Überschuldung*

| **Jahr** | **2023** | **2024** |
|---|---|---|
| Gesundheit/Unfall | 27% | 34% |

42 Egeli, S. 32.

43 Schuldenberatung Schweiz, Zweite Chance statt lebenslanger Strafe, Statistik der Mitgliederorganisationen 2024, Basel, August 2025 (auf der Website: https://schulden.ch/wp-content/uploads/2025/08/sbs-statistik-2024-web.pdf; (besucht am 4. September 2025).

| | | |
|---|---|---|
| Trennung/Scheidung | 26% | 31% |
| Arbeitslosigkeit | 23% | 28% |
| Administrative/kognitive Überforderung | 22% | 29% |
| Unvorsichtige Geldplanung | 24% | 27% |
| Andere | 9% | 17% |
| Working Poor | 11% | 16% |
| Aufgabe Selbständigkeit | 11% | 13% |
| Auszug Elternhaus | 10% | 12% |
| Schulden von Dritten | 8% | 11% |
| Geburt/Adoption | 8% | 11% |
| Unterstützung an Dritte | 6% | 9% |
| Andere Süchte | 6% | 8% |
| Hohe Fixkosten | 6% | 8% |
| Heirat/Haushaltsgründung | 5% | 8% |
| Spielsucht | 3% | 6% |
| Kaufsucht | 2% | 5% |
| Pensionierung | 2% | 4% |
| Total Nennungen | 5’625 | 6’242 |

Quelle: Schuldenberatung Schweiz, Zweite Chance statt lebenslanger Strafe, Statistik der Mitgliederorganisationen 2024, S. 8

Man sieht also, dass vielfältige Lebensumstände zu einer Überschuldung führen können. Diese beeinflussen selbstverständlich das Zahlungsverhalten der betroffenen Personen. Interessant ist, dass immerhin rund ein Viertel der betroffenen Personen die Gründe für die Überschuldung in einer unvorsichtigen Geldplanung orten, dass hingegen das Suchtverhalten (also Suchtmittel, aber auch Spiel- oder Kaufsucht) eher selten als Grund für eine problematische finanzielle Situation angegeben wird. Ebenso interessant erscheint der Umstand, dass die familiäre Situation sehr oft als Problem identifiziert wird (insbesondere Trennung/Scheidung, Auszug aus dem Elternhaus, Geburt/Adoption, Heirat/Haushaltsgründung). Natürlich werden auch schwierige Lebensumstände wie Gesundheitsprobleme und Unfälle oder der Verlust des Arbeitsplatzes sehr prominent als Problem für eine

Verschuldung genannt. Ohne über konkrete Zahlen zu verfügen, kann dennoch ausgeführt werden, dass aus Sicht der Gläubigerschaft gefühlsmässig das Selbstverschulden der Betroffenen in dieser Eigennennung der Überschuldungsgründe eher defensiv vorgebracht wird, was sich wohl psychologisch einfach erklären lässt: Es ist wahrscheinlich einfacher, die Lebensumstände und andere Personen für die eigene missliche Finanzlage verantwortlich zu machen, als sich selbst zu bezichtigen.

### 3.5.5 Bemühungen zur Bekämpfung vom Konkursmissbrauch

#### *3.5.5.1 Bundesgesetz gegen missbräuchliche Konkurse*

Am 1. Januar 2025 ist das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vom 18. März 2022 in Kraft getreten.[44] Dabei handelt es sich nicht um ein selbstständiges Gesetz, sondern um die Anpassung verschiedener Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches usw. («*Flickenteppich*»). Diese Gesetzgebung wurde erforderlich, weil wenige Personen in verschiedenen – dafür bekannten Kantonen – eine sehr hohe Anzahl von Konkursen verursacht haben, indem sie eine Unternehmung nach der anderen in den Ruin getrieben haben, ohne dafür strafrechtlich belangt worden zu sein.[45] So werden Statistiken aufgeführt, in welchen nur in den 5 Kantonen Zürich, Genf, Zug, Waadt und Tessin über 4'500 Konkurse von solchen «*Konkursreiterinnen*» verursacht worden sind, wovon ein einziger Unternehmer (es war konkret ein Mann) für 78 Konkurse (un!)verantwortlich war, gemäss anderen Studien verursachten über 2'000 Personen in den Jahren 2010-2020 je mehr als 3 Konkurse pro Person.[46] Die neue Gesetzgebung wurde bereits am 29. September 2011 durch den SR Hess mittels der Motion «*Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern*» angestossen.

#### *3.5.5.2 Zunahme der Verdachtsfälle auf Konkursreiterei*

Dass missbräuchliche Konkurse ein Problem darstellen und sowohl der Privatwirtschaft wie auch dem Staat massiven Schaden zufügen, führt die Creditreform schon seit mehreren

---

44 AS 2023 628. Für einen kurzen Überblick zum Gesetzgebungsverfahren siehe namentlich Equey, N 4 ff.

45 Siehe dazu BBl 2019 5196 f.; der Bundesrat spricht von einem stetigen, jedoch moderaten Anstieg der strafrechtlichen Verurteilungen, ohne konkrete Zahlen dafür zu nennen.

46 Albisetti/Piccirilli/Porrini, S. 788.

Jahren aus. Sie hat hierzu zusammen mit Behörden Analysen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erarbeitet, worüber sie auch regelmässig berichtet.

*Abbildung 11: Anzahl Verdachtsfälle auf Konkursreiterei*

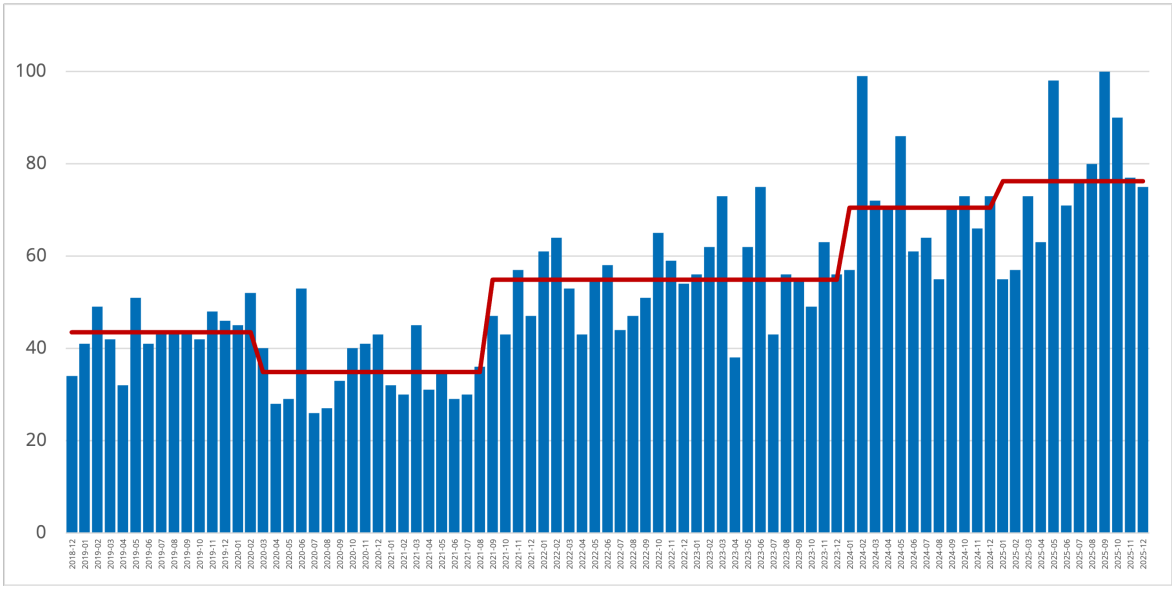


Quelle: Creditreform

So nahmen die Verdachtsmomente für Konkursreiterei während der Covid-19-Pandemie aufgrund der staatlichen Massnahmen ab, stiegen danach aber wieder laufend massiv an. Der Hauptgrund liegt darin, dass sich Unternehmerinnen aus der Verantwortung stehlen wollen, ohne dass es für sie persönliche Konsequenzen hat und sie keine negativen Spuren, wie bspw. Reputationsschäden hinterlassen, welche ihnen bei einem Konkurs angelastet werden könnten. Grund für diese Entwicklung dürften auch, aber nicht nur, die nach der Covid-19-Pandemie schwierigeren Rahmenbedingungen sein, aber auch der Umstand, dass per 25. Februar 2026 immer noch 55’551 gewährte Covid-19-Kredite im Gesamtwert von CHF 4.69 Mia. ausstehend waren.[47] Der Rückzahlungsanteil lag Stand September 2025 bei CHF 2.99 Mia. Die durchschnittlichen Ausstände betragen nach fünf Jahren immer noch rund CHF 30'000.- pro Unternehmung. Die Unternehmungen, welche den Covid-19-Kredit noch nicht oder noch nicht vollständig rückerstattet haben (eine Mehrheit) müssen zukünftig also noch die entsprechenden Kredite amortisieren. Können sie es nicht, steigt das Risiko sich aus der Affäre ziehen zu wollen und dies nötigenfalls gar in missbräuchlicher Art und Weise.

[47] Vgl. https://covid19.easygov.swiss/ (besucht am 25. Februar 2026).

### 3.5.5.3 Systematik missbräuchlicher Konkurse

Leider hat es der Bundesrat während der Erarbeitung der Botschaft zur neuen Gesetzgebung versäumt klarzustellen, was man unter dem Begriff der missbräuchlichen Konkurse genau zu verstehen hat.

*Abbildung 12: Arten missbräuchlicher Konkurse*

| Umstand | Beschreibung | Anzeichen |
|---|---|---|
| Konkurs-verschleppung | Organe handeln nicht, obwohl die Firma überschuldet wäre | Sehr schlechte Bonität mit Betreibungen |
| Mangel in der Organisation | Fehlende Organe<br>Konkurs nach OR 731b | Veränderungen in der Zusammensetzung |
| Konkurs-reiterei | Bestellen eines Bestatters, für eine saubere Weste der Vororgane. | Einsitz eines Bestatters mit Sitz-verlegung und Zweckänderung |
| Nachfolge-gesellschaft | Neue Gesellschaft mit Übernahme der Aktiven | Weiteres Engagement der involvierten Personen |
| Mantelhandel | Anschein einer «alten» Gesellschaft | Sitzverlegung und Zweckänderung |

Quelle: Creditreform

Die zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen (vgl. dazu nachstehend Ziff. 3.5.5.4) zielen leider zu wenig auf das effektive Problem und es ist wohl oder übel zu befürchten, dass sie die gewünschte Wirkung zum grossen Teil verfehlen könnten.

### 3.5.5.4 Verschiedene Massnahmen

Der Gesetzgeber hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um die missbräuchlichen Konkurse einzudämmen. Nachfolgend werden wir nur die wichtigsten dieser Massnahmen kurz erwähnen und nur soweit sie mit der vorliegenden Untersuchung zu tun haben:[48]

- Art. 684a Abs. 1 OR hat folgenden Wortlaut: «Hat eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr und ist sie überschuldet, so ist die Übertragung von Aktien nichtig». Dieses Verbot soll den sogenannten «Aktienmantelhandel» eindämmen. Dieser Mantelhandel dient oft der «organisierten

[48] Für eine einlässlichere Analyse siehe namentlich Albisetti/Piccirilli/Porrini, S. 789 ff.; Equey, N 8 ff.

Firmenbestattung». Dabei werden Gesellschaften von Kleinunternehmerinnen, die ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen können oder sogar bereits überschuldet sind, mit der Hilfe einer Vermittlerin an eine sogenannte «Firmenbestatterin» veräussert. Diese erklärt sich bereit, gegen Entschädigung konkursreife Gesellschaften zu übernehmen. Die Unternehmerin wird versuchen, vor der Übergabe der Mantelgesellschaft deren Aktiven zu mindern, indem die Gesellschaft ausgehöhlt wird und alle noch brauchbaren Materialien und Geräte in eine Auffanggesellschaft übertragen werden. Möglicherweise erhöht sie auch die Schulden der Gesellschaft (Warenbestellung für den Privatgebrauch usw.). Bei der Übertragung der Aktien werden die vorhandenen Geschäftsunterlagen entsorgt, um Beweise zu vernichten, sodass die tatsächliche Vermögenslage und vor allem auch der Zeitpunkt der Überschuldung später nicht mehr festgestellt werden können. Sobald die Firmenbestatterin im Handelsregister als Organ der Gesellschaft eingetragen ist, verlegt sie typischerweise den Sitz der Gesellschaft in einen anderen Kanton und ändert den Zweck und den Firmennamen. Anstatt die marode Gesellschaft zu liquidieren, zögert sie den Konkurs der Gesellschaft hinaus und kauft im Namen des Unternehmens ein, ohne die Rechnungen dafür zu bezahlen. Oftmals werden zusätzlich Angestellte oder Ausgleichskassen geschädigt.[49] Solchen Machenschaften will eben die Gesetzgeberin mit dem Verkaufsverbot (oder der Nichtigkeit des Verkaufes) des Aktienmantels entgegenwirken.

- Art. 727a Abs. 2 zweiter Satz und 2$^{bis}$ OR verunmöglicht das rückwirkende Opting-Out.
- Art. 11 Abs. 2 SchKG lautet neu wie folgt: «Die Konkursbeamten sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, die sie oder ihre unterstellten Personen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden und für die konkrete Verdachtsmomente vorliegen, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.» Für eine solche Anzeige müssen die Behörden nicht einmal vom Amtsgeheimnis enthoben werden.[50] Da der Bundesrat diesen Teil des neuen Rechts als dessen Kernstück bezeichnet,[51] ist zu hoffen, dass sämtliche Konkursämter der Schweiz diese Aufgabe so ernst nehmen werden, wie jene im Kanton Tessin, welche vom 2. August 2019 bis zum 31. Dezember 2023, also noch vor Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmung, 184 Fälle zur Anzeige gebracht haben.[52]

---

49 Zum Ganzen: BBl 2019 5205 f. Siehe auch Equey, N 9 ff.
50 Albisetti/Piccirilli/Porrini, S. 793.
51 BBl 2019 5201.
52 Albisetti/Piccirilli/Porrini, S. 795 f. Für weitere Ausführungen siehe auch Equey, N 30 ff.

- Art. 43 Ziff. 1 und 1$^{bis}$ SchKG wurden gestrichen. Damit ist das Privileg der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entfallen, auf Pfändung betreiben zu dürfen. Neu unterliegen folgende Schulden der Betreibung auf Konkurs: Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder an Beamte aber auch Prämien der obligatorischen Unfallversicherung.
- Art. 67a Abs. 2 StGB sieht eine wichtige Rechtsfolge für jene Personen vor, die im Rahmen eines missbräuchlichen Konkurses strafrechtlich verurteilt worden sind und mit einem Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB belegt wurden, nämlich: «*Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder in einer anderen Funktion, die im Handelsregister einzutragen ist, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt*.» Damit soll die Wiederholungstat während einer gewissen Zeit (maximal 5 Jahre) verhindert oder zumindest erschwert werden.[53] Auch diese Neuerung wird den Gläubigerinnen nicht viel bringen, da es in der Vergangenheit wenige Verurteilungen gab und wohl auch künftig nicht mehr Verurteilungen geben wird, zudem diese Personen aufgrund ihrer Konkurshistorie oftmals hinlänglich bekannt sind.

Natürlich gibt es noch weitere Massnahmen, die vom Gesetzgeber vorgesehen werden, insbesondere Art. 112 Abs. 4 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.[54] Letztlich wird man jedoch das Gefühl eines Flickwerks nicht los, dessen Wirkung auf den ersten Blick nicht klar ersichtlich ist.

Leider zielen die meisten dieser Massnahmen am eigentlichen Problem vorbei. Grund dafür ist eine ungenügende Ursachenforschung über die Konkursreiterei. Immerhin zeigt eine Massnahme bereits eine gewisse positive Wirkung. Es handelt sich um den Wegfall der Betreibung auf Pfändung. Diese Neuerung führt zu einer natürlichen Bereinigung, indem überlebensunfähige «*Zombieunternehmungen*» dem Konkurs zugeführt werden (vgl. Kapitel 3.5.1.4).

Die Anzeigepflicht der Konkursbeamten dürfte leider keine grosse Wirkung zeigen, da diese Pflicht bereits früher schon im kantonalen Recht etlicher Kantone vorgesehen und damals

---

53 Für vertiefte Erläuterungen siehe BBl 2019 5201 ff.; Equey, N 24 ff.

54 «*Die Steuerbehörden erstatten dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a eingereicht wird*.» Die Effizienz dieser Massnahme scheint jedoch in der Praxis umstritten.

schon wirkungslos war. In der Vergangenheit wurden solche Anzeigen durch die Konkursbeamten nicht in allen Kantonen (immerhin aber namentlich im Tessin) konsequent umgesetzt und es muss leider befürchtet werden, dass sich nichts an diesem Missstand ändern wird. Betrachtet man die Zunahme der Konkurse aufgrund der Anpassung von Art. 43 SchKG (vgl. Abbildung 5), so ist wohl leider davon auszugehen, dass sich viele Konkursämter weiterhin mit der Ausrede der Ressourcenknappheit vor entsprechenden Anzeigen drücken könnten.

#### *3.5.5.5 Zu tiefes Gesellschaftskapital für Kapitalgesellschaften*

Der Hauptgrund für die Schwierigkeiten in der effizienten Bekämpfung der Missbräuchlichkeit der Konkurse liegt nicht zuletzt darin, dass eben gerade Kapitalgesellschaften zum Zweck der Haftungsbeschränkung gegründet werden. Bei einer GmbH mit einem Startkapital von nur CHF 20'000.- ist eine Gründung sehr einfach und günstig möglich. Mit einer Sacheinlage (z.B. einem gebrauchten Auto der Gründerin), kann sogar eine GmbH ohne zusätzliches Kapital gegründet werden und ist somit schon bereits bei der Gründung illiquide. Die Zunahme der Konkurse ist somit auch durch das Nettowachstum der ungenügend ausgestatteten Kapitalgesellschaften begründet (vgl. vorstehend Abbildung 9). Um das Problem an der Wurzel zu packen, hätte man – wie bereits mehrfach vom erstgenannten Autor dieses Buches vorgeschlagen – das Startkapital für die GmbH auf mindestens CHF 40'000.- und dasjenige der AG auf vollständig liberierte CHF 100'000.- (Wegfall der Liberierungsmöglichkeit von nur 50%) erhöhen müssen. Damit hätte man leichtfertige Gründungen zumindest teilweise verhindern können, da der Kapitalsuche wohl weniger Erfolg beschieden wäre. Personen, die nicht über mindestens CHF 40'000.- verfügen, hätten sich aber dennoch selbständig machen können. Hierfür hätten sie aber ein Einzelunternehmen gründen müssen und hätten mit ihrem persönlichen Vermögen gehaftet und damit auch eine leichtfertige Gründung einer Unternehmung ohne realistischen Businessplan verhindert.

Selbstverständlich wird es jedoch erst in einigen Jahren möglich sein, die Wirkung der gesetzgeberischen Massnahmen im Rahmen von neuen Statistiken zu beurteilen.[55] Ob die Bestimmungen der Gesetzgebung eine Wirkung zeigen werden, hängt primär vom Verhalten der Personen ab, die versuchen, sich der negativen Auswirkungen eines Konkurses zu entledigen. Wie hoch ist deren kriminelle Energie, um weiterhin solche Kettenkonkurse zu veranstalten? Nicht zuletzt wird es aber auch vom Verhalten der Behörden abhängen. Hierfür müssen sie bereit sein, in die Verhinderung von missbräuchlichen Konkursen zu investieren.

---

[55] So auch Albisetti/Piccirilli/Porrini, S. 814 f. Zu einer kritischen Würdigung der Gesetzgebung: Equey, N 48 ff.

Leider gibt es Anzeichen, dass es am Willen hierzu zumindest in einigen Kantonen fehlt und die Täter einfach ihr Domizil in jene Kantone verlegen, wo sie ungestört handeln können.[56]

## 3.6 Folge: Ohne Vertrauen kein Kredit mehr

Leider zeigen die vorstehenden Ausführungen die sehr misslichen Umstände im Bereich des Gläubigerinnenschutzes auf. Ziel einer Gläubigerin muss es sein, jeglichen Ausstand möglichst zu vermeiden. Tritt dieser dennoch ein, dann ist das Risiko eines finanziellen Schadens bereits so hoch, dass eine vertiefte Überlegung, ob sich ein Inkasso überhaupt lohnt, nachvollziehbar ist. Natürlich ist eine solche Haltung kurzsichtig, weil damit quasi die allenfalls unkorrekte Schuldnerin für ihr Verhalten belohnt würde und somit, gesamtwirtschaftlich, falsche Anreize gesetzt würden. Für den Einzelfall ist jedoch eine solche Verhaltensweise betriebswirtschaftlich auf den ersten Blick durchaus verlockend.

Bleibt die Gläubigerin vom Inkasso her von den Behörden quasi auf sich selbst gestellt, sind allfällige mögliche Konsequenzen zu eruieren.[57] Dabei gibt es sinnvollerweise wohl zwei Wege, wie sich das Wasser seinen Weg sucht:

*Abbildung 13: Vertrauen vs. Vorauszahlung*

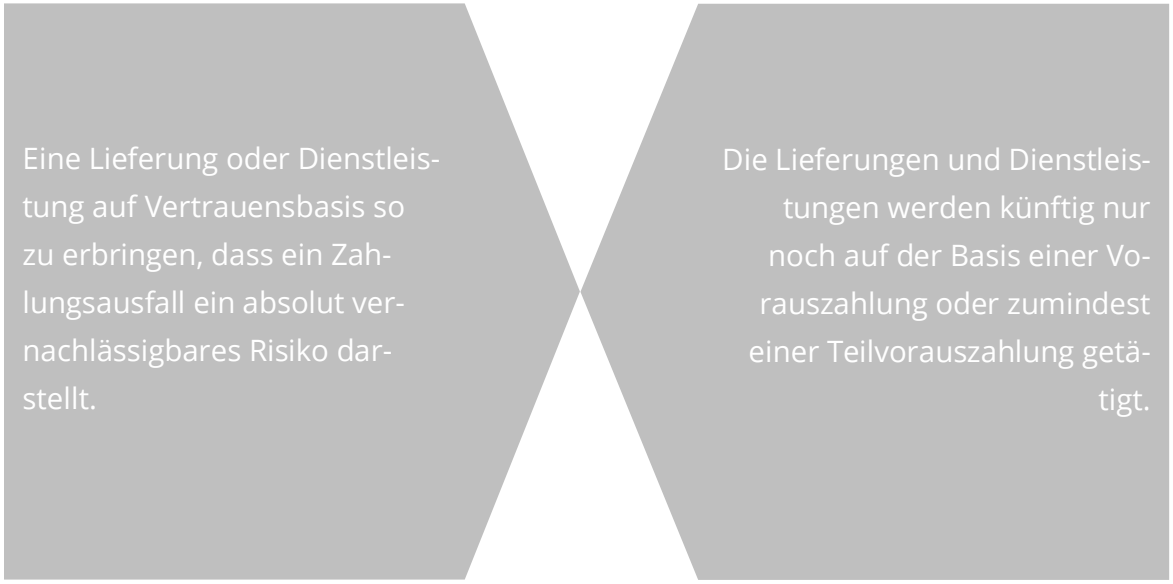


Quelle: Wermelinger, Egeli

[56] So weist der Kanton Appenzell AR einen hohen Anteil mit Sitzverlegungen und anschliessendem Konkurs aus.

[57] Selbstverständlich wird hier nicht jene Lösung in Betracht gezogen, die quasi aus Mafiafilmen abgeschaut würde und die darauf hinausläuft, eine «*Knochenbrecherin*» bei der Schuldnerin vor Ort zu schicken, die mit der Androhung von erheblichen körperlichen Konsequenzen das Inkasso vornimmt.

Das Vertrauen setzt eine entsprechende Vertrauensbasis voraus. Bei der Vorleistung durch Lieferantinnen oder Dienstleisterinnen kann eine solche Vertrauensbasis bei jahrelanger Zusammenarbeit gemeinsam geschaffen werden. Das Vertrauen, welches durch gute Erfahrungen konkret erarbeitet wurde, kann wohl durch nichts ersetzt werden. Verfügt man über keine entsprechende konkrete Erfahrung, kann diese Informationslücke allenfalls durch einen Erfahrungsbericht zum Teil kompensiert werden, welcher das bisherige allgemeine Verhalten der Schuldnerin aufzuzeigen vermag. Ein solcher allgemeiner Erfahrungsbericht wird gegenwärtig in der Praxis durch die Vornahme von Bonitätsprüfungen gewonnen. Bevor wir die Thematik der Bonitätsprüfungen vertiefter anschauen, ist es wichtig zu verstehen, welche Funktion diese in der Wirtschaft erfüllen. Es geht mit der Bonitätsprüfung letztlich um die Aufrechterhaltung der gegenwärtig auf Vertrauen beruhenden Kreditwirtschaft, welche es den allermeisten Teilnehmenden erlaubt, verschiedene Produkte und Dienstleistungen gegen Rechnungstellung zu erwerben. Das Bedürfnis nach einer Bonitätsprüfung wächst in jenen Situationen, in welchen eine immer schlechter werdende Zahlungsmoral und ein schlecht funktionierendes Inkasso die Risiken, die mit dieser Praxis der Kreditgewährung durch Vorleistung der Anbieterin eingegangen werden, als stets höher erscheinen lassen.

Nun kann mit Fug und Recht behauptet werden, dass letztlich die Kreditwirtschaft gar nicht so wünschenswert ist und man ohne Weiteres darauf verzichten könne. Wer meint, dass damit das Bedürfnis einer Bonitätsprüfung quasi aufgehoben würde, unterliegt einer krassen Fehleinschätzung. In Wahrheit ändert ausschliesslich die Person, welche eine solche Bonitätsprüfung braucht, um das Vertrauen im Handel entgegenbringen zu können: Bei der Kreditwirtschaft ist die Anbieterin auf solche Abklärungen angewiesen. Bei einer Wirtschaft auf Vorauszahlung besteht dieses Bedürfnis selbstverständlich im erhöhten Masse bei der Konsumentin, die sich überlegen muss, ob sie der Anbieterin vertrauen kann. Im Endeffekt ist damit der Konsumentin ein Bärendienst erwiesen, da sie plötzlich zur Risikoträgerin (für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags) oder zur Kostenträgerin (für die Bonitätsprüfung) wird. Es würde in einer solchen Situation also eine Mehrheit an Konsumentinnen bestraft, die bisher ohne Weiteres Dienste auf Rechnungstellung erlangen konnte, weil die Minderheit der Konsumentinnen das System schamlos ausgenützt hat. Deshalb kann in einer solchen Umkehr der Rollen wohl kaum eine für die einzelne Konsumentin erstrebenswerte Lösung gefunden werden. Dessen sollten sich die Konsumentinnenschutzorganisationen und die Vertreterinnen des Datenschutzes langsam bewusst werden.

# 4 Zwischenfolgerung: Kredit als Privilegierung, Nichtgewährung als Normalität

Das Gesetz stellt darauf ab, dass Verträge Zug-um-Zug erfüllt werden. Die Leistung und die Gegenleistung stehen also in einem Austausch zueinander. Fiktiv wird angenommen, dass dieser Austausch simultan erfolgt. Natürlich ist diese Simultaneität mehr ein theoretischer Denkansatz als die Realität. So nimmt ein Kioskkunde in der Regel die Schokolade in die Hand und bezahlt diese alsdann umgehend. Darin ist keine Simultaneität, sondern eine sehr enge Abfolge der Geschehnisse zu sehen. Letztlich wäre jedoch diese Simultaneität dafür Garantin, dass keine der Vertragsparteien ein spezielles Vertrauen in die Gegenpartei zu haben braucht. Die Zug-um-Zug-Geschäfte gehören jedoch in vielen Bereichen der Vergangenheit an. Heute werden immer weniger Verträge zwischen Anwesenden abgeschlossen und erfüllt. In der Zeit des e-Commerce besteht im Gegenteil die Ausgangslage sehr oft darin, dass zuerst eine Bestellung eingeht, ein Vertrag abgeschlossen wird und danach die Lieferung erfolgt. Die Zahlung kann entweder vor oder nach der Lieferung erfolgen. Es stellt sich also die Frage, wer das Risiko der Nichterfüllung des Vertrags tragen soll: Die Verkäuferin oder die Käuferin? Dabei geht heute noch in vielen Fällen die Verkäuferin in die Vorleistung, indem sie jemandem ein Produkt zukommen lässt und dafür eine Rechnung stellt.

Als Zusammenfassung der vorstehenden Kapitel ist festzustellen, dass der Erwerb auf Rechnungstellung letztlich nichts anderes als einen Kredit darstellt. In verschiedenen Bereichen der Wirtschaft (Konsumkredit, Hypothekarkredit usw.) ist es selbstverständlich, dass sich die Kreditgeberin über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreditnehmerin informieren darf oder gar muss.

Der Kredit ist jedoch eine (zumindest rechtliche) Ausnahme gegenüber dem Zug-um-Zug-Geschäft. Er setzt voraus, dass die Schuldnerin Garantien liefert (Hypotheken) oder, dass die Kreditgeberin sonstwie Vertrauen in die Schuldnerin haben kann. Wenn also keine konkreten Sicherheiten geliefert werden, ist die Vertrauensbasis anders aufzubauen. Dies erfolgt in der Wirtschaft oft dadurch, dass Vertragspartnerinnen jahrelang zusammenarbeiten und somit das gegenseitige Vertrauen aufbauen konnten. Ist das nicht möglich, so muss das Vertrauen anders hergestellt werden können, ansonsten der Kredit nicht gewährt wird. Insbesondere in Massengeschäften (e-Commerce), in welchen sich die Käuferschaft und die Verkäuferschaft nicht persönlich gegenüberstehen und somit keine eigene Einschätzung der anderen Person machen können, wäre somit die Regel, dass nicht auf Rechnungstellung geliefert würde. Dazu besteht eine Ausnahme, wenn die Anbieterin das bisherige Zahlungsverhalten der Konsumentin in Erfahrung bringen und daraus eine positive Prognose für die Rechnungsbegleichung ableiten kann. Auch in einer solchen Situation geht zwar die

Anbieterin ein Risiko ein, aber dieses ist besser einzuschätzen, da sie erfährt, wie und ob sich die Konsumentin sich in den bisherigen Käufen korrekt verhalten hat.

Dabei gilt es noch anzumerken, dass die Anbieterin durchaus auch einem Trugschluss unterliegen kann, wenn sie glaubt die Kundin zu kennen. Auch jahrelange gute Kundenbeziehungen bilden noch keinen absoluten Schutz vor Ausfällen. Im Gegenteil: Die Praxis zeigt, dass gerade bei Stammkundinnen die grössten Ausfälle eingefahren werden. Man glaubt diese zu kennen und ist verständnisvoll, wenn um Zahlungsaufschub gebeten wird, oder man missachtet Anzeichen von drohenden Zahlungsproblemen. In der Zwischenzeit bezahlt eine Stammkundin aber möglicherweise diejenigen Lieferantinnen, die sie nicht kennen oder die einen grösseren Druck (z.B. Betreibung) ausüben. Am Schluss ist dann nichts mehr zu holen und es droht ein Totalausfall.

Deshalb ist die Bonitätsüberprüfung und die Überwachung von Bonitätsveränderungen ein zwingend notwendiges Instrument, wenn man die bisherigen wirtschaftlichen Gegebenheiten beibehalten will.[58] Denn eines gilt es hier klar zu bestätigen: Es gibt weder einen rechtlichen noch einen moralischen Anspruch auf Kredit, im Sinne der Voraus-Lieferung oder der Erbringung einer Dienstleistung gegen Rechnungstellung.[59] Eine Geschäftspartnerin darf auch grundsätzlich einer Konsumentin einen Kredit gewähren und diese Privilegierung der Anderen nicht zukommen lassen.[60]

---

58 So auch Egeli, S. 38.

59 Wermelinger, N 36.

60 Dies gilt selbstverständlich nur unter dem Vorbehalt, dass die Rechtsordnung allgemein eingehalten wird und bei spezifischen Situationen nicht das Gleichbehandlungsgebot oder das Diskriminierungsverbot, wie es sich in gewissen Sparten oder aufgrund von konkreten Marktsituationen ergeben kann, verletzt würde.

# 5 Bonitätsprüfung und deren Zweck

Die Bonitätsprüfung ist als privatrechtliche wirtschaftlich-kommerzielle Tätigkeit in unserer Wirtschaft organisiert. Es sind mehrere grössere Firmen in diesem Wirtschaftszweig tätig, die sich in der Schweiz auf die Bonitätsprüfung spezialisiert haben.[61] Zudem haben sie sich als Interessengemeinschaft Wirtschaftsauskunfteien der Selbstregulierung verpflichtet und Verhaltensregeln erlassen.[62]

## 5.1 Kurzer Überblick zur Entstehung der Bonitätsprüfung

Die ersten Wirtschaftsauskunfteien im heutigen Sinne entstanden im 19. Jahrhundert. In den USA gründete Lewis Tappan 1841 in New York das «*Mercantile Agency*», ein Vorläufer der noch heute tätigen Unternehmung Dun & Bradstreet. In Deutschland entstanden die ersten Auskunfteien in den 1860er-Jahren, etwa der «*Verein Creditreform*» 1879 in Mainz. Sie entwickelten sich parallel zum wachsenden Bedarf an Informationen über die Bonität von Geschäftspartnerinnen im Zuge von Industrialisierung und zunehmendem Handel. Creditreform in der Schweiz wurde 1888 gegründet. Man sieht also, dass das Bedürfnis an einer Risikominimierung bei Vertragsbeziehungen bereits seit langem besteht und die Bonitätsprüfung nichts neues darstellt.

Interessant ist auch der Umstand, dass eine Art Bonitätsprüfung ebenfalls zum ersten Bundesgerichtsentscheid in Sachen des «*Datenschutzes*» geführt hat.[63] Dabei wurde die «*Sektion Schaffhausen des Schweizerischen Verbandes Kreditreform*» – also die Vorgängerorganisation der heutigen Creditreform – verurteilt, weil sie eine Liste der säumigen Zahlerinnen (im Volksmund als «*Lumpenliste*» bekannt) führte. Zwar begrüsste das Bundesgericht vom wirtschaftlichen Standpunkt her die Ziele von Kreditreform und befand diese als zulässig. Ebenso wurde die Handlungsweise von Kreditreform durch das Bundesgericht allgemein als zulässig befunden, namentlich die Mahnung und das Inkasso. Und auch die Aufnahme von Schuldnerinnen auf einer Liste der säumigen Zahler des Verbandes wurde an sich als rechtmässig eingestuft. Kritisiert wurde jedoch vom Bundesgericht der Umstand, dass in der entsprechenden Liste keine genügenden Unterscheidungskriterien vorhanden waren, zwischen säumigen und zahlungsunfähigen Schuldnerinnen. Die Schuldnerin habe einen Anspruch darauf, dass in der Liste auch die Umstände aufgeführt würden, die zu ihrer Aufnahme darin geführt haben. «*Die Ausserachtlassung dieser Rücksichtnahme auf den Schuldner*

---

61 Dabei handelt es sich insbesondere um: Bisnode D&B Schweiz AG, Creditreform AG, CRIF AG und Intrum AG.
62 https://ig-wa.ch (besucht am 11. Oktober 2025).
63 Bundesgerichtsentscheid vom 29. September 1899.

*qualifiziert sich als widerrechtlich.*» So wurde Kreditreform aufgrund ihres «*leichten Verschuldens*» verurteilt, der betroffenen Schuldnerin eine Entschädigung von CHF 200.- zu leisten.

## 5.2 Begriff der Bonität

Mit Bonität wird die allgemeine Kreditwürdigkeit bezeichnet, insbesondere die Fähigkeit, laufende Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäss zu erfüllen (Solvabilität). «*Die Prüfung der aktuellen Bonität ist bei jeder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung unerlässlich und garantiert die Sicherheit eines Unternehmens. Die Erfahrung lehrt, dass die Insolvenz eines Geschäftspartners kaum je ohne vorherige Warnsignale eintritt.*»[64]

## 5.3 Bonität und Risikomanagement

Die Bonitätsprüfung ist nicht einfach eine Einzelmassnahme, die man zufälligerweise in einer bestimmten Situation in Anspruch nehmen sollte. Es handelt sich um einen Bestandteil eines gut organisierten Risikomanagements jeder Unternehmerin.[65] Sie tritt vor Vertragsschluss ein und ist somit eine Präventionsmassnahme zur Risikominimierung. Somit ist sie Teil der Risikoanalyse und der Risikobewertung. Sie erlaubt es der Anbieterin einzuschätzen, ob im konkret bewerteten Fall eine Kreditgewährung eingegangen werden kann oder eben nicht, indem eingeschätzt wird, wie hoch die Ausfallwahrscheinlichkeit ist.

## 5.4 Informationsquellen

Informationen, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden können, stammen aus diversen Quellen. Es werden üblicherweise drei Arten von Quellen unterschieden:[66]

### 5.4.1 Direktinformationen

Unter Direktinformationen versteht man Angaben, die von Vertragspartnerinnen freiwillig direkt bereitgestellt werden und von denen das Zustandekommen eines Vertrages abhängig gemacht worden ist. Hauptsächlich sind dies Informationen wie, Revisionsberichte und

---

64 Egeli, S. 84.
65 Egeli, S. 58 ff.
66 Egeli, S 114 ff.

Jahresrechnungen, Due Diligence, usw. Direktinformationen sind nicht massentauglich und somit nur für grosse Geschäfte von Relevanz, beispielsweise im Rahmen von Merger und Acquisitions, und setzen voraus, dass die Vertragspartnerinnen sich darüber geeinigt haben und diese auch konkret bereitstellen.

### 5.4.2 Primärinformationen

Hierbei handelt es sich um alle Informationen, die während der Kundenbeziehung selbst anfallen. Diese geben Aufschluss über das Zahlungsverhalten während der bisherigen Kundenbeziehung. Sie spiegeln jedoch nicht immer die aktuelle Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wider. So bezahlen die Schuldnerinnen bei einer schwierigeren Liquiditätslage die unverzichtbaren Stammlieferantinnen, womit oft kein Geld mehr übrigbleibt, um weitere Lieferantinnen zu bezahlen. Ein Copyshop bezahlt die Gerätelieferantin für die Kopiergeräte weiter, da sie ohne diese den Betrieb einstellen muss. Papierlieferantinnen hingegen werden nicht mehr bezahlt und es wird auf alternative Lieferantinnen ausgewichen, da es eine Vielzahl von Distributorinnen gibt, die liefern, ohne die Kreditwürdigkeit zu prüfen. Privatpersonen bezahlen das Autoleasing weiter, da sie der Nachbarschaft nicht offenlegen wollen, dass sie sich das Auto nicht mehr leisten können. Andere Rechnungen wie die Krankenkasse werden hingegen nicht mehr bezahlt.

Bei den Primärinformationen handelt es sich immer um Rohdaten. Diese müssen aufbereitet und interpretiert werden. Dies setzt Analyse-Know-How voraus, das in den meisten Unternehmen nur schon aufgrund ihrer Grösse nicht vorhanden sein kann. Es fehlt oft auch die notwendige Anzahl an Informationen, die für eine geübte Beurteilung notwendig wäre. Primärinformationen fallen zudem nur während der Dauer der eigentlichen Vertragsabwicklung an und fehlen für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Neukundinnen oder aber bei Kundinnen, die nicht viel und regelmässig ohne grössere Unterbrüche bestellen.

Des Weiteren spielt der Faktor Zeit eine zentrale Rolle, denn die Informationen müssen auch immer zeitnah vorliegen. Besonders wichtig ist dieser Faktor im e-Commerce, wo nach der Erfassung der Adressdaten der Bestellerin direkt die Bonität geprüft wird, damit vor Erscheinen der Folgemaske entschieden werden kann, ob die Option «*Kauf auf Rechnung*» überhaupt angezeigt werden soll.

Die Anbieterinnen sind unweigerlich gezwungen, jede Informationslücke zu schliessen und dies ist nur möglich, indem die notwendigen Informationen bei Dritten beschafft werden.

### 5.4.3 Drittinformationen

Hierbei handelt es sich um Informationen, die bei Dritten beschafft werden. Nur so können die Anbieterinnen ihre allfälligen Informationslücken schliessen und die Vertragspartnerin auf die Kreditwürdigkeit hin prüfen. Bei Drittinformationen kann man zwischen Informationen unterscheiden, die in Form von Rohdaten oder speziell für die Entscheidung aufbereitet bereitgestellt werden.

#### *5.4.3.1 Rohdaten*

Informationen als Rohdaten werden fast ausschliesslich von der öffentlichen Hand bereitgestellt. Einige davon sind öffentlich zugänglich und es stehen Online-Portale für deren Bezug zur Verfügung (Zefix, SHAB, usw.) andere wiederum sind eingeschränkt zugänglich und können nicht einfach so beschafft werden, da entweder ein Interessensnachweis vorzuliegen hat (z.B. Einwohnerauskunft oder Betreibungsauskunft[67]) oder der Bezug der Informationen bewusst eingeschränkt ist, sodass zum Beispiel nur Einzelabfragen möglich sind.

All diese Informationen beziehen sich auf reine Tatsachen, die von der Bezügerin zu interpretieren sind, was wiederum entsprechende Kenntnisse voraussetzt. Ohne diese Kenntnisse kommt es vielfach zu Fehlinterpretationen. Zudem reicht eine Information oder auch eine Informationsquelle alleine für einen Entscheid oftmals nicht aus, sodass mehrere Informationen oder Informationsquellen kombiniert werden müssten. Hierfür fehlt es den Unternehmungen am notwendigen Wissen und auch an den hierfür notwendigen Analysekompetenzen. Aufgrund der geringen Anzahl an Fällen macht es zudem sehr oft keinen Sinn, ein solches Know-How selbst aufzubauen.

#### *5.4.3.2 Veredelte Bonitätsinformationen*

Bei veredelten Bonitätsinformationen handelt es sich um Angaben, die von spezialisierten Dritten bereitgestellt werden und dazu dienen, eine Aussage zur Zahlungsfähigkeit von Vertragspartnerinnen zu machen. Diese Informationslieferantinnen schliessen einerseits die Informationslücke zu Vertragspartnerinnen die vor Vertragsabschluss nicht bekannt waren und stellen sicher, dass auch während der Kundenbeziehung Veränderungen laufend mitgeteilt werden können.

---

[67] Art. 8a SchKG.

Veredelte Bonitätsinformationen werden von sogenannten «*Wirtschaftsauskunfteien*» aufbereitet, welche als hochspezialisierte Dienstleisterinnen handeln. Sie verfügen über die notwendige Datenbasis, die Prozesskompetenzen für die Beschaffung und Bewertung sowie die Bereitstellung der Informationen.

Es gibt aber auch Anbieterinnen von Informationen, von denen man fälschlicherweise glaubt, es handle sich Wirtschaftsauskunfteien:

- **Wirtschaftsauskunfteien** sind Organisationen, welche Informationen zur Zahlungsfähigkeit (Bonität, Solvabilität) von Unternehmen und natürlichen Personen anbieten. Das Produkt dieser Tätigkeit sind Bonitätsauskünfte, welche meist dazu dienen, die Zahlungsfähigkeit eines Vertragspartners oder potenziellen Kunden vor Vertragsabschluss zu prüfen.[68]
- **Kreditauskunfteien** bereiten u.a. Informationen zur Aufnahme von Krediten, zur Eröffnung von Girokonten, zur Beantragung von Kreditkarten oder zum Eingehen von Leasingverträgen auf. Kreditauskunfteien in der Schweiz sind die Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK)[69] oder der Verein zur Führung einer Informationsstelle für Konsumkredit (IKO),[70] welche dies im Rahmen eines gesetzlichen Auftrages dem Konsumkreditgesetz (KKG) erbringen (vgl. Kapitel 3.2.3).[71]
- **Online Portale**: Es gibt diverse Online-Portale, die öffentliche Informationen wiederveröffentlichen und gleichzeitig zu diesen auch Bonitätsinformationen anbieten. Bei diesen handelt es sich nicht um Wirtschaftsauskunfteien, sondern um Wiederverkäufer von Bonitätsinformationen, die in der Regel mit Wirtschaftsauskunfteien zusammenarbeiten.

## 5.5 Inhalt der Bonitätsprüfung

Wie der Begriff es erahnen lässt, bedarf es für eine Bonitätsprüfung vieler Informationen, oft in der Form von Personendaten. Aber Informationen allein genügen nicht. Diese müssen noch bewertet werden, damit die Bonitätsprüfung eine Aussagekraft haben kann. Diese Bewertung erfolgt durch ein «*Scoring*».

---

68 Ecoplan, S. 9.
69 https://www.zek.ch, (besucht am 5. Oktober 2025).
70 https://www.iko-info.ch/de-ch/kredit-leasingnehmer, (besucht am 5. Oktober 2025).
71 Ecoplan, S. 9.

Da einerseits **Personendaten** erforderlich sind, um die Bonität einer Person prüfen zu können, muss die Bonitätsprüfung den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Dies wird im nachfolgenden Kapitel 5.6 näher untersucht.

Das **Scoring** bezeichnet die systemgestützte Bewertung der Kreditwürdigkeit.[72] Die einbezogenen Personendaten werden bewertet und z.B. als kundenindividuelle Bonitätsampel dargestellt. Das Scoring bezieht sich auf alle relevanten Fakten, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen. Dank der speziell hierfür aufbereiteten Daten fällt die Auskunftsbezügerin den Kreditentscheid. Bei unsicherer Faktenlage kann sie gegebenenfalls die Betreibungsauskunft aktualisieren lassen oder weitere Informationen einholen. Ob eine solche Nachbearbeitung angebracht ist, hängt aber wiederum vom Gesamtvolumen des abzuschliessenden Geschäftes ab. Für die Beurteilung von grossen Geschäftsvolumen geben Spezialisten zusätzlich ihre Expertise ab. Es geht also immer darum, eine Aussage zur erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeit *«Prognosefähigkeit»* über einen gewissen zukünftigen Zeitraum (beispielsweise von einem Jahr) zu treffen und der Lieferantin für deren Entscheid bereitzustellen.[73]

## 5.6 Rechtsgrundlage der Schweiz

Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Bonitätsprüfung sieht in der Schweiz wie folgt aus:

### 5.6.1 Rechtfertigungsgründe gemäss Art. 31 DSG

Wie bereits ausgeführt, verwendet die Bonitätsbeurteilung einer natürlichen Person immer auch Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts. Deshalb wurde die Thematik von der Gesetzgeberin auch ausdrücklich in Art. 31 Abs. 2 Bst. c DSG geregelt, in welchem es um die Rechtfertigungsgründe für die Bearbeitung von Personendaten geht. Die Bestimmung lautet wie folgt:

*[2]Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:*

*…*

*c. Der Verantwortliche bearbeitet Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

---

72 Für eine eingehende Analyse zur Funktionsweise des Kreditscorings: Henseler, N 81 ff.

73 Egeli, S. 95. Für weitere Ausführungen zum Begriff des Kreditscorings siehe auch Henseler, N 40 f.

1. *Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling mit hohem Risiko.*
2. *Die Daten werden Dritten nur bekanntgegeben, wenn diese die Daten für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags mit der betroffenen Person benötigen.*
3. *Die Daten sind nicht älter als zehn Jahre.*
4. *Die betroffene Person ist volljährig;*

### 5.6.2 Auslegung der Bestimmung

Die Gesetzgeberin hat also die Prüfung der Kreditwürdigkeit ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund für die Bearbeitung von Personendaten gesetzt, sie hat jedoch auch gewisse Einschränkungen vorgenommen, die für die Bonitätsprüfung einzuhalten sind. Aus teleologischer Sicht ist klar, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit der datenbearbeitenden Person ermöglicht, die finanzielle Lage der betroffenen Person näher zu analysieren, ansonsten die Bestimmung keinen Sinn machen würde. Dies beschlägt also namentlich Angaben wie das Einkommen, das Vermögen, laufende Kredite, das frühere Zahlungsverhalten sowie mögliche Betreibungen und Zahlungsausfälle.[74]

Die bearbeiteten Personendaten dürfen weder besonders schützenswert im Sinne von Art. 5 Bst. c DSG sein (also beispielsweise im Zusammenhang mit strafrechtlichen Sanktionen, der Gesundheit oder der Biometrie, die Intimsphäre betreffend usw.) noch darf aus der Bearbeitung ein Profiling[75] mit hohem Risiko entstehen. Gemäss Art. 5 Bst. g DSG, ist darunter ein Profiling zu verstehen, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.[76]

---

74 Boillat/Werly, N 46 zu Art. 31 DSG.

75 Zum Begriff des Profilings: Henseler, N 223 ff. Siehe auch N 739 zur Frage, ob eine Bonitätsprüfung als Profiling persönlichkeitsverletzend ist: «*Ein Profiling ist nur in diesem Sinne persönlichkeitsverletzend, wenn zu seinen begriffsnotwendigen Elementen Umstände hinzutreten, welche die Persönlichkeit zusätzlich zumindest bedrohen. Bei der Berechnung des Kreditscores (im Rahmen der üblichen Praxis) liegt keine solche Konstellation auf der Hand, bei der gleichzeitig die Bearbeitungsgrundsätze eingehalten sind.*»

76 Der Umstand, dass die Gesetzgeberin in Art. 31 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 DSG die Bonitätsprüfung auf Profile beschränkt, die kein hohes Risiko im Sinne des Gesetzes verursachen, belegt entgegen gewissen Lehrmeinungen, dass eben die Bonitätsprüfung nicht automatisch ein hohes Risiko verursacht, ansonsten diese Bestimmung keinen Sinn machen würde, da sie auf ein Verbot dieser Tätigkeit hinauslaufen würde (dazu eingehend Wermelinger., N 7 ff.; siehe auch Pfaffinger, N 69 zu Art. 31 DSG, welche die Angaben von Berichten in der Form von Ampeln als zulässiges Profiling erachtet).

Diese Einschränkungen haben den Schutz der betroffenen Person zum Zweck und nicht die Untersagung der Bonitätsprüfung.[77]

Gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 DSG muss die Bonitätsprüfung für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich sein. Das bedeutet, dass die Unternehmung, welche die Bonitätsauskünfte für Dritte bereitstellt, die Erfüllung dieser Voraussetzung kontrollieren muss.[78] Dies geschieht in der Regel dadurch, dass bei der Anbieterin eine Bestätigung des Verwendungszwecks eingefordert und erläutert wird, dass die erhaltenen Angaben nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen.

Schliesslich dürfen die verwendeten Personendaten nicht älter als 10 Jahre sein und keine minderjährige Person betreffen. Die Einschränkung auf 10 Jahre betrifft selbstverständlich die letzte Entwicklung bei einer Information. Wenn also eine Person seit 30 Jahren Mitglied eines Verwaltungsrates ist, darf diese Information immer noch verwendet werden. Ebenso zulässig ist der Hinweis auf einen 15 Jahre alten unveränderten und unverjährten Verlustschein.[79]

### 5.6.3 Selbstregulierung

Die Bonitätsbeurteilung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. c DSG ist eine privatrechtliche Tätigkeit, die auf Vertrag basiert und als Vertrag nicht im Gesetz spezifisch normiert wird. Die grössten Wirtschaftsauskunfteien[80] in der Schweiz haben sich immerhin zusammengeschlossen, um gemeinsam Verhaltensregeln im Sinne der Selbstregulierung zu definieren und der neuen Datenschutzgesetzgebung anzupassen.[81] Auf diese Selbstregulierung – noch in ihrer altrechtlichen Fassung – verweist übrigens auch bereits der Bericht des

---

77 Die Gesetzgeberin beabsichtigte denn auch nur eine leichte Verschärfung der bis zur dahin bestehenden Regelung (Pfaffinger, N 64 zu Art. 31 DSG).

78 Die Gesetzgeberin hat damit eine eigentliche Prüfungspflicht für die prüfende Person eingeführt (Pfaffinger, N 70 zu Art. 31 DSG).

79 Pfaffinger, N 71 zu Art. 31 DSG (FN 76).

80 Zum Begriff der Auskunftei siehe Henseler, N 65 ff.

81 IG Wirtschaftsauskunfteien, Verhaltensregeln für die Bearbeitung von Daten über natürliche Personen durch Wirtschaftsauskunfteien in der Schweiz vom 25. August 2023 (https://ig-wa.ch/wp-content/uploads/2022/05/202308-Verhaltensregeln-IGWA-Final-D.pdf ; besucht am 5. September 2025).

Bundesrates[82] und die Lehre.[83] Diese Verhaltensregeln beruhen zwar auf Freiwilligkeit, aber man darf sich gemäss interner Vereinbarung nur darauf berufen, wenn man sie auch einhält.

Ziel der Selbstregulierung ist es, Qualitätsstandards zu schaffen und die Bearbeitungsgrundsätze des DSG, insbesondere von Art. 6 zu konkretisieren (rechtmässige Datenbearbeitung, Transparenz- und Zweckbindungsgebot, Verhältnismässigkeit, Handhabung von Informationsansprüchen, inhaltliche Richtigkeit von Informationen). Die vom Bundesrat empfohlene Stärkung der Selbstregulierung wurde in der Zwischenzeit umgesetzt.

In Ziff. 7 der Verhaltensregeln werden die Kategorien von Daten über Privatpersonen definiert, welche abschliessend im Rahmen der Bonitätsprüfung verwendet werden dürfen.[84] Dabei handelt es sich einerseits um Identifikationsinformationen (Name, Vorname, Ledigname, Geburtsdatum und Todesdatum, Geburts- oder Heimatort/-land, Geschlecht, Adressen, Kontaktdaten, wie: Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen, URLs, Zivilstand, Ehepartner, Berufe, Verbindungen zu juristischen Personen) und Bonitätsdaten (Zahlungsverhalten, Daten aus dem Forderungsmanagement, Daten aus öffentlichen Registern, wie: Betreibungsregister, Einwohnerregister, Handelsregister, amtliche Meldungen, Bonitätsscore).

Nicht für die Bonitätsbeurteilung bearbeitet werden somit namentlich folgende Personendaten: Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, genetische Daten, biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, Massnahmen der sozialen Hilfe, Social-Media-Daten, Autonummern, Pass, ID,

---

82 Undatierter Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 16.3682 Schwaab vom 21. September 2016, Rechtsrahmender Praktiken von Wirtschaftsauskunfteien, S. 23 f. (https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66648.pdf; besucht am 6. September 2025): «*Am 21. April 2020 haben die vier grossen, in der Schweiz tätigen Wirtschaftsauskunfteien Bisnode D&B Schweiz AG, Creditreform AG, CRIF AG und Intrum AG einen Verhaltenskodex unterzeichnet, der am 15. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Die festgelegten Regeln beziehen sich ausschliesslich auf die Bearbeitung von Daten über natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Inhaltlich regelt der Verhaltenskodex insbesondere die Kategorien der von der Bearbeitung betroffenen Personendaten, die Speicherfristen dieser Daten, Angaben zur Datenbewertung und die bei der Handhabung des Auskunftsrechts zu beachtenden Grundsätze. Die vier Wirtschaftsauskunfteien listen in der Vereinbarung Daten (wie z.B. Name, Adresse, Zahlungsverhalten) auf und teilen* dies *in Daten zur ‹Identifikation› der Person und Daten zur ‹Bonitätsprüfung› ein. Die Wirtschaftsauskunfteien verpflichten sich, ausschliesslich die aufgeführten Datenkategorien zu bearbeiten. Von der Bearbeitung ausgenommen sind gemäss der Vereinbarung unter anderem Informationen zu Religion, Politik, Gesundheit, Intimsphäre, Rassenzugehörigkeit oder über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Ebenso keinen Eingang in die Datenbank finden gemäss dem Verhaltenskodex Daten aus sozialen Netzwerken, Autonummern, Pässen, Identitätskarten, ausländerausweisen oder Führerscheinen.*»

83 Boillat/Werly, N 48 zu Art. 31 DSG.

84 Siehe auch Henseler, N 102.

Ausländerausweis, Führerausweis, Daten von Minderjährigen (siehe dazu Art. 31 Abs. 2 Bst. c Ziff. 4 DSG).

Nach Massgabe von Ziff. 16 gilt was folgt: «*Die den Verhaltensregeln unterstellten Wirtschaftsauskunfteien verpflichten sich, die Bewertung der einzelnen Bonitätsdaten verhältnismässig vorzunehmen und den Verwendungszweck angemessen zu berücksichtigen. Der Bonitätsscore muss auf wissenschaftlich anerkannten Methoden basieren. Es dürfen nur Merkmale eingesetzt werden, welche für die Ermittlung der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit relevant sind, bzw. sich angemessen auf die betroffene Person beziehen. Die im Bonitätsscore benutzten Merkmale und insbesondere deren Gewichtung müssen verhältnismässig sein. Faktoren wie Alter und Anzahl der Daten, Betrag, Status, usw. sind angemessen zu berücksichtigen. An einem Beispiel dargelegt: Ein Konkurs vor 9 Jahren wird nicht gleich bewertet wie ein Konkurs vor einem Jahr, auch wenn er in der Auskunft selbst noch angezeigt werden darf. Das angewendete Bewertungsmodell (Scoring) ist Teil des Geschäftsgeheimnisses der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei. Auskunfteien veröffentlichen unter Einhaltung des Geschäftsgeheimnisses die Grundzüge der Berechnung ihres Bonitätsscores selbst.*»[85]

## 5.7 Rechtsgrundlage der EU

### 5.7.1 Keine ausdrückliche Rechtsgrundlage

Entgegen dem Schweizer Recht kennt das EU-Recht keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Bonitätsprüfung. Deshalb wird die Thematik in der Regel unter Art. 6 Abs. 1 litt. f DSGVO subsumiert.[86] Diese Bestimmung lautet wie folgt:

*[1]Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:*

*…*

*f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

---

85 Zum Ganzen siehe auch Wermelinger, N 24 ff.

86 Arning Marian, N 72 zu Kapitel 5, in: Moos Flemming/Schefzig Jens/Arning Marian, Praxishandbuch DSGVO, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2021.

### 5.7.2 Auslegung

Art. 6 Abs. 1 litt. f DSGVO ist für die Thematik der Bonitätsprüfung sehr allgemein gehalten, weshalb in der Gesetzgebung der einzelnen Länder der EU regelmässig noch präzisierende Bestimmungen enthalten sind.[87] Der Gesetzgeber verlangt insbesondere, dass eine Bonitätsprüfung den berechtigten Interessen der Datenbearbeitung dient.[88] Dies ist wohl eine ähnliche Forderung, wie sie in Art. 31 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 DSG enthalten ist. Sodann verlangt die DSGVO eine Interessensabwägung zwischen jenen der Anbieterin und den Interessen oder den Grundrechten der betroffenen Person. Solche Interessen der betroffenen Person gehen vor, wenn es sich um ein Kind handelt (ähnlich wie in der Schweiz). Die Thematik der Interessensabwägung ist letztlich in der Schweiz mit Art. 31 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 DSG teilweise abgedeckt. Man kann also feststellen, dass die Regelung der EU allgemeiner gehalten ist und als Minimalstandard für die einzelnen Länder zu verstehen ist. Die Konkretisierung erfolgt insbesondere über das Binnenrecht. Die allgemeine Regelung der EU ist aber in verschiedenen Punkten nicht unähnlich mit dem Schweizerischen Recht.

### 5.7.3 SCHUFA-Fall in Deutschland

#### *5.7.3.1 Kontext*

In Deutschland ist die SCHUFA Holding AG (nachfolgend: SCHUFA) im Bereich der Bonitätsprüfung tätig und sie verwendet dafür ein Scoringverfahren. Gemäss der Schweizerischen Terminologie ist die SCHUFA eine Kreditauskunftei (vgl. Kapitel 5.4.3.2). Auf sie findet die DSGVO Anwendung und es ging in einem konkreten Fall darum, inwieweit die Algorithmen des Scorings gegenüber der betroffenen Person offenzulegen und allenfalls Personendaten auf deren Antrag zu löschen seien. Es ging also ganz klar nicht um die Frage der Zulässigkeit der Bonitätsprüfung an sich, sondern um deren Modalitäten, insbesondere im Bereich des Profilings und der automatisierten Entscheidung im Einzelfall. Auf diese Fragen findet Art. 22 Abs. 1 und 2 DSGVO Anwendung, der wie folgt lautet:

---

87 So beispielsweise § 31 BDSG für Deutschland und § 152 der Gewerbeverordnung in Österreich (siehe Arning, op.cit., N 118 ff. zu Kapitel 5 für das Deutsche Recht und Braun Ingo, N 120 ff. zu Kapitel 18, in Moos Flemming/Schefzig Jens/Arning Marian, Praxishandbuch DSGVO, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2021 für einen Fall im österreichischen Recht).

88 Vor der Übermittlung ihrer Daten an die Anbieterin muss zwar eine Wirtschaftsauskunftei überprüfen, dass ein solches Interesse grundsätzlich vorhanden ist. Aber, mit den Worten von Henseler, N 783 formuliert: «*Um sich auf Art. 31 Abs. 2 lit. c DSG berufen zu können, genügt es, wenn der Verantwortliche das Interesse im beschriebenen Sinn überprüft bzw. die dafür angezeigten Massnahmen ergreift; er muss nicht beweisen können, dass der Dritte vor einer Entscheidung über ein kreditorisches Risiko gestanden hat*...»

*Art. 22 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschliesslich Profiling:*

*Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung –einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.*

*Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung*

*a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,*

*b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder*

*c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.*

#### *5.7.3.2 Verfahren*

Mit Vorabentscheidungsersuchen erbat das Verwaltungsgericht Wiesbaden die Auslegung von Art. 6 Abs. 1und Art. 22 DSGVO durch den Europäischen Gerichtshof. Das Urteil des Gerichtshofs[89] erging im Rahmen eines Rechtsstreits wegen der Weigerung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber einer betroffenen Person, gegen die SCHUFA zu verfügen, dass diese dem Begehren der betroffenen Person nach Auskunft und Löschung der die sie betreffenden personenbezogenen Daten nachzukommen habe.

#### *5.7.3.3 Verschiedene Massnahmen*

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt kann wie folgt zusammengefasst werden: Die SCHUFA ist eine private Gesellschaft deutschen Rechts, die ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter, insbesondere Verbraucher, versorgt. Sie ist eine Kreditauskunftei (vgl. Kapitel 5.4.3.2) und keine Wirtschaftsauskunftei im herkömmlichen Sinn. Dazu prognostiziert sie aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage

---

89 Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden – Deutschland) – OQ/Land Hessen, (Rechtssache C-634/21, SCHUFA Holding [Scoring]), eingesehen in: https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=ABC0D4BEE3471FB42CB0884912C4E201?text=&docid=282187&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=17641683; (besucht am 5. September 2025).

mathematisch-statistischer Verfahren[90] für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens («*Score-Wert*»), wie beispielsweise die Rückzahlung eines Kredits. Die Erstellung von Score-Werten («*Scoring*») basiert auf der Annahme, dass durch die Zuordnung einer Person zu einer Gruppe anderer Personen mit vergleichbaren Merkmalen, die sich in einer bestimmten Weise verhalten haben, ein ähnliches Verhalten vorausgesagt werden kann. Nachdem die SCHUFA in einem konkreten Fall eine negative Bewertung vorgenommen hatte, wurde der betroffenen Person der Kredit durch eine Bank verweigert. Die betroffene Person forderte daraufhin die SCHUFA auf, ihr Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen und die nach ihrer Auffassung unrichtigen Daten zu löschen. Als Antwort auf diese Anfrage informierte die SCHUFA die betroffene Person über die Höhe ihres Score-Werts und legte in groben Zügen dar, wie die Score-Werte berechnet wurden. Sie weigerte sich jedoch unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, die bei dieser Berechnung berücksichtigten Einzelinformationen sowie deren Gewichtung offenzulegen. Schliesslich wies die SCHUFA darauf hin, dass sie sich darauf beschränke, ihren Vertragspartnern Informationen zukommen zulassen, und dass diese die eigentlichen Vertragsentscheidungen träfen. Die betroffene Person beantragte bei der zuständigen Datenschutzbehörde, gegenüber der SCHUFA zu verfügen, dass sie ihrem Begehren nach Auskunft und Löschung nachzukommen habe. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Entscheid der Datenschutzbehörde wurde sodann an das Verwaltungsgericht von Wiesbaden weitergezogen. Nach Ansicht dieses Gerichts ist für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits zu klären, ob die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswerts wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DSGVO darstelle. Wenn ja, wäre nämlich die Rechtmässigkeit dieser Tätigkeit nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b DSGVO davon abhängig, dass diese Entscheidung nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats (hier: Deutschland), dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, zulässig ist. Das Verwaltungsgericht hegte jedoch Zweifel, ob die Datenschutzbehörde korrekt entschieden hatte und wie Art. 22 Abs. 1 und 2 DSGVO genau auszulegen seien. Deshalb beschloss es, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

#### *5.7.3.4 Urteil*

Inhaltlich äussert sich der Gerichtshof zur Frage, ob Art. 22 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen sei, dass eine «*automatisierte Entscheidung im Einzelfall*» im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter

[90] Zur Thematik der in der Schweiz verwendeten wissenschaftlichen statistischen Modelle siehe Henseler, N 88.

Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert massgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet. Dabei stellt der Gerichtshof fest, dass die Anwendbarkeit dieser Bestimmung von drei kumulativen Voraussetzungen abhänge, nämlich davon, dass erstens eine «*Entscheidung*» vorliegen muss, zweitens diese Entscheidung «*ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung, – einschließlich Profiling – [beruhen]*» muss und drittens sie «*gegenüber [der betroffenen Person] rechtliche Wirkung*» entfalten oder sie «*in ähnlicher Weise erheblich» beeinträchtigen muss»*. Wie sich nämlich aus Art. 22 Abs. 2 DSGVO in Verbindung mit dem 71. Erwägungsgrund dieser Verordnung ergebe, sei der Erlass einer ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung nur in den in Art. 22 Abs. 2 DSGVO genannten Fällen zulässig, das heisst, wenn sie für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist (Bst. a), wenn sie aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist (Bst. b) oder wenn sie mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt (Bst. c). Der Gerichtshof bestätigte, dass die drei Voraussetzungen zum Vorliegen einer «*automatisierten Entscheidung im Einzelfall*» im beurteilten Fall erfüllt seien. Insbesondere wurde bestätigt, dass die zweite Voraussetzung (das ausschliessliche Beruhen auf einer automatisierten Verarbeitung) bereits dann erfüllt sei, wenn die SCHUFA ihrer Kundschaft ein Scoring zur Verfügung stelle, welches in den allermeisten Fällen direkt zu einem Kreditentscheid oder einer entsprechenden Abweisung führe. Das Argument der SCHUFA der ausschliesslichen Aufbereitung von Zahlen für den Beschluss, der durch die Bank gefasst würde, liess der Europäische Gerichtshof nicht gelten. Ebenso wird bestätigt, dass die dritte Voraussetzung erfüllt sei, weil das Nichterteilen eines Kredites eine ähnliche erhebliche Beeinträchtigung darstellen würde wie eine negative rechtliche Wirkung. Beim konkreten Fall, in welchem eine Bank der betroffenen keinen Kredit erteile, sei dies so.[91]

#### *5.7.3.5 Auswirkungen des Urteils auf die Schweiz*

Es stellt sich die Frage, ob man etwas aus dem vorgenannten Urteil für das Schweizer Recht ableiten kann.[92] Zunächst ist festzustellen, dass die SCHUFA ihre Abklärungen für Banken im Rahmen der Gewährung oder Nichtgewährung eines Bankkredites macht. Die SCHUFA

---

[91] Für eine einlässliche und kritische Würdigung des Urteils, sei es unter dem anwendbaren Recht der Europäischen Union, sei es im Zusammenhang mit dem schweizerischen Recht siehe Henseler, N 867 ff.

[92] Zum Ganzen siehe auch Wermelinger, N 49 f.

ist eine Kreditauskunftei und keine Wirtschaftsauskunftei (vgl. Kapitel 5.4.3.2). Die Folgen für die betroffene Person ist ganz eine andere, als wenn es um die Frage geht, ob eine Ware oder Dienstleistung gegen Rechnung erbracht oder geliefert wird. In der Schweiz ist zudem über das KKG geregelt, dass die Kreditfähigkeitsprüfung (eben vergleichbar mit der Schufa in Deutschland) über die Informationsstelle für Konsumkredit zu erfolgen hat (siehe Art. 23 KKG).[93] Entgegen der deutschen Regelung hat die Kreditfähigkeitsprüfung in der Schweiz über die Informationsstelle für Konsumkredit zu erfolgen und ist nicht mit Deutschland zu vergleichen. Die vorliegend untersuchte Thematik betrifft folglich die schweizerischen Wirtschaftsauskunfteien nicht. Das gilt im besonderen Masse für das e-Commerce, da es dort bei der Bonitätsprüfung lediglich um die Frage geht, ob eine Konsumentin gegen Rechnungsstellung bedient wird oder nicht. Somit steht nicht zur Debatte, ob ein Vertragsverhältnis begründet, durchgeführt oder beendet wird. Damit gilt es auch mit einem anderen Fokus zu klären, ob die vom Europäischen Gerichtshof genannten Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 22 Abs. 2 DSGVO (automatisierte Entscheidung im Einzelfall) insbesondere bei den Massengeschäften der schweizerischen Wirtschaftsauskunfteien erfüllt sind. Vieles spricht dagegen. Dabei sei nochmals erwähnt, dass das Nichtgewähren eines Vorteils bei der Zahlungsabwicklung in der vorliegend vertretenen Auffassung nicht zu einem datenschutzrechtlichen Schaden oder einer relevanten Beeinträchtigung führt bzw. führen kann.[94] Die Folgen sind ganz anders als bei der Gewährung eines Bankkredites durch eine Vertragspartnerin, die eben nur zum Zweck hat, Kredite zu gewähren und infolgedessen die Leistungen einer Kreditauskunftei in Anspruch nimmt. Das SCHUFA-Urteil hat auch keinen Einfluss auf die Frage, ob ein Profiling mit hohem Risiko bei der Tätigkeit der Wirtschaftsauskunfteien in der Schweiz vorliegt oder nicht. Dass die Tätigkeit der Wirtschaftsauskunfteien zulässigerweise zu einem Profiling führen kann, wurde vorstehend bereits festgestellt. Aber Art. 31 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 DSG zeigt auf, dass es auch ein Profiling ohne hohes Risiko gibt (siehe zum Ganzen vorstehend Ziff. 5.6.2). Dies trifft bei den Massengeschäften des Internetbusiness für die Abklärungen durch eine Wirtschaftsauskunftei in der Regel zu.

Abschliessend wird vorliegend die Auffassung vertreten, dass das SCHUFA-Urteil weder für das Schweizerische Recht noch für die Auslegung des DSG wegweisend ist und somit die Bonitätsprüfung zwar zu einem Profiling mit hohem Risiko führen kann, dies aber weder systemisch noch zwingend der Fall sein muss, ansonsten Art. 31 Abs. 2 Bst. c, insbesondere

---

93 https://www.iko-info.ch/de-ch/kredit-leasingnehmer (besucht am 7. September 2025).

94 Siehe auch Henseler, N 983: «Eine Vorleistung ist also – gesetzliche Ausnahmen vorbehalten – ein freiwilliges Entgegenkommen des entsprechenden Schuldners, was besonders beim Kaufvertrag zutrifft, der die Regel eines Leistungsaustauschs Zug um Zug ausdrücklich festhält (Art. 184 Abs. 2 OR). Jedenfalls wenn eine Anbieterin bloss auf der Regelung gemäss dispositivem Recht besteht, lässt sich kaum behaupten, dies beeinträchtige die betroffene Person erheblich.»

Ziff. 1 DSG, keinen Sinn macht. Ebenso wird die Auffassung vertreten, dass in der Regel bei der vorstehend umschriebenen Funktionsweise der Bonitätsprüfung für Massengeschäften Seitens der Wirtschaftsauskunfteien keine automatisierte Einzelentscheidung vorliegt. Je nach Verwendung der Ergebnisse der Bonitätsprüfung durch die Anbieterinnen kann jedoch eine solche automatisierte Einzelentscheidung bei ihnen entstehen. Dann ist es deren Aufgabe, die entsprechenden Voraussetzung des Datenschutzrechts einzuhalten, was namentlich im Bereich der Einwilligung auch sehr oft vorgenommen wird. Für weitere Ausführungen wird auch auf die nachfolgenden Ziff. 6.4 ff. verwiesen.

# 6 Funktion und Ergebnis von Bonitätsprüfung

Die Prüfung der Bonität umfasst zwei Phasen, die beide eminent wichtig sind. Einerseits hat zunächst die Identifikation der künftigen Vertragspartnerin zu erfolgen, also jener Person, die gegen Rechnungstellung bedient werden möchte, und andererseits ist danach die eigentliche Beurteilung deren Bonität vorzunehmen. Erfolgt die Identifikation nicht korrekt, so ist selbstverständlich auch die Bonitätsprüfung als Folge wertlos.

## 6.1 Identifikation der potentiellen Vertragspartnerin (Kundin)

Ungeachtet davon, ob die Kundin eine Privatperson oder eine Unternehmung ist, muss die Identifikation zweifelsfrei erfolgen, damit ein aussagekräftiges Ergebnis bei der Bonitätsprüfung möglich ist. Die damit verbundene Aufgabestellung ist weitreichender als gemeinhin angenommen, denn bei einer Fehlidentifikation gibt es nicht nur ein falsches Resultat. Nein, auch der ganze nachgelagerte Prozess des Inkassos und der rechtlichen Durchsetzung der Forderung ist gefährdet. Ebenso gefährdet Falschidentifikation möglicherweise die Interessen der betroffenen bzw. der vermeintlich betroffenen Person. Eine falsche Bezeichnung der Vertragspartnerin im Vertrag kann zudem auch zu ungewollten Folgen führen, wie zur Ungültigkeit desselben, beispielsweise mangels Vertretungsbefugnis.

Die einwandfreie Identifikation einer Person oder einer Unternehmung kann in der Schweiz zu einem überraschend schwierigen Unterfangen werden, da sich die Politik bisher gegen die Einführung einer eineindeutigen Personenidentifikationsnummer im Privatrechtsverkehr gewehrt hat, welche es erlauben würde, klare Kriterien für dieses Vorgehen zu haben. Die AHV-Nummer von Privatpersonen wurde zwar unlängst für die Verwaltung zugänglich gemacht.[95] Dieser Zugang steht jedoch leider der Privatwirtschaft nicht zur Verfügung.[96] Die einschränkende Verwendung der AHV-Nummer im Privatrechtsverkehr erfolgte, obwohl die Verwaltung und die Privaten vor identischen Herausforderungen stehen. Mit dem revidierten Datenschutzrecht wird zudem der korrekten Identifikation der Vertragspartnerin als natürliche Person gar noch eine grössere Bedeutung beigemessen. Bei der Identifizierung einer Unternehmung stehen die Lieferantinnen vor einer ähnlichen Herausforderung. So lassen sich nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen nur sehr schwer korrekt identifizieren und deren Eigentümerinnen feststellen. Immerhin steht aber die vom Bund geführte UID-Nummer zumindest für Einzelabrufe zur Verfügung.

---

95 https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=76863 (besucht am 8. September 2025).
96 Henseler, N 441 ff.

### 6.1.1 Identifikation natürlicher Personen

Gegenwärtig wird eine natürliche Person hauptsächlich mit folgenden Kriterien identifiziert: Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und Bürgerort. Dabei gilt es festzustellen, dass das Geburtsdatum und der Bürgerort für die Gläubigerschaft und für die Bonitätsprüfung anfänglich oft fehlt. Eine korrekte Identifikation ist aufgrund der ungenügenden Kriterien in vielen Fällen nicht zweifelsfrei möglich. Dies öffnet dem Missbrauch, wie dem Identitätsdiebstahl, Tür und Tor. Der Gläubigerschaft werden von der Gesetzgeberin Pflichten auferlegt, die sie aufgrund der Datenlage nicht einhalten kann.

Ein weiterer Aspekt ist mit dem revidierten DSG hinzugekommen. Personen wollen oft Auskunft über die eigenen gespeicherten Personendaten erhalten (Art. 25 Abs. 1 DSG), sind aber nicht bereit die eigenen Angaben offenzulegen, die wiederum für deren zweifelsfreie Identifikation notwendig sind. Dabei wäre Art. 16 Abs. 5 DSV klar: «*Der Verantwortliche muss angemessene Massnahmen treffen, um die betroffene Person zu identifizieren. Diese ist zur Mitwirkung verpflichtet*.» Oft wird die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person zumindest vernachlässigt. Dies führt zu einer Zwickmühle für die Verantwortlichen der Datenbearbeitung: Bei der Erfüllung von Anfragen auf Auskunft über die Bearbeitung eigener Personendaten müssen die antragstellenden Personen korrekt identifiziert werden können, damit nicht unberechtigten Dritten entsprechende Informationen ausgehändigt werden. Die antragstellenden Personen zeigen sich jedoch nicht immer bereit, die dazu erforderlichen Personendaten offenzulegen.

Die künftige Praxis des EDÖB und der Rechtsprechung in diesem Bereich müssen helfen, dieses Dilemma zu lösen, denn es ist nicht statthaft, dass den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung vorgeworfen wird, das Auskunftsrecht zu verletzen und wenn sie das Auskunftsrecht aufgrund mangelnder Identifikation gewähren, ihnen die mangelnde Identifikation der antragstellenden Person auch wieder vorgeworfen wird. Die für die Identifikation der antragstellenden Personen erforderlichen Angaben müssen letztlich von den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung auch verwendet werden können, um allfällige Korrekturen fehlerhafter Datenbestände über die Antragstellerinnen vornehmen zu können, ansonsten Art. 6 Abs. 5 DSG verletzt würde, welcher die Verantwortlichen dazu anhält, sich über die Richtigkeit der bearbeiteten Daten zu vergewissern und diese bei Bedarf zu berichtigen.

### 6.1.2 Identifikation von Unternehmungen

Die Identifikation von Unternehmungen ist im Bereich der Kapitalgesellschaften und der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften einfacher, da die Angaben aus dem

Handelsregister die Grundlage bilden. Nichtsdestotrotz ist die Identifikation nicht weniger wichtig, denn auch hier wird von einigen Schuldnerinnen versucht, eine bessere Bonität zu erschleichen und die Gläubigerinnen auf Irrwege zu leiten.

Schwieriger ist die Identifikation von nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmungen. In solchen Fällen haftet in der Regel die handelnde natürliche Person und diese muss – wie vorstehend erläutert – zweifelsfrei identifiziert werden (vgl. Kapitel 6.1.1). In diesem Bereich ist das Risiko des Missbrauchs hoch und es kommt der Identifikation eine noch grössere Bedeutung zu. Das UID-Register[97] kann Klarheit schaffen, lässt eine zweifelsfreie Identifikation aber oft nicht zu, da nicht ermittelt werden kann, wer die eigentliche Eigentümerin einer Unternehmung ist. Diese äusserst wichtige Aufgabe der Erforschung der Eigentümerschaft, wird von den Wirtschaftsauskunfteien übernommen. Ein Beispiel: Eine Lieferantin ist mit der Bestellung eines «*Restaurant Rössli*» konfrontiert. Die Frage stellt sich, wer diesen Betrieb betreibt, wer für allfällige Bestellungen und damit verbundene Schulden haftet und auch ob immer noch dieselbe Person Betreiberin ist, die man bisher kannte, denn diese kann ja ohne jegliche Kundeninformation wieder gewechselt haben.

In dieser Thematik befremdet der Umstand, dass die Gesetzgeberin die Bekanntgabe der UID-Nummer gemäss Art. 11 Abs. 1 UIDG nur auf die Abfrage einzelner UID-Einheiten eingeschränkt hat. Diese Haltung der Gesetzgeberin zeigt wiederum exemplarisch auf, welche Bedeutung der Privatwirtschaft beigemessen wird. Die Akteurinnen der Privatwirtschaft sind in solchen Situationen auf externe Dienstleisterinnen angewiesen, um die Kundinnen einwandfrei identifizieren und überprüfen zu können, wie die Gesetzgeberin dies von ihnen erwartet. Bestehende und funktionierende Instrumente, welche diese Identifikation ermöglichen würden, werden jedoch im Zugang eingeschränkt. Man ist wirklich versucht von einer Doppelmoral der Politik zu sprechen.

## 6.2 Prüfung der Bonität

Bonitätsprüfungen kommen immer dann zur Anwendung, wenn eine zukünftige Vertragspartnerin die grösstmögliche Sicherheit haben will, dass der abzuschliessende Vertrag auch wirklich erfüllt werden kann. Immer dann, wenn die Gläubigerschaft nicht auf andere Sicherheiten wie Real- oder Personalsicherheiten[98] zurückgreifen kann, bleibt ihr nur noch die Möglichkeit sich vertieft über die zukünftigen Vertragspartnerinnen zu informieren. Dies kann durch das Einholen von Referenzen bei Dritten erfolgen bzw. durch das Einverlangen

[97] https://www.uid.admin.ch, (besucht am 8. September 2025).
[98] Egeli, S. 187.

weiterer Informationen bei der Vertragspartnerin selbst oder eben durch den Bezug von Bonitätsauskünften bei einer Wirtschaftsauskunftei wie der Creditreform.

Der häufigste Anwendungsfall der Bonitätsprüfung betrifft den Entscheid, ob eine Kundin gegen Rechnung beliefert werden kann und wenn ja, wie hoch die Kreditlimite aus Sicht der Gläubigerschaft sein kann.

Dabei gibt es noch weitaus mehr Anwendungsfälle, bei welchen eine Bonitätsprüfung angebracht ist.[99]

*Abbildung 14: Bonitätsprüfung in den verschiedenen Unternehmensbereichen*

| **Bereich** | **Zielgruppen** | **Beschreibung** |
|---|---|---|
| Verkauf | Kundinnen | Die Kundin beansprucht einen Lieferantenkredit. Die Bewilligung einer Kreditlimite verlangt in jedem Fall die Prüfung der Bonität. Gegebenenfalls sind entsprechende Sicherheiten zu verlangen. |
| | Vertriebspartnerinnen | Bei der Zusammenarbeit mit einer Vertriebspartnerin ist grosse Sorgfalt angezeigt. In der Regel besteht ein grosses Bezugsvolumen mit einem entsprechenden Risiko der Kumulation. Auch hier werden Lieferantenkredite gewährt. Die Bonität ist deshalb wie bei jeder Abnehmerin zu prüfen und zu überwachen, damit Bonitäts-Verschlechterungen frühzeitig erkannt werden können. |
| Einkauf | Lieferantinnen | Zuverlässige und qualitativ einwandfreie Lieferantinnen sind für die Produktion bzw. den Handel unerlässlich. Kenntnisse des Umfeldes gewähren Sicherheit. Finanzielle Engpässe von Lieferantinnen können negative Auswirkungen auf das eigene Geschäft haben. Es drohen nicht nur Lieferverzögerungen und Qualitätseinbussen, sondern im Insolvenzfall auch der Wegfall geschuldeter Garantieleistungen. |
| | Systempartnerinnen | Die Abhängigkeit steigt bei Systempartnerinnen, die mehr liefern als nur Rohmaterialien oder einzelne Waren. Im Insolvenzfall lässt sich nur schwer ein Ersatz finden; damit drohen massive Verzögerungen bei der Leistungserbringung. |
| Produktion | Produktionspartnerinnen | Das Outsourcing der Produktion birgt einen hohen Grad der Abhängigkeit. Deshalb sind alle Produktionspartnerinnen, auch langjährige, laufend zu überwachen. Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser. Zahlungsschwierigkeiten oder gar ein Konkurs |

[99] Egeli, S. 67 ff.

| | | |
|---|---|---|
| | | eines massgeblichen Zulieferers kann die Produktionspartnerin in existenzielle Bedrängnis bringen. |
| Personal | Mitarbeiterinnen | Mitarbeiterinnen sind das wichtigste Gut eines Unternehmens. Leider kommt es immer wieder zu Unterschlagungen und Betrugsfällen. Die Arbeitgeberin sollte sich über Bewerberinnen informieren, und zwar nicht nur bei der Vergabe von Schlüsselpositionen. Für alle sensitiven Bereiche (z. B. besondere Vertrauensstellung oder Tätigkeit mit Finanzbezug) empfiehlt sich, einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister zu verlangen und Informationen über frühere Engagements einzuholen. Funktionen, die im SHAB publiziert worden sind, lassen sich ohne weiteres verifizieren. Stimmen die Angaben mit dem Lebenslauf überein? Mitarbeiterinnen in desolater Finanzsituation können erheblichen, administrativen Mehraufwand verursachen. So etwa im Fall von Lohnpfändungen, wo die Zahlungen von der Arbeitgeberin direkt dem Betreibungsamt überwiesen werden müssen. |
| | Personalvermittlerinnen | Arbeitet ein Unternehmen mit einer Personalvermittlerin zusammen, ist auch deren Bonität von Interesse. Schliesslich stellt jede Partnerin mit möglichen Zahlungsschwierigkeiten eine Belastung für die eigene unternehmerische Tätigkeit dar. |
| Finanzen | Kreditgeberin | Fremdkapital stammt in vielen Fällen von Banken, teilweise aber auch von privaten Investorinnen. Für ein Unternehmen sind fundierte Kenntnisse ihrer Kapitalgeberinnen von existenzieller Bedeutung. So könnte ein finanzieller Engpass der Kapitalgeberin beispielsweise dazu führen, dass diese ihr Geld früher als erwartet zurückverlangt – frühzeitiges Erkennen hilft, kritische Situationen zu vermeiden. |
| | Beraterin | Viele Gesellschaften haben gerade im Finanzbereich externe Beraterinnen, die Einblick in vertrauliche Unterlagen erhalten. Auch in diesem Fall sollte man genau prüfen, mit wem man eine Geschäftsbeziehung eingeht – nur so kann man sich vor unliebsamen Überraschungen schützen. Eine Finanzkrise kann die Ursache sein, dass die Beraterin Risiken eingeht, die nicht tragbar sind. |
| Infrastruktur | Lieferanteninnen | Für den laufenden Betrieb werden Produktionsmaschinen, EDV-Systeme und weitere Infrastruktur-Leistungen benötigt. Auch hier ist der Fortbestand der Geschäftsbeziehung von grosser Wichtigkeit. Nur eine Lieferantin mit ausreichender Bonität kann Garantieleistungen erbringen oder Ersatzteile nachhaltig bereitstellen |

| | | |
|---|---|---|
| | Outsourcing-Partnerinnen | Das Outsourcing von Teilen der Infrastruktur ist nur dann sinnvoll, wenn dadurch nicht zu grosse Abhängigkeiten geschaffen werden. Sichergestellt sein muss, dass die Partnerin ihre Leistungen während der ganzen Vertragsdauer ungeschmälert erbringen kann – auch dies gelingt nur bei ausreichender Bonität der Outsourcing-Partnerin. |

Quelle: Egeli

Sinngemäss erfüllt die Bonitätsprüfung auch die gleichen Funktionen für Privatpersonen. So sollte beispielsweise auch die Bonität einer angehenden Arbeitgeberin geprüft werden, um zu wissen, ob diese bereits Zahlungsprobleme hat und vor dem Konkurs seht. Will man einer Privatperson mit einem Darlehen unter die Arme greifen, macht es oft auch Sinn, deren wirtschaftliche Tragfähigkeit zu überprüfen, bevor das Darlehen gewährt wird. Oft vergessen wird die Empfängerin von Voraus- oder Akontozahlungen zu prüfen (vgl. Kapitel 2).

Mit der Bonitätsprüfung werden zwei verschiedene Hauptanforderungen erfüllt. Dies wird nachfolgend am Beispiel der Kreditwürdigkeitsprüfung von Kundinnen erläutert:

- **Prüfung von Neukundinnen**: Die Besonderheit bei einem Neugeschäft ist, dass keine Informationen über das Verhalten der Kundin in der Vergangenheit verfügbar sind. Diese Informationslücke gilt es durch den Bezug von Bonitätsauskünften zu schliessen.
- **Prüfen von Bestandeskundinnen**: Während der Dauer einer Kundenbeziehung können verschieden Veränderungen erfolgen, die es notwendig machen, die Bonität erneut zu prüfen. Ein solches Bedürfnis kann entstehen, wenn sich das Geschäftsvolumen ausweitet, Anzeichen zu Tage kommen, dass sich die Bonität der Kundin verändern könnte oder aber personelle Veränderungen, die weitere Kontinuität der Kundenbeziehung beinträchtigen, da beispielsweise die Entscheidungsträgerinnen ausgewechselt werden.

Es kommt dann noch der zeitliche Aspekt hinzu. Anstelle auf negative Anzeichen in der Kundenbeziehung zu warten, kann die Bonität einer Kundin laufend auf entsprechend relevante Veränderungen hin überwacht werden.[100] Veränderungen werden einem laufenden Monitoring unterzogen und Veränderungen unverzüglich mitgeteilt, so dass die Lieferantin direkt entscheiden kann, ob Massnahmen zu ergreifen sind. Dies erlaubt die Sperrung oder die Anpassung der Kreditlimite bzw. die Anpassung von Zahlungskonditionen (hierunter fallen auch die Einführung von Voraus- oder Akontozahlungen). Zeichnet sich ein Ausfall

[100] Egeli, S. 186.

ab, so können die Massnahmen drastischer sein, indem geprüft wird, ob Waren zurückgeholt werden können oder ob allenfalls bereits direkt Inkassomassnahmen ergriffen werden müssen, sofern Rechnungen noch nicht bezahlt wurden oder es nur noch möglich ist die Forderung beim Konkursamt einzugeben.

Nicht bei jeder Kundin sind gleichviele Informationen einzuholen. Hierfür sind die Kundinnen zu segmentieren.[101] Dafür wird in der Praxis in der Regel das Geschäftsvolumen herangezogen. Abhängig von diesem sind die notwendigen Bonitätsinformationen abzurufen (vgl. Kapitel 5.5).

Ziel des Informationsbezuges ist es immer, eine Einschätzung des Zahlungsausfallsrisikos vornehmen zu können, um dann zu entscheiden ob und in welcher Höhe ein Geschäft eingegangen werden soll, auch Kreditlimite genannt.

## 6.3 Kein Entscheid durch die Wirtschaftsauskunftei

Die Lieferantin, in diesem Fall die Bezügerin der Bonitätsauskünfte, entscheidet immer selbst, ob und auch bis zu welchem Betrag auf Rechnung geliefert oder ein Geschäft eingegangen wird. Auch wenn sie Bonitätsinformationen bei einer Wirtschaftsauskunftei bezieht, heisst es nicht, dass sie diese Entscheidung delegiert.[102] Sie gibt vor, wann und in welchem Fall welche Bonitätsauskünfte bezogen werden. Um sie bei diesem Entscheid zu unterstützen, werden die Daten von der Wirtschaftsauskunftei aufbereitet und auch bewertet. Diese Dienstleistung ist erforderlich, da die Auskunftsbezügerin oft über keine Fachkenntnisse in dieser Fragestellung verfügt und gerade deshalb Informationen bei einer externen Dienstleisterin bezieht. Um das Festlegen einer Kreditlimite zu erleichtern, können von der Wirtschaftsauskunftei indikative Kreditlimiten mitgegeben werden; es handelt sich hierbei aber höchstens um eine Unterstützung der Entscheidungsfindung. Zudem verfügen die Unternehmungen auch nicht über die hierfür benötigten umfassenden Daten, geschweige denn über die für die Berechnung erforderlichen Analysetools.

Die Bonitätsauskünfte werden in der Regel von Lieferantinnen eingesehen. Ihr Entscheid ergeht jedoch in der Regel erst, wenn weitere eigene Erfahrungen oder Referenzen miteinbezogen wurden. Die Praxis zeigt auch, dass vielfach bei der Lieferantin auch das Bauchgefühl beim definitiven Kreditentscheid eine grosse Rolle spielt. Was hat die Kundin bestellt? Wie kam es zu diesem Geschäft? Wie verlief die Angebotsphase? usw. bis hin zum Umstand,

[101] Egeli, S. 183 ff.
[102] Egeli, S. 180 ff.

ob man überhaupt mit dieser Kundin zusammenarbeiten möchte. Diese Fragen sind vom eigentlichen Abruf, bzw. dem Bezug von Bonitätsinformationen bei einer Wirtschaftsauskunftei entkoppelt. Die Anbieterin kann auch ohne Begründung und Rechtfertigung den Abschluss eines Geschäfts ablehnen (vgl. Kapitel 2).

Die eigentliche Kreditentscheidung wird somit nicht von der Wirtschaftsauskunftei gefällt, sondern liegt bei der Auskunftsabruferin, die auch entscheidet welche Informationen und Informationsquellen sie beizieht.[103]

## 6.4 Parametrierung durch Auskunftsbezüger

Um überhaupt langfristig wettbewerbsfähig zu sein, müssen die Unternehmungen oft «*auf Teufel komm raus*» die Prozesse und die Kosten optimieren, was von Konsumentinnenseite oftmals kritisiert wird. Dabei wird ihnen dieses Verhalten aus wirtschaftlicher Sicht von den Kundinnen aufgezwungen, da diese ja – aber oft sehr arglos – dasselbe machen, indem Kundinnen ihre Ausgabenseite so gut wie möglich reduzieren und oft den Preisfaktor zum alleinseligmachenden Kriterium heraufstilisieren. Der Markt ist transparent und auf Fingerklick werden einer Konsumentin die besten Konditionen angezeigt. Reicht dies nicht, wird im Ausland eingekauft, was der unglaubliche Erfolg von Plattformen wie Temu oder das hohe Verkehrsaufkommen an den Grenzübergängen beweist.[104] Dass in vielen Bereichen der Einkauf im Ausland günstiger sein kann, liegt auf der Hand, denn die Schweizer Konsumentinnen verfügen aufgrund der hohen Löhne über eine vergleichsweise hohe Kaufkraft und das Ausland hat namentlich aufgrund deren Lohnstruktur, Mietpreise usw. auch die viel tieferen Gestehungskosten. Die Konsumentinnen dürfen jedoch nicht aus den Augen verlieren, dass ausländische Lieferantinnen keine Löhne in der Schweiz zahlen und auch keine Steuern begleichen. Volkswirtschaftlich schneidet man sich mit einem systematischen Kauf im Ausland also langfristig ins eigene Fleisch. Denn jede Person möchte ihrerseits in der Schweiz ein möglichst hohes Erwerbseinkommen erzielen, was wiederum nur möglich ist, wenn die hoch dotierten Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten werden können.

All diese Umstände zwingen also die Lieferantinnen zur Optimierung ihrer Kostenstruktur. Dazu gehört auch die Digitalisierung sämtlicher Abläufe, namentlich auch die Automatisierung von Kreditentscheidungen. Ein solches Vorgehen führt jedoch nicht zwangsweise zu

---

[103] Henseler, N 1101.

[104] Siehe dazu: https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/aktuell/news/2025/einkaufstourismus-nimmt-weiter-zu.html, sowie https://www.tagesanzeiger.ch/temu-in-der-schweiz-beliebtester-online-haendler-mit-problemen-262212522172 (besucht am 8. Dezember 2025).

automatisierten Einzelentscheidungen nach Massgabe von Art. 21 DSG. Die Auskunftbezügerinnen können die Grenzen für den Kreditentscheid individuell festlegen und sie können so steuern, ab wann eine Kreditlimite gewährt werden soll und wenn ja wie hoch. Um datenschutzrechtliche Probleme abschliessend zu vermeiden, empfiehlt sich jedoch in jedem Fall, bei der Verwendung einer elektronischen Bonitätskontrolle, dafür eine ausdrückliche vertragliche Einwilligung bei den Kundinnen einzuholen oder mindestens darüber in den Vertragsbedingungen zu informieren, die dann von den Kundinnen angenommen werden.

Solche systemgestützten kundenindividuellen Kreditentscheide kommen hauptsächlich für kleine Geschäftsvolumen in sogenannten «*Massengeschäften*» (E-Commerce) zur Anwendung, da mittlere und grosse Geschäftsvolumen in der Regel individuell von einer Person beurteilt werden und oftmals noch weitere Informationen in den Entscheid miteinbezogen werden oder zusätzliche Abklärungen notwendig sind. Die Zulässigkeit der Bonitätsprüfung beim e-Commerce wurde vom Bundesgericht kürzlich bestätigt, wobei gemäss Bundesgericht eine solche Bonitätsprüfung der Kundin angekündigt werden muss (z.B. in den AGB).[105] Es ist fraglich, ob letztere gerichtliche Anforderung, die quasi vom Bundesgericht «*am Rande*» gemacht worden ist, tatsächlich dem System des Datenschutzgesetzes entspricht. Immerhin gewährt Art. 31 DSG bei einem überwiegenden Interesse den Anspruch auf eine Bonitätsprüfung, ohne dass diese angezeigt werden müsste oder es einer Einwilligung bedürfte. Diesbezüglich ist die genaue Tragweite der Ausführung des Bundesgerichts zumindest zu hinterfragen.

## 6.5 KI oder nicht?

Um diese Frage beantworten zu können, muss zuerst verstanden werden, was die Lieferantin genau will. In der Regel will sie die Informationsgrundlage, um einen möglichst fundierten Kreditentscheid in Form einer Kreditlimite fällen zu können oder zu entscheiden, ob eine konkrete Bestellung gegen Rechnung geliefert werden soll und wenn ja mit welchen Zahlungskonditionen. Da Unternehmungen viele Kundinnen haben können, muss ein solcher Entscheid immer gleich, also prozessoptimiert abgewickelt und gefällt werden können. Die Kundin braucht hierfür stabile und über die Zeit gleichbleibende Informationsgrundlagen. Die KI, wie sie von vielen verstanden wird, erfüllt diese Anforderung derzeit nicht. Sie ist lernfähig und verändert somit ihren Output aufgrund der Masse an verarbeiteten Informationen. Das Ziel der Kundin ist aber die verlässliche Bewertung, welche auf stabile (statische)

[105] BGE 150 IV 188, Erw. 4.7.

Algorithmen basiert, um immer die gleichen Ergebnisse bei gleichen Verhältnissen zu erzeugen.

Das bedeutet aber nicht, das KI oder Teilbereiche aus der KI wie «*Machine Learning*» keine bedeutende Rolle spielen. Sie kommt beim Erkennen von Mustern, den Analysen der Daten oder der Datenerhebung sehr wohl zur Anwendung, aber nicht bei der eigentlichen Bewertung. Somit basiert der eigentliche auf die Bonitätsprüfung abstützende Kreditentscheid nicht auf KI. Die statischen Modelle der Bonitätsprüfung werden aber periodisch überprüft und wenn notwendig auch rekalibriert. So wird sichergestellt, dass sie immer «*up to date*» sind und neue Tendenzen bewusst einfliessen.

# 7 Notwendigkeit von Bonitätsprüfung

Im nachfolgenden Absatz wird beleuchtet, warum es für die vorleistende Partei von zentraler Bedeutung ist, die Bonität der zukünftigen Vertragspartnerin zu prüfen.

## 7.1 Tendenz der Konsumentinnenschutz- bzw. der datenschutzrechtlichen Dogmatik: Erschwerung und Untersagung

Die datenschutzrechtliche Dogmatik hat bis heute nicht erkannt, welche Bedeutung die Bonitätsprüfung für die Gläubigerschaft, aber auch für die Gesamtwirtschaft, alle Konsumentinnen und selbst für die Schuldnerinnenschaft hat. Nur so kann man erklären, dass in der Gesetzgebung bzw. im Parlament,[106] in der Rechtslehre[107] und in der Rechtsprechung der EU[108] die Bedingungen für diese Tätigkeit tendenziell immer stärker eingeschränkt werden.[109] Es scheint immer noch davon ausgegangen zu werden, dass es ein schützenswertes Interesse oder gar einen Anspruch gäbe, einen Kredit in der Form von Lieferung auf Rechnungstellung – ohne weitergehende Überprüfung – erhalten zu dürfen. Diese Fehlüberlegung riskiert sehr problematische Folgen auf die künftige Wirtschaftstätigkeit, insbesondere im Online-Bereich, zu haben: nämlich die Aufgabe des Geschäftsmodells der Lieferung und Dienstleistung auf Rechnungstellung. Damit würde einmal mehr eine Minderheit – nämlich die Schuldnerinnen, welche Ausstände produzieren – der Mehrheit – nämlich die

---

[106] Das ging so weit, dass ein Minderheitsantrag der behandelnden Kommission des Nationalrates allen Ernstes unter der Federführung von Herrn NR Cedric Wermuth beantragt hat, die Bonitätsprüfung als solche gänzlich zu verbieten. Siehe dazu AB 2019 N 1824, Wortmeldung von NR Valérie Piller Carrard : « *La commission, par 13 voix contre 6 et 4 abstentions, n'a pas soutenu la proposition Wermuth d'introduire un alinéa 1bis à l'article 27 et de biffer la lettre c de l'alinéa 2. Cette minorité de la commission demande que le traitement des données personnelles à des fins de contrôle de la solvabilité d'une personne soit interdit ; par contre, le traitement d'informations contenues dans des registres avec une base légale serait réservé*. » Dieses Anliegen ging auch dem Parlament zu weit, weshalb es sich dann mit einer Verschärfung der bis dahin geltenden Regelung begnügte. Für weitere Ausführungen siehe Henseler, N 18 ff.

[107] Siehe namentlich Pfaffinger, N 63 zu Art. 31, mit Verweisen; Pfaffinger Systemschutz, N 1348 ff.; Reudt-Demont/Gordon/Egli, S. 266; weniger stark negativ ausgeprägt: Boillat/Werly, N 44 ff. zu Art. 31.

[108] Bei der Rechtsprechung ist insbesondere auf die Urteile zum europäischen Recht zu denken (Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden – Deutschland) – OQ/Land Hessen, (Rechtssache C-634/21, SCHUFA Holding, Scoring). Bis zum heutigen Tag scheint die Rechtsprechung in unserem Land ein grösseres Verständnis von den wirtschaftlichen Zusammenhängen zu haben. So wurde kürzlich die Zulässigkeit der Bonitätsprüfung im Rahmen des e-Commerce Seitens Bundesgericht bestätigt (BGE 150 IV 180, Erw. 4.7). Ebenso wurde eine Wirtschaftsauskunftei nach einer strafrechtlichen Anzeige im Rahmen einer Prüfung der Kreditwürdigkeit (Bonitätsprüfung) nicht verurteilt (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 6. November 2024, BK 24 170).

[109] Immerhin scheint sich der Bundesrat der Bedeutung der Tätigkeit der Wirtschaftsauskunfteien bewusst zu sein, hat er doch ausgeführt, dass er hinsichtlich deren Tätigkeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe (siehe Undatierter Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 16.3682 Schwaab vom 21. September 2016, Rechts-rahmender Praktiken von Wirtschaftsauskunfteien, S. 33 ff.; https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66648.pdf; besucht am 6. September 2025): Dieser Bericht des Bundesrates stützt sich sehr stark auf den vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Schlussbericht von Ecoplan (siehe Literaturverzeichnis).

Schuldnerinnen, welche ihre Rechnungen korrekt honorieren sowie den Lieferantinnen und den Dienstleisterinnen – eine negative Entwicklung in der Gesamtwirtschaft einseitig aufzwingen. Es sei hier nochmals wiederholt, welchen Interessen die Bonitätsprüfung im Einzelnen dient:[110]

- **Gläubigerschaft**: Sie kann besser einschätzen, ob und inwiefern sie das Risiko einer Lieferung oder einer Dienstleistung auf Kredit eingehen will. Dies muss auch in Zukunft ein im Rahmen der Vertragsfreiheit souveräner und individueller Entscheid der Lieferantinnen und der Dienstleisterinnen sein, für den sie sich grundsätzlich nicht zu rechtfertigen haben.
- **Schuldnerschaft**: Den als solvent beurteilten Schuldnerinnen erlaubt eine Bonitätsprüfung Lieferungen und Dienstleistungen auf Rechnungstellung zu erhalten. Den als insolvent beurteilten Schuldnerinnen schränkt es eine Konsumart ein, welche deren Überschuldung fördert.[111] Allen Schuldnerinnen erlaubt die Bonitätsbeurteilung durch eine Reduktion des Delkredere von besseren Konditionen zu profitieren, was sich letztlich auch inflationshemmend in einem Land auswirkt,[112] in welchem das Inkasso – wie dargelegt – für die Gläubigerschaft noch höchstens als Krücke betrachtet wird (siehe dazu vorstehend Kapitel 3.2).
- **Gesamtwirtschaft**: Eine auf Vertrauen basierende Wirtschaft funktioniert nur so lange, wie sich die allermeisten Teilnehmenden an die Spielregeln halten oder es dann möglich ist, vertrauensbildende Massnahmen – wie die Bonitätsprüfung – vorzunehmen, um zu sehen, welches Risiko man bei einer Kreditgewährung eingehen würde.

## 7.2 Konsequenz: Online-Wirtschaft nur noch auf der Basis von Vorauszahlung gegeben

Vor über 25 Jahren träumte man im Zusammenhang mit dem Internet von einer Welt der Informationsteilung, einer Welt der intellektuellen Freiheit, einer Welt der Schwesterlichkeit. Mittlerweile musste man feststellen, dass das Internet gefährlich in die Richtung eines rechtfreien Raums abdriftet, in welchem Mobbing, Anonymität, Aggressivität und, vor allem, Kriminalität eine permanent drohende Gefahr darstellen. Die Internetkriminalität bzw. digital begangenen Strafteten bilden jene «*Kriminalitätssparte*», welche die grösste

[110] Siehe auch Henseler, N 51.
[111] Siehe auch Henseler, N 47.
[112] Henseler, N 48.

Zuwachsrate hat.[113] Sogar das Bundesgericht hat bereits Fälle beurteilen müssen, in welchen Online-Käufe durch Betrug getätigt werden konnten.[114]

Das bedeutet es also, dass der e-Commerce allgemein auch den Gefahren der Kriminalität ausgesetzt ist und sich generell ständig dagegen schützen muss. Ebenso klar ist, dass Schwierigkeiten – insbesondere finanzielle – welche im «*echten*» Leben bestehen, sich auch auf das Konsumverhalten in der virtuellen Welt auswirken. Erschwerend ist jedoch die enorme Versuchung, die durch eine permanente Zugänglichkeit der Angebote aus der gesamten Welt per Mausklick ausgelöst wird. Eine beachtliche Mehrheit der Bevölkerung kann problemlos damit umgehen. Es gibt aber eine nicht unbeachtliche Minderheit, welche durch solche Reize im Konsumverhalten möglicherweise beeinflusst wird und der Versuchung von unvernünftigen Käufen schwer widerstehen kann. Wenn es sich dabei um solvente Personen handelt, welche sich dieses Verhalten finanziell leisten können, dann mag man das Problem als charakterliche Neigung abtun, welche nicht fördernswert ist. Wenn sich hingegen in solchen Fällen eine Person in den Ruin stürzt, dann ist es ein Gebot der wohlverstandenen Sozialkontrolle, dass dieser Person ein allfällig süchtiges Konsumverhalten nicht noch erleichtert wird.[115] Wenn also in solchen Fällen die Bonitätskontrolle dazu führt, dass gewissen Personen der Kauf zwar weiterhin ermöglicht wird, aber nur durch Vorauszahlung, dann darf dies nicht einfach als populistischer Paternalismus abgetan werden; es ist ein Akt des gegenseitigen Schutzes der Marktteilnehmenden.

Ohne einen solchen Schutz führt die Entwicklung in den Zahlungsausständen unweigerlich dazu, dass immer mehr Lieferantinnen und Dienstleisterinnen im Online-Geschäft die Möglichkeit der Bestellung gegen Rechnungstellung aufheben werden. Dies bedeutet sicher noch keinen Weltuntergang und keinen Kollaps der Wirtschaft und der Gesellschaft. Es wäre jedoch eine bedenkliche Auswirkung, welche nicht nur etwas über die Entwicklung der hiesigen Wirtschaft aussagen würde, aber stimmungsmässig sich wohl gesamtgesellschaftlich negativer auswirken könnte, als man dies auf den ersten Blick vermuten könnte.

## 7.3 Erschwerung des Austauschverhältnisses

Mit der Einstellung der Lieferungen und der Dienstleistungen gegen Rechnungstellung erschwert man zudem allgemein das wirtschaftliche Austauschverhältnis. Alles was man mit

---

[113] Im Jahr 2024 haben die diesbezüglichen Straftaten in der Schweiz wiederum um rund 35% zugenommen, wobei hier wohl immer noch von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen ist (siehe dazu: https://www.bfs.admin.ch/news/de/2025-0465, besucht am 25. September 2025).

[114] BGE 150 IV 188, Erw. 4.9.

[115] Vgl. https://suchtpraevention-zh.ch/safer-use-und-sucht/verhalten/kaufsucht/ (besucht am 8. Dezember 2025).

der «*Mausklick-economy*» gewonnen hat, könnte man mit der Vorauszahlungssystematik wieder verlieren. Nun werden sicher Entgegnungen folgen, welche zu Recht darauf hinweisen, dass selbst die Vorauszahlung heute ohne Weiteres per Mausklick möglich ist und in zeitlicher Hinsicht keine Bremse für das Austauschverhältnis darstellt. Dies mag zutreffen. Der grosse Unterschied ist aber, dass sich damit das Risiko einer webbasierten Zahlung zulasten der Kundinnen verschiebt. Bei der Lieferung oder Dienstleistung gegen Rechnungstellung kann sehr oft die Kundin ihre Zahlungsart wählen und ist nicht den Sicherheitsvorkehrungen der Anbieterin ausgeliefert. Zudem zahlt die Kundin erst, wenn sie das Produkt erhalten und (meistens auch) kontrolliert hat. Bei der elektronischen Vorauszahlung per Internet, muss die Kundin in die Sicherheitsvorkehrungen der Anbieterin vertrauen, ebenso wie sie darauf vertrauen muss, dass diese dann ihren Vertragspflichten auch korrekt nachkommt und das Produkt in der versprochenen Qualität liefert. Und wenn man von Cyber-Kriminalität spricht, dann gilt dies eben auch für die Anbieterinnen-Seite: Auch hier gibt es ein «*Geschäftsmodell*», welches sich darauf spezialisiert Verträge abzuschliessen, Geld einzunehmen und dann «*zu verschwinden*».[116]

## 7.4 Benachteiligung der zahlungsbereiten Kundinnen

Die vorstehend aufgeführten Nachteile der Aufgabe der Lieferung oder der Dienstleistung gegen Rechnungstellung trifft natürlich vor allem das Mehr der zahlungsbereiten und zahlungsfähigen Kundinnen, welche einem viel ungünstigeren Austausch- und Zahlungsmodell ausgesetzt werden. Jene Kundinnen, welche aufgrund der Bonitätsprüfung keine Zahlung gegen Rechnungstellung in Anspruch hätten nehmen können, benachteiligt dieses Modell nicht, indem sie – wie bis anhin – keinen Kredit in Anspruch nehmen können. Es findet damit nur eine einseitige Benachteiligung jener Kundinnen statt, die sich bis anhin immer korrekt verhalten haben.

## 7.5 Keine Besserstellung der Kundinnen mit weniger guten Zahlungsaussichten

Das Modell der Wirtschaft gegen Vorauszahlung führ aber auch zu keiner Besserstellung für die Kundinnen mit weniger guten Zahlungsaussichten. Diese verharren in einer ihnen bekannten Situation. Wenn man also mit der Einschränkung der Verwendung von Bonitätsauskünften eine neue Gleichstellung erreichen möchte, dann erfolgt diese einmal mehr durch

---

[116] Vgl. https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/espresso/black-friday-vorsicht-das-millionengeschaeft-hinter-den-fake-shops (besucht am 8. Dezember 2025).

eine Nivellierung gegen unten. Solche Nivellierungen führen aber letztlich zu einem gesamtgesellschaftlichen Verlust, auch wenn sie politisch hin und wieder als grosser Erfolg der «*Geächteten und der Entrechteten*» gefeiert werden. Sie sollten deshalb nicht als erstrebenswerte Zielsetzung betrachtet werden.

## 7.6 Unternehmerische Verantwortung unnötige Verschuldung zu vermeiden

Ein wichtiges Ziel einer jeden Unternehmung ist es, sich vor unnötigen Forderungsverlusten zu schützen. Diese können für die Unternehmung selbst und für die Gesamtwirtschaft eine verheerende Auswirkung haben.[117] Die Unternehmungen tragen aber auch eine soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Arbeitnehmerinnen und gegenüber den Konsumentinnen. So soll eine unnötige Verschuldung bzw. gar eine Überschuldung der Konsumentinnen grundsätzlich verhindert werden. Dies will auch das KKG. Auch diejenigen Unternehmen, die nicht dem KKG unterstehen, sollten vermeiden, verschuldete Personen mit erkennbaren Zahlungsstörungen noch weiter in den Ruin zu treiben, indem sie ihnen Güter gegen Rechnung liefern. Denn es gibt Personen mit Zahlungsproblemen, die dazu neigen, ihre Schulden umzuschichten und jede Möglichkeit wahrnehmen, die ihnen geboten werden, um weitere Käufe auf Kredit zu tätigen. Bonitätsauskünfte leisten gegen solche – manchmal gar krankhaften – Verhaltensmuster[118] einen wertvollen Dienst, indem sie erkennen lassen, ob bei einer Person bereits Zahlungsprobleme vorliegen. So gibt es auch immer wieder Beistände, die zum Schutz der verbeiständeten Person Wirtschaftsauskunfteien bitten, deren Bonität als sehr schlecht einzustufen, sodass sie keine Bestellungen mehr auf Rechnungstellung tätigen können und so vor sich selbst geschützt werden.

Die Bonitätsauskunft verunmöglicht nicht den Konsum durch solche Personen und führt auch zu keiner ungerechtfertigten Diskriminierung. Sie hindert jedoch die Person daran, ihre Verschuldungssituation zu verschlechtern, indem diese noch weiter auf einfache Art an Kredite gelangen kann. Aus dieser Optik ist es nicht zu verstehen, wieso die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Privatpersonen gerade durch die Konsumentinnenschutzorganisationen und durch den Datenschutz derart schlecht gemacht wird. Im Gegenteil, es sollte im Interesse sämtlicher Konsumentinnen sein – nämlich jener die heute wegen zahlreicher

---

[117] Wie bereits erwähnt, wird in älteren Studien aus Deutschland die schlechte Zahlungsmoral von Debitoren als 82%-Faktor betrachtet, wieso eine Unternehmung insolvent wurde (Euler Hermes, Ursachen von Insolvenzen, Wirtschaft Konkret Nr. 414, Mannheim 2006). Siehe auch: Staab, S. 67 ff. Dies deckt sich mit Erfahrungen von Wirtschaftsauskunfteien in unserem Land.

[118] Vgl. https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/espresso/black-friday-vorsicht-das-millionengeschaeft-hinter-den-fake-shops (besucht am 8. Dezember 2025).

Zahlungsausfällen einen höheren Preis bezahlen müssen (Schuldenfalle als Inflationstreiberin) und jene, die noch weiter in die Misere entlassen werden – einen Schutzmechanismus in der Form der Kreditwürdigkeitsprüfung zu unterstützen.

# 8 Zwischenfolgerung: Bonitätskontrolle als unerlässliches Steuerungsinstrument für eine funktionierende Marktwirtschaft

Es ist wichtig, dass man in einer solchen Publikation nicht übers Ziel schiesst. Wenn man mit der Vertretung von Gläubigerinneninteressen betraut ist, sollte man darauf achten, keine allzu reisserischen Ankündigungen zu machen und auch sprachlich nicht zu übertreiben. Die Glaubwürdigkeit der Ausführungen wird dadurch nicht gestärkt. Wenn nun vorliegend, im Wissen um diese Grundsätze, ausgeführt wird, dass es sich bei der Bonitätskontrolle um ein unerlässliches Steuerungsinstrument für eine funktionierende Marktwirtschaft handelt, dann wird das hier nicht einfach nur so plakativ behauptet und aus der Luft gegriffen. Vielmehr steht eine – aus jahrzehntelanger Tätigkeit in der Wirtschafts- und Rechtspraxis – gewonnene Überzeugung dahinter. Die Bonitätsprüfung – sei es in eher kleineren Massengeschäften des e-Commerce, sei es in Milliardengeschäften von langfristigen Lieferverträgen – ist ein zentrales Instrument, welche der Anbieterin die Grundlage für die Geschäftsabwicklung auf Kredit liefert. Im hier beschriebenen Verwendungszweck geht es der Anbieterin nicht primär darum, zu erfahren, ob sie ein Geschäft mit einer Interessentin eingehen kann oder nicht. Es geht darum, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Lieferung oder die Dienstleistung gegen Rechnungstellung gegeben sind oder nicht. Dabei ist klar, dass selbst eine Bonitätsprüfung keine Garantie für eine vollkommene Vertragsabwicklung abgeben kann. Aber sie erlaubt es, das Risiko der Anbieterin auf ein verantwortbares Minimum zu reduzieren.

Untersagt man der Anbieterin, sich dieses Instrumentes zu bedienen, dann ist das so, wie wenn man einer Taucherin verbieten würde, ihre Instrumente vor einem Tauchgang auf die Funktionalität zu überprüfen, oder wie wenn man sich auf eine Berghochtour begibt, ohne vorher die Wettervorhersagen angeschaut zu haben. Es kann gut gehen, aber keine vernünftige Person würde sich auf eine solche Vorgehensweise einlassen, wenn davon das eigene Leben bzw. das Leben Dritter abhängen kann. Dasselbe gilt bei der Bonitätsprüfung: Es kann ohne auch gut gehen. Wenn jedoch die Risiken nicht näher untersucht werden, kann sich niemand beklagen, sollte sich ein solches Risiko dann letztlich realisieren.

Es ist für die Gläubigerinnen schwer zu akzeptieren, dass die allermeisten Konkurse – zumindest teilweise – darauf zurückzuführen sind, dass Zahlungsausstände durch Schuldnerinnen nicht beglichen wurden. Dabei gilt es zu präzisieren, dass es hier in den meisten Fällen nicht um Konkurse geht, welche milliardenschwere Unternehmungen betreffen, denn diese können aufgrund der Marktmacht die Zahlungsausfälle einpreisen und auf andere Kunden überwälzen. Ausstände treiben in der Regel die klassische KMU in den Ruin. Und wir wissen alle, dass die KMU den Wirtschaftsstandort Schweiz prägen und für die meisten

Arbeitsplätze zuständig sind. Wenn eine solche Unternehmung in den Abgrund gerissen wird, weil die staatlichen Systeme der Zwangsvollstreckung zu spät greifen, dann ist es eine Pflicht der Anbieterinnen, die eigenen Risiken zu minimieren, um sich selbst nicht zu gefährden.

Dies kann nur im Interesse aller Gläubigerinnen, aller Schuldnerinnen und der Gesamtwirtschaft sein. Es muss nochmals explizit darauf hingewiesen werden, dass wir alle manchmal Gläubigerinnen und manchmal Schuldnerinnen sind. Deshalb kann niemand einfach mit dem Finger auf die Gläubigerschaft zeigen und nur die Anderen meinen. Als Arbeitnehmerinnen haben wir Anspruch auf einen Lohn. Als Verkäuferinnen z.B. eines Occasionsautos haben wir Anspruch auf einen Kaufpreis. Als pensionierte Person haben wir Anspruch auf eine Rente. Wie fühlen wir uns, wenn die Schuldnerinnen hier ihren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen? Deshalb ist es wichtig, in dieser Gesellschaft von einer Zweiteilung Gläubigerin-Schuldnerin im Sinne von Böse und Gut abzukommen und der gesellschaftlichen Realität in die Augen zu schauen. Ohne Instrumente zur Risikominimierung wird der Konsum auf Rechnungstellung untergehen.

Es wäre auch falsch vom Staat zu verlangen, dass dieser mit perfekten Zwangsvollstreckungsinstrumenten für die ungenügende Vorsicht der Gläubigerinnen einzuspringen hätte. Die Gläubigerin beschloss ja selbst, wen sie gegen Rechnung beliefert und damit wem sie einen Kredit einräumt. Dies liegt in ihrer Selbstverantwortung (vgl. Kapitel 2). Ihr obliegt es, festzulegen auf welcher Faktenlage sie dies macht. Ist sie unvorsichtig, trägt sie auch entsprechende Konsequenzen. Der Staat hat sich nicht primär auf das mangelnde Verhalten der Gläubigerinnen auszurichten, aber er hat die optimalen Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, die es der Gläubigerin erlauben, die eigenen Risiken einzuschätzen und zu minimieren. Für die Wirtschaft bedeutet die Kreditwürdigkeitsprüfung die Risikominimierung zur Bewahrung der funktionsfähigen Marktwirtschaft. Es ist zumindest noch niemand mit einem anderen Ei des Kolumbus in die Öffentlichkeit getreten, welches erlauben würde, an einem auf Kredit basierenden Wirtschaftssystem festzuhalten, ohne die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen dank einer Risikominimierung mittels Bonitätsprüfung bereitzustellen.

# 9 Schlussfolgerungen

Eine Gesellschaft ist jeweils nur so stark, wie ihre Fähigkeit ausgeprägt ist, für die schwächsten und verletzlichsten Glieder zu sorgen. Diesbezüglich kann sich der Sozialstaat in unserem Lande durchaus mit anderen Ländern messen. Natürlich gibt es immer Verbesserungsmöglichkeiten. Es muss jedoch auch für ein Gleichgewicht gesorgt werden, zwischen der Fürsorge des Staates und dem Anreiz, welcher durch entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen wird, bei jeder einzelnen Person das optimale Leistungspotenzial zu entwickeln. Nur so kann unsere Gesellschaft genügend Wohlstand produzieren, um auch die Unterstützungsbedürftigen zu begleiten.

In diesem Sinne ist auch grundsätzlich nichts gegen den Persönlichkeitsschutz einzuwenden und sowohl der Konsumentinnen- als auch der Datenschutz haben eine wichtige Rolle zu spielen. Dies umso mehr in einer Gesellschaft, in welcher merkwürdige globalisierte Entwicklungen die Tendenz der Ausbeutung von vielen durch einige wenige Unternehmungen oder Personen verstärken. Seien es die GAFA, seien es die Big-Tech-Oligarchen dieser Welt oder seien es Softpowerinstrumente totalitärerer Staaten (TikTok, usw.), es gibt einen hohen Handlungsbedarf, um den Einzelnen vor allen Leviathanen zu schützen, die in der modernen Gesellschaft auf uns lauern. Ein absolut freier Liberalismus, nur abstützend auf eine gewissenlose Marktwirtschaft wird die Einzelne in einer ausweglosen Mühle aufreiben, in welcher nur einige wenige an den Hebeln sitzen und die Geschicke der Welt leiten. Dies können wir nicht wollen. Deshalb müssen Regeln bestehen und eingehalten werden, welche eine effiziente und menschliche Marktwirtschaft ermöglichen und schützen. Deshalb ist es wichtig, dass Konsumentinnen- und Datenschutz bestehen und ihren Aufgaben nachgehen können.

Wichtig ist es jedoch ebenso, dass sich diese Organisationen die richtigen Ziele setzen. Schon viele Anliegen haben sich in der Vergangenheit selbst torpediert, indem die Auswüchse einer dogmatischen Vorgehensweise nicht mehr eingedämmt wurden. Ob Denkmalschutz, ob Naturschutz, ob Heimatschutz: Viele der wichtigen Organisationen haben sich selbst in Verruf gebracht, weil sie es nicht geschafft haben, ihre Extreme in den Griff zu bekommen und plötzlich Forderungen gestellt wurden, die für Personen im Alltag nicht mehr verständlich waren. In unserem Fall wurde aufgezeigt, dass es in gesetzlicher Hinsicht keinen Anspruch auf Kredit gibt und auch keinen Anspruch darauf, sich eine Lieferung oder eine Dienstleistung auf Rechnungstellung gewähren zu lassen. Dennoch funktionierte bis anhin die Gesellschaft so, weil es einen Vertrauensbonus in die Konsumentinnen gegeben hat, welcher dazu führte, dass die Anbieterinnen das Risiko eines Ausfalles als gering betrachteten. Neuere gesellschaftliche Entwicklungen zeigen jedoch, dass ein solches Vertrauen nicht mehr ohne Weiteres allen Konsumentinnen entgegengebracht werden kann.

Diese Feststellung bedeutet nicht, dass jemand ghettoisiert werden soll. Sie bedeutet nur, dass die Anbieterinnen ihrer Verantwortung gegenüber der eigenen Unternehmung gerecht werden müssen: Um einen Delkredereverlust zu minimieren und um sich selbst in der Existenz nicht zu gefährden, haben sie genau zwei Möglichkeiten, entweder sie verzichten künftig auf eine Lieferung gegen Rechnungstellung und verlangen entweder eine Zug-um-Zug-Bezahlung bzw. eine Vorauskasse oder sie prüfen die Kreditwürdigkeit der Konsumentinnen. Ersteres führt zu einem Wirtschaftsmodell, in welchem alle Konsumentinnen mehr Risiken eingehen müssen. Zweiteres führt dazu, dass die allermeisten Konsumentinnen weiterhin in der Lage sein werden, gegen Rechnungstellung zu bestellen. Einzig jene Personen, die das wirtschaftliche Leistungsvermögen für die Begleichung der Rechnung nicht aufbringen können, werden ein höheres Risiko eingehen müssen, indem sie Zug-um-Zug bzw. gegen Vorauskasse zahlen müssen. Sicher ist dies für die betroffenen Personen unangenehm. Sie werden jedoch nicht schlechter gestellt, indem es eben keinen Anspruch auf Kredit gibt. Sie werden so behandelt, wie es die Gesetzgeberin in Art. 184 Abs. 2 OR voraussetzt. Sie werden allenfalls sogar davor geschützt, mit unkontrolliertem Konsumverhalten noch einen grösseren Schuldenberg zu produzieren.

Die Konsumentinnenschützerinnen und die Datenschützerinnen müssen sich nun ernsthaft die Frage stellen, ob sie wirklich das Wohl der allermeisten Konsumentinnen aufs Spiel setzen wollen, nur um jene Personen – um jeden Preis – schützen zu wollen, die in der klaren Minderheit sind und die möglicherweise mit ihrem bisherigen Verhalten bereits aufgezeigt haben, dass ihnen das Vertrauen für eine bevorzugte Behandlung nicht entgegengebracht werden sollte. Wir plädieren dafür, dass hier vor lauter einzelner Bäume nicht der Wald ausser Acht gelassen wird. Im Sinne des Ganzen ist nicht nur hinzunehmen, sondern ist geradezu zu fördern, dass die Anbieterinnen Bonitätsprüfungen machen dürfen, damit die Kundinnen bei positivem Befund – was insbesondere im e-Commerce sehr häufig der Fall sein wird – gegen Rechnungstellung bestellen können.

Zur Vermeidung des Vorwurfs eines Manichäismus unsererseits, muss noch unbedingt abschliessend ein Punkt präzisiert werden: Im Gegensatz zu anderen Organisationen sind wir weder allgemein gegen die Konsumentinnen noch in jedem Fall für die Gläubigerinnen. Wir wissen genau, dass es denselben Anteil von gut- und böswilligen Gläubigerinnen gibt, wie es sie bei den Konsumentinnen gibt. Falls sich eine Gläubigerin schlecht verhält, indem sie vertragsbrüchig wird oder gar Straftaten begeht, bis hin zum Betrug, ist ihr das Handwerk zu legen. Die Vertretung von Gläubigerinneninteressen bedeutet nicht, einen Schutzwall aufzubauen, um allen möglichen und unmöglichen Figuren einen wohlbehüteten Hafen zu bieten. Sollten sich Personen unter einem Schutzschild verstecken wollen, die durch dubiose

Machenschaften von den Konsumentinnen profitieren, dann soll ihnen das Handwerk gelegt werden.

Im Gegenteil: Wie wir gesehen haben, sind nicht nur die Unternehmungen Kreditgeberinnen, auch Mitarbeitende sind dies, weil sie mit ihrer Arbeit in die Vorleistung gehen. Es ist nicht verständlich, warum nicht auch die Mitarbeitenden die Bonität der Arbeitgeberinnen prüfen, um die Sicherheit zu erhalten, dass diese ihren Verpflichtungen nachkommen und darüber hinaus auch die Arbeitgeberinnenbeiträge abführen können.

Zudem bedeutet die Vertretung von Gläubigerinneninteressen, so wie wir sie praktizieren, die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es erlauben, eine reibungslose Geschäftsabwicklung zu garantieren, welche die Basis für die künftigen Geschäftsbeziehungen bietet. Das heisst letztlich nichts anderes, als an einem Wirtschaftssystem möglichst festhalten zu können, welches bisher den Wohlstand der Schweiz zu garantieren vermochte, das jedoch durch verschiedene Einflüsse unter Beschuss gerät. Die Interessensvertretung der Gläubigerinnen wird durch unseren Staat im Bereich der Forderungsdurchsetzung erschwert. Gegen diese Erschwerung können die Gläubigerinnen nur reagieren, indem sie bewusster mit den Geschäftsrisiken umgehen und Zahlungsausfälle nach Möglichkeit vermeiden. Es liegt in der Vertragsfreiheit der Gläubigerinnen zu entscheiden, wem sie unter welchen Voraussetzungen einen Kredit gewähren wollen. Es liegt jedoch in ihrer Verantwortung, dass sie dafür Entscheidungsgrundlagen verwenden, welche eine Risikominimierung ermöglichen. In dieser Hinsicht ist die Bonitätsprüfung ein Instrument der Selbstbestimmung. Will man es nicht nutzen, so ist es leider müssig darauf zu hoffen, dass es der Staat dann für die Gläubigerinnen – im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahren – richten wird.

Weil das Betreibungs- und das Konkursverfahren zu wenig effizient sind, lohnt es sich in den allermeisten Fällen, in die Prävention zu investieren und das Problem von Zahlungsausfällen an der Wurzel zu packen. Weil die Kreditgeberin frei entscheiden können muss, wem sie einen Kredit gewährt, soll sie auch weiterhin frei entscheiden können, mit welchen personenbezogenen Informationen sie allfällige Informationslücken schliesst, um zeitnah einen Entscheid zu fällen.

Wir haben ebenso aufgezeigt, dass die Lieferung gegen Rechnungstellung im Interesse der Konsumentinnen liegt und die Bonitätsprüfung das unabdingbare Instrument zur vertretbaren Risikominimierung ist. Will man also von Seiten des Konsumentinnen- und von Seiten des Datenschutzes den Kauf- oder Dienstleistungsvertrag gegen Rechnungstellung aufrechterhalten, dann muss man akzeptieren, sich selbst zu hinterfragen und zu überlegen, ob die

Bonitätsprüfung nicht doch ein probates Mittel dazu ist, welches nicht bekämpft, sondern unterstützt gehört.

Wir, unsererseits, werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die Anbieterinnen die allermeisten Kundinnen auch künftig gegen Rechnungstellung bedienen können, weil ihnen die notwendigen Informationen zur Risikominimierung zur Verfügung stehen. Nicht nur zum Wohl der Gläubigerinnen, sondern auch zum Wohle der Konsumentinnen und der Gesamtwirtschaft!

# 10 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| AB | Amtliches Bulletin |
| ABl. | Amtsblatt (Europa) |
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| Art. | Artikel |
| AS | Amtliche Sammlung |
| BBl | Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft |
| Bd. | Band |
| BFS | Bundesamt für Statistik |
| BG | Bundesgesetz |
| BGS | Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (SR 935.51) |
| BGE | Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| CHF | Schweizer Franken |
| Diss. | Dissertation |
| DSG | Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1) |
| DSGVO | Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. 2016 L 119/1 |
| EDÖB | Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter |
| Erw. | Erwägung |
| EU | Europäische Union |
| f. (ff.) | und folgende Seite(n) bzw. Artikel |
| FN | Fussnote |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| IKO | Informationsstelle für Konsumkredit |
| KKG | Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (SR 221.214.1) |
| KMU | Kleines und mittleres Unternehmen |
| LFS | Life Science Recht |
| lit. | litera |
| loc. cit. | loco citato |
| Mia. | Milliarde |

| | |
|---|---|
| N/Nr. | Nummer |
| N.B. | nota bene |
| NZZ | Neue Zürcher Zeitung |
| OR | Bundesgesetz vom 30. März 1911 über das Obligationenrecht (SR 220) |
| S | Ständerat |
| S. | Seite(n) |
| SchKG | Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts<br>aber auch: Ständerat |
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) |
| UID | Unternehmens-Identifikationsnummer |
| UIDG | Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (SR 431.03) |
| usw. | und so weiter |
| vgl. | vergleiche |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZEK | Zentralstelle für Kreditinformation |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) |
| Ziff. | Ziffer |

# 11 Literaturverzeichnis


Albisetti Simone/Piccirilli Fernando/Porrini Andrea, Contrasto ai fallimenti abusivi: le nuove disposizioni tra efficacia e qualche ombra, RtiD II 2024, S. 788.

Boillat Joséphine/Werly Stéphane, in: Meier Philippe/Sylvain Métille, La loi fédérale sur la protection des données, Commentaire Romand, Basel 2023.

ECOPLAN und niclaw, Schlussbericht vom 10. Oktober 2018, https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/81477.pdf; besucht am 6. September 2025 (zitiert Ecoplan).

Egeli Raoul, Bonitätsrisiken Erkennen, bewerten, vermeiden, 3. Auflage, Zürich 2023.

Equey David, Insolvabilité organisée et « *serial failers* », in: Jusletter 27. Februar 2023.

Euler Hermes, Ursachen von Insolvenzen, Wirtschaft Konkret Nr. 414, Mannheim 2006.

Henseler Simon, Datenschutz beim Kreditscoring von Auskunfteien, Diss. Zürich 2025.

Lorandi Franco, Gedanken zur Effektivität unseres Systems zur Vollstreckung von Geldforderungen, AJP 2020, S. 1396.

Müller Christoph, Contrats de droit suisse, Neuenburg 2021.

Pfaffinger Monika, zu Art. 31 DSG, in: Datenschutzgesetz, Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika, 2. Auflage, Bern 2023.

Pfaffinger Monika, Das Recht auf informationellen Systemschutz, Basel 2022 (zitiert: Pfaffinger Systemschutz).

Reudt-Demont Janine/Gordon Clara-Ann/Egli Luisa, Das revidierte Datenschutzgesetz, LSR 2021, S. 264.

Schweizerische Nationalbank, Zahlungsmittelumfrage bei Unternehmen in der Schweiz 2023, Zürich/Bern 2024.

Staab Jürgen, Die 7 häufigsten Insolvenzgründe erkennen und vermeiden, Wiesbaden 2015.

Wermelinger Amédéo, Bonitätsbeurteilung und datenschutzrechtlich hohes Risiko, in: Jusletter 22. Januar 2024.

Was heute in der Wirtschaft in unserem Land wirklich abgeht und wie die Gläubigerinnen von einem Rechtssystem regelrecht abgestraft werden, das vor allem den Schutz der Schuldnerinnen in den Vordergrund stellt, wird allgemein – und oft politisch gewollt – verschwiegen. Unsere Betreibungs-, Konkurs- und Vollstreckungsverfahren kosten viel und bringen zu wenig. Das bedeutet für die Gläubigerinnen, dass sie sich anders vor möglichen Zahlungsausfällen schützen müssen. Der einzig sinnvolle Weg ist, Zahlungsausfälle zu vermeiden indem die Bonität vor Geschäftsabschluss geprüft wird. Diese ist noch die einzige Massnahme, die es den Dienstleisterinnen und Lieferantinnen erlaubt, gegenüber den Konsumentinnen in die Vorleistung zu gehen und gegen Rechnungstellung zu liefern. Falsch verstandene politische Anreize – unter dem Vorwand von Daten- und Konsumentinnenschutz – versuchen seit Jahren, die Bonitätsprüfung einzuschränken, indem die Bereitstellung von Bonitätsinformationen nur noch vom Staat erfolgen kann. Sollte sich diese Haltung durchsetzen, so riskiert die Schweiz künftig, dass Verträge nur noch gegen Vorauszahlung durch die Verkäuferseite abgeschlossen werden, da eine Zeitnahe Bonitätsprüfung gar nicht mehr möglich ist. Darunter leiden alle, aber vor allen die zu schützenden Konsumentinnen. Das vorliegende Pamphlet wurde geschrieben, damit alle der Realität in die Augen schauen, bevor sie in dieser Thematik verheerende politische Forderungen stellen!